46 x

cum compositura
stitit.

<36633551000018

<36633551000018

Bayer. Staatsbibliothek

J. Càn. P. ~~485.~~
486.
Harmonie

Harmonie

der

wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft

mit der

bürgerlichen Verfassung des Klerus

von

Frankreich.

Von den

Bischöfen der Departemente, als Mitglieder der konstituirenden Nationalversammlung

verfaßt,

und aus dem Französischen in's Deutsche übersetzt

von

B. S.

Salzburg, 1792.

Im Verlage der Mayr'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wenn irgend eine Art von Schriften diejenigen, welche sich dem Dienste des Altars entweder schon gewidmet haben, oder erst zu widmen denken, interessiren kann; so sind es gewiß solche Schriften, die für, oder gegen die Reformen in der Religion, und Kirche sprechen. Und unter diesen scheint mir eben die, welche ich durch gegenwärtige Uebersetzung liefere, die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu verdienen. Bischöfe, und zwar die versammelten Bischöfe Frankreichs sind es, die sie verfasset haben. Ihr Gegenstand betrift die gegenseitigen Verhältnisse der Kirche, und des Staates; die Gränzbestimmung der geistlichen, und weltlichen Macht; die in Frankreich unternommenen Abänderungen der äußern Kirchendisziplin, und eine Vergleichung dessen, was itzt wieder eingeführt wurde, mit dem, was in der ersten Kirche üblich, und durch die älteste Kanonen festgesetzet war. Die Gründe, welche angeführet werden, sind nicht etwa leere Hirngespinnste spekulativer Köpfe, nicht Spitzfindigkeiten der Schule, nicht seichte Räsonnements sich weise dünkender Witzlinge; sondern Grundsätze, welche das Evangelium aufstellt; Jesus Christus durch Worte und Beyspiele gelehret, die Apostel befolget, und die älteste Kirche

pünktlich

pünktlich beobachtet hat; es sind größtentheils gut gewählte, und richtige Thatsachen, die ein treues Gemälde des Geistes der ersten Kirche liefern. So eine Schrift muß dem Kenner, und Nichtkenner der Geschichte willkommen seyn; für diesen ist sie Unterricht, Wiederholung für jenen. Und bloß dieses Interesse, das gegenwärtigem Werke in jeder Rücksicht eigen ist, hat mich bewogen, dasselbe mittelst einer deutschen Uebersetzung für deutsche Leser brauchbar zu machen. Man wähnt vielleicht eine andere Absicht? — Dieses kann ich nicht hindern; und ich habe auch nicht Lust, diesen Wahn zu bestreiten, zufrieden mir einer reinen, und edlen Absicht bewußt zu seyn. Die, deren Eifer entbrinnt, werden selbst wissen, warum sie eifern.

Was die Uebersetzung betrift, so sorgte ich bloß dafür, eine treue Uebersetzung zu liefern, und ich werde durchaus mit dem nicht rechten, der mir vorwirft, die Ausdrücke nicht allemal am glücklichsten gewählt, und dem Periodenbau nicht überall die gehörige Ründung gegeben zu haben. Bey dergleichen Schriften kömmt es nicht so viel auf die Worte, als auf die Sache an. Indessen werde ich jede billige Erinnerung mit Dank annehmen; und wenn es vielleicht zu einer zweyten Auflage kommen sollte, nicht nur benützen, sondern mir auch Zusätze, und Anmerkungen, die allenfalls nicht überflüßig seyn dürften, erlauben.

Der Uebersetzer.

Frankreichs Konstitution ist vollendet. Das Signal zur Wiedervereinigung ist gegeben, und die Herrschaft der Gesetze beginnt. Im Denken soll Freyheit herrschen — dieses ist das erste der Rechte; aber die Meinungen dürfen nimmermehr die neuen Gesetze bekriegen. Ihre Gebothe bedarfen keiner Rechtfertigung mehr. Alle Einwürfe unserer Gegner stossen sich ab an dieser Klippe, und statt aller Antwort kann uns dies einzige dienen: „Das Gesetz befiehlt es — dem Gesetze muß man gehorchen."

Außer diesem Grunde, den man etwa für eigennützig halten könnte, giebt es einen andern, von jenem ganz unabhängigen, und weit stärkern Grund, der zur unbedingten Unterwürfigkeit gegen das Gesetz Jedermann auffordert — das allgemeine Wohl. So lange wir nur unsere eigene Willkühr zur Richtschnur unsers Handelns machen, so lange kennen wir weder das Verdienst, noch die Nothwendigkeit jenes geheiligten Gehorsams, worin die Tugend des freyen Mannes, und die Stärke des Staates besteht. Die

erste der gesellschaftlichen Pflichten, und der oberste Grundsatz des rechtschaffenen Mannes ist gewissenhafte Verehrung des Gesetzes. Wer es immer wagt, dasselbe zu übertretten, zu beschimpfen, zu entehren, der schadet dem Staate im Ganzen; denn er macht die Stütze wanken, auf der seine Sicherheit ruht. So einer ist unwürdig in der Gesellschaft geduldet zu werden.

Der die Gesetze nicht ehrt, dessen sey die Zuchtruthe des Despotismus — Strafe. Denn nur durch das eine, oder das andere dieser Mittel kann sich die Ordnung erhalten. Der Sklav zittert, und gehorcht, sein Gehorsam ist die Wirkung der Furcht; und er entehrt sich, indem er sich unterwirft. Der freye Mann, der nur Gott und das Gesetz über sich erkennt, beugt ohne niederträchtig gegen sich zu handeln sein Haupt unter das Joch, das sie ihm auflegen, und wandelt mitten unter seines Gleichen mit Anstand und Würde.

Nachdem wir das Unsrige zur Wiederherstellung der ursprünglichen Rechte der Menschheit beygetragen haben, wollen wir uns wieder den Arbeiten des Lehramts, und der Erfüllung unserer bischöflichen Pflichten widmen. Aber ehe wir noch in unsere Diözesen zurückkehren, müssen wir einer Pflicht Genüge leisten, die wir der französischen Nation schuldig sind. Wir müssen zeigen, daß die wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit jenen der

bürger=

bürgerlichen Verfassung des Klerus übereinstimmen. Das Gesetz befiehlt; Menschen müssen überreden.

Ganz überzeugt, daß in einem wohlgeordneten Staate alles zu Einem Zwecke zusammenstimmen müsse, gab uns die gesetzgebende Macht eine bürgerliche Verfassung. Sie hatte beynahe eben so viele Gegner, als die Revolution Leidenschaften beleidigte, und Privatvortheilen wehe that. Genug, daß ihre Schriften, mit denen sie dieselbe bestürmten, mehr von Haß und Galle, als von Gründlichkeit zeugen. Weit entfernt, zur Vertheidigung der Konstitution alle die Brochüren zu durchgehen, die der Schwall von Meinungen und Nebenabsichten, die wir nicht aufdecken wollen, hervorgebracht haben, betrachten wir einzig und allein die Frage, die wir uns aufzuhellen vorgenommen haben. Ohne also nur auf irgend eine einzelne Schrift besondere Rücksicht zu nehmen, soll unsere Antwort auf alle passen; denn sie geht aus von den ersten Grundsätzen, und steigt herab bis zur letzten Folge.

Unser Wunsch war zwar gewesen, nie etwas zu sagen, das denen mißfallen könnte, deren Grundsätze oder Meinungen wir bestreiten. Allein wie ist es möglich, Abweichungen mit den Gesetzen, Eingriffe mit den Rechten, Menschensatzungen mit den Vorschriften des Evangeliums, finstern Unsinn mit der hellen Vernunft zu vergleichen, ohne je zu scheinen, von der Kritik Gebrauch zu machen? Dieses erlaubt

der Gegenstand nicht; doch sollen unsere Urtheile nur den Mißbräuchen und Verirrungen gelten — nie den Personen. Um nützlich zu unterrichten muß man den Irrthum in seiner Quelle aufsuchen, Ursache und Wirkung zusammensetzen, und seinen Zeitgenossen jenen untrüglichen Spiegel vorhalten, den sie nicht genug beschauet haben. Hat die Wahrheit ihre Kraft verlohren, so hat's ein Ende mit allem Unterricht; und doch — — ist's nothwendig, daß wir uns bescheidner zeigen, als unsre Vorgänger.

Fanden wir angesehene Schriftsteller, die eben die Grundsätze festsetzten, auf denen die bürgerliche Verfassung des Klerus ruht, so liessen wir sie ohne Bedenken anstatt unser sprechen, zumal da auf sie kein Verdacht fallen kann, in unser Interesse mit verflochten zu seyn. Allein in der Wahl und Anwendung der Thatsachen giengen wir allenthalben mit weit mehr Strenge zu Werk, als in der Darstellung der Grundsätze. Es rührt dieses Verfahren nicht von der Bitterkeit unserer Gesinnungen her, sondern es ist eine nothwendige Wirkung, welche der Lauf der Dinge verursachet.

Wir bitten unsere Leser, sich auf einige Augenblicke in sich selbst zurückzuziehen, und alle Leidenschaften und Privatvortheile, wodurch die forschende Seele gefesselt wird, bey Seite zu setzen. Denn nur die ruhige, unbefangene Vernunft ist es, die in einer so wichtigen Sache urtheilen muß. Die

Frage betrift vielleicht das Schicksal der Religion in Frankreich: man muß entweder der Hoffnung entsagen, oder sie in Erfüllung bringen, ihre alten Zweige mit dem schon so tief gewurzelten Baume der Konstitution zu vereinbaren. Auch diejenigen, welche die Fehltritte des römischen Hofes und des Klerus mit der Religion entzweyet haben, sollten mit derselben versöhnet werden. Das Mittel diesen zweyfachen Zweck zu erlangen ist, daß man zeige, daß die Religion selbst jene unerlaubten Eingriffe ihrer Diener in die Rechte der Nationen verdamme; daß sie den Fluch über jene hochmüthigen Systeme spreche, welche die reine Lehre der Apostel verdränget, und nach und nach alle Staaten von Europa erbittert haben; daß sie zurückgeleitet auf ihren göttlichen Gegenstand, von dem man sie entfernt zu haben schien, die vorige Ehrerbiethung wieder erlange, und mit unsern Gesetzen zum Wohl des französischen Reiches beytrage. Von ihren Verehrern versprechen wir uns die strengste Aufmerksamkeit; und Dank für unser Bemühen der Religion ihren vorigen Glanz und Einfluß wieder zu verschaffen, erwarten wir von den wahren Philosophen, die es wissen, daß kein Staat ohne Sittlichkeit bestehen, und eine öffentliche Sittlichkeit ohne Religion nicht seyn kann.

Lassen

Lassen Sie uns, wie wir schon einmal erinnerten, alle unbestimmte, unbedeutende Einwürfe bey Seite setzen, und mit Untersuchung der schweren Beschuldigung den Anfang machen: **daß man die Kirchenzucht abgeändert habe.**

Unsere Gegner lieben das Schwankende im Ausdruck, und daher müssen wir vor allem die Begriffe von **Kirchenzucht** festsetzen. Es giebt eine Kirchendisciplin, die man die innere, oder **wesentliche** nennen kann; sie besteht in der Glaubenslehre, in der Ausspendung der Sakramente, in der Verrichtung der heiligen Geheimnisse, in den Gebräuchen und Ceremonien, und in jener durchaus geistlichen Gerichtsbarkeit, die zur Erhaltung und Ausübung aller dieser Dinge nothwendig ist. Es ist mehr, als augenscheinlich, daß man an all diesen Dingen so ganz keine Abänderung vorgenommen hat, daß es überflüßig wäre, über diesen Punkt irgend eine Untersuchung anzustellen. Wir haben das nämliche Evangelium, das nämliche Glaubensbekenntniß, die nämlichen zehen Gebothe, die nämliche Lehre, Sakramente, und hierarchische Ordnung.

Allein es giebt auch eine äußere Kirchenzucht, mit welcher die öffentliche Ordnung, und die Ruhe

Ruhe der Staaten verflochten ist. 1) „Eine „grosse Anzahl ihrer Gesetze hat keinen andern Ge„genstand, als Dinge, welche die äußere Kirchen„polizey betreffen, und deren Werth von den ver„schiedenen Umständen der Zeiten, der Orte, und „der Personen abhängt; daher sie auch dem Wech„sel unterworfen sind, indem eben das, was zu ei„ner gewissen Zeit, in einem gewissen Lande, für „gewisse Personen gut ist, es aufhört zu seyn zu „einer andern Zeit, in einem andern Lande, für „für andere Personen. Und eben dieses ist Ursache, „daß die Kirchenzucht schon so oft und vielfältig ab„geändert worden ist. 2)

Man kann also, unbeschadet der Religion, die äussere Kirchenzucht umändern. Nun wer hat das Recht in der Kirchenzucht, deren Ausübung mit der öffentlichen Ordnung, und mit der Ruhe der Staaten verbunden ist, Abänderungen vorzunehmen, als eben diejenigen, denen es zukömmt, die öffentliche Ordnung zu lenken, und über die Staaten zu herrschen?

Wenn Beweise aus Thatsachen hinreichend wären, das Recht der souvrainen Macht über die äußere Kirchenzucht zu erweisen, so dürften wir nur dasjenige wieder in das Gedächtniß zurückrufen, was in dieser

---

1) Analyse des Conciles, Tome III. p. 645.

2) Ibidem.

dieser Rücksicht die Könige und die Parlamente gethan haben; aber die Könige sowohl, als die Päpste und ihre Stellen (Corporations) haben sich nur zu oft über die Gränzen ihrer rechtmäßigen Macht hinausgesetzet, und darum darf man nicht immer von dem, was sie gethan haben, den Schluß machen, daß sie das wirkliche Recht hatten, es zu thun.

Wir wollen also den Anfang damit machen, daß wir unläugbare Grundsätze vorausschicken; und hernach auf solche Thatsachen uns stützen, die von Päpsten und Bischöfen sind anerkannt und begnehmiget, oder wider welche wenigstens keine Ausnahme ist gemacht worden.

Gewalt der gesetzgebenden Macht über die äußere Kirchenzucht.

Es ist ein natürliches Recht der gesetzgebenden Macht, ihre Gewalt und Oberaufsicht über alles auszudehnen, was die öffentliche Ordnung des Staats interessirt. Nun man kann nicht in Abrede stellen, daß die äußere Kirchenzucht diese öffentliche Ordnung sehr interessire. Die christliche Religion konnte dieses Recht der Souveränen nicht aufheben: denn die Kirche ist, was ihre äußere Zucht betrift, nach den Rechten der Natur den Gesetzen des Staats unterworfen. Dieser simple Beweisgrund gewinnt an Licht und Stärke durch die Art der Darstellung, in der ihn einer der größten Theologen und Kanonisten

Frank-

Frankreichs vorlegt. Doch wir wollen, ehe wir Menschenlehren von der den Gesetzen und der Macht, die sie giebt, schuldigen Unterwerfung aufstellen, die Lehre des göttlichen Gesetzgebers der Kirche selbst kennen lernen. Er ist die Grundfeste des Gebäudes — die reine Quelle der Grundsätze; zu ihm, und zu seinen unmittelbaren Schülern müssen wir hinaufsteigen, um die bürgerliche Verfassung des Klerus zu rechtfertigen. Unsere Gegner wollen uns mit Gewalt von ihm entfernen — auf den Ruinen der ersten Kirche wollen sie, daß wir kämpfen.

Die Fürsten, unter denen Jesus Christus geboren war, und gelebt hatte, waren Heiden und seine Feinde; diejenigen, unter deren Herrschaft die Kirche entstand, und beynahe vier Jahrhunderte ausdauerte, waren Unglaubige, und Verfolger der Christen: dem ungeachtet hat Jesus Christus, haben die Apostel, die Päpste und Bischöfe die Lehre laut verkündiget, daß man den Mächten, die Gott aufgestellet hat zu herrschen, unverletzlichen Gehorsam schuldig sey: und sie haben ihre Lehre durch ihr Beyspiel auf eine glänzende Art bewiesen.

„ Der heil. Paulus schreibt an die Römer, daß „ ein jeder, wer er immer sey, höhern Mächten unterthänig seyn müsse. . . daß derjenige, „ der sich der Macht widersetzt, sich Gottes „ Anordnung widersetze, und sich seine Verdamniß zuziehe . . . daß man nicht nur gehorchen

„ horchen müsse, um der Strafe irdischer Mäch-
„ te zu entgehen, sondern aus Gewissens-
„ pflicht . . . 1).“ Und der heil. Chrisostomus, indem er diese Lehre des Apostels erklärt, setzt hinzu: „ Dieses geht euch an, wann ihr Apostel, Evan-
„ gelisten, Propheten ꝛc. seyn werdet“ 2).

Ist man also wirklich eine unverletzliche Unterwürfigkeit höheren Mächten schuldig? — Die einzige mögliche Ausnahme wäre der Fall, wo sie etwas, das dem natürlichen, oder göttlichen Gesetze zuwider wäre, befählen. Dieses ist die Meinung des heiligen Augustins, der, indem er den Ursprung und Zweck der Religion betrachtet, sagt: „ Sie kümmert sich
„ nicht um die Gesetze, Gebräuche, Anstalten,
„ kurz um alle die Mittel, welche keine andere
„ Absicht haben, als den Frieden auf Erden,
„ und die Einigkeit entweder zu gründen, oder
„ zu erhalten: weit entfernt, sich denselben zu
„ widersetzen, beobachtet sie solche genau,
„ wenn sie doch der Erkenntniß und
„ Verehrung, die wir dem höchsten
„ Wesen schuldig sind, nichts in Weg
„ legen“ 3). Diese Gränzlinie zieht der heil. Augustin. In diesen Grundsätzen herrscht wahre Weis-

1) Epist. ad Rom. Cap. 13.

2) Homil. XIII. in Cap. 13. ep. ad Rom. Tom. XII. p. 686.

3) De civit. Dei. L. 9. C. 17.

Weisheit, und ihr helles Licht dringt in das Innerste der Seele. Jedermann erkennt hierin den ächten Geist der Religion; und für den Gelehrten, und Ungelehrten strömt Ueberzeugung aus dieser Lehre.

Daß doch diejenigen, welche dafürhalten, daß die Gebothe des Heilandes nur den Tribut, und die den Herrschern schuldige Ehrerbiethung betreffen, Bossuets Worte beherzigen möchten: „Durch die „Worte: **Gebet dem Kaiser, was dem Kaiser „gebührt**, untersagt der göttliche Lehrmeister seinen „Jüngern, die Staatsverfassung zu verwirren, und „sich wider die schon gegründete Oberherrschaft auf„zulehnen.“

„Viele unter den Juden betrachteten die Herr„schaft der Römer und heidnischer Fürsten, worunter „auch die Kaiser gehörten, als unbillig, gewaltthä„tig, tyrannisch, und ohne alles Recht über das „Volk Gottes ausgeübt. Christus der Herr besänf„tiget durch diesen bewunderungswürdigen Spruch „die ungestümmen und aufrührischen Gemüther. „Er zeigt diesen unruhigen Menschen, die unter „dem Vorwand der Religion Empörung anzetteln „wollten, daß es gleichgültig sey für die Religion, „wer es sey, der die öffentlichen Staatsangelegen„heiten verwalte, und daß die Religion, die nicht „da ist, die Staaten zu verwirren, dieselben unge„hindert in der Lage lasse, in die sie das Recht der

„Völker,

„ Völker, oder irgend einer Nation insbesondre ver„ setzet hat " 1).

Um das Gewicht dieser Gründe noch mehr zu verstärken, fügen wir die Erklärung jenes grossen Theologen bey, dessen wir schon gedacht haben. Er ist Gibert. „ Gott will, sagt er 2), daß alle Chri„ sten den bürgerlichen Gesetzen gehorchen, und selbst „ der geheiligte Charakter des Episcopats macht kei„ ne Ausnahme für die, welche zu dieser erhabenen „ Würde gelangen. Auch sie sind verpflichtet, wie „ die übrigen Glaubigen, in allen Gegenständen, „ welche die Staatsverwaltung betreffen, das Recht „ von Seite ihrer zeitlichen Beherrscher zu vermu„ then, und diese Vermuthung muß für sie ein über„ wiegendes Gewicht haben. Diese Anordnung, wel„ che älter als die christliche Religion, von dieser „ aber auf's neue bestättiget ist, hält die Bischöfe „ an, über Kirchengesetze, die sie einführen wollen, „ sich mit den Fürsten zu berathschlagen, ehe sie die„ selben den Glaubigen auflegen. Sollte die Befol„ gung dieser Gesetze Veränderungen im Staatssy„ steme veranlassen; sollten daraus wichtige Nach„ theile

---

3) Bossuet, défense de la declaration du clergé L. 1. Sect. 2. Chap. 14.

2) Corpus Juris Can. Tom. I. proleg. pars prior, Tit. VIII. Sect. III. *de legibus Ecclesiae circa res mixtas.*

„ theile für den Staat entstehen, oder sollten diese
„ Gesetze mit jenen Verordnungen, welche die Lan-
„ deshoheit für nützlicher hält, nicht verträglich seyn,
„ so ist es eine unnachläßliche Pflicht für die Bischöfe,
„ sich den Befehlen ihrer Gebiether zu unterwerfen.
„ Die Vermuthung des Rechtes, die sie zu Gunsten
„ der Fürsten hegen müssen, muß ihnen ein Beweg-
„ grund zu glauben werden, daß ihre Gesetze nur
„ darum die Bestättigung des Regenten nicht erhal-
„ ten, weil es die gegenwärtige Lage der Umstände
„ nicht gestattet.“

„ Wahrscheinlicher Weise bewog dieser Grund
„ einen der erlauchtesten Väter der afrikanischen
„ Kirche zu sagen, daß der Staat nicht in der
„ Kirche, sondern die Kirche im Staate ist . . . .
„ Die Kirche also, als ein Glied des Staates muß
„ den Gesetzen gehorchen, welche die Beherrscher
„ desselben vorschreiben. Diese Verbindlichkeit zwin-
„ get die Glaubigen, sich auch den härtesten Befeh-
„ len der Fürsten — sollten sie gleich vom Geiste
„ Gottes durchaus nicht geleitet werden, zu unter-
„ werfen, so lange sie ohne die Gesetze Gottes, oder
„ der Natur zu verletzen denselben nachkommen kön-
„ nen. Ihre einzige Zuflucht ist nach der Lehre des
„ Apostels das Gebeth.“

„ Mißbrauchen die Fürsten die Unterwürfigkeit
„ der Vorsteher der Kirche, und ist das allgemeine
„ Wohl, worauf sie sich berufen, vielmehr ein eit-

„ ler

„ler Vorwand, als ein gültiger Beweggrund die
„ Kirchengesetze zu verschmähen, so wird sie Gott
„ zur Rechenschaft ziehen. Allein so lange sie inner-
„ halb der Gränzen ihrer Macht nichts befehlen,
„ was dem natürlichen, oder göttlichen Gesetze augen-
„ scheinlich zuwider wäre, steht die Vermuthung
„ des Rechts immer auf ihrer Seite. Kein anderer
„ Grund kann die Unterthanen von der Pflicht des
„ Gehorsams lossprechen."

Es folgt aus der Lehre dieses Theologen, dem Frankreich jederzeit einen der ersten Plätze unter ihren Gottesgelehrten eingeräumet hat, daß der Regent das Recht habe, die Kirchengesetze zu untersuchen, und daß, wenn er dieselben entweder dem Staate nachtheilig, oder andern nützlicheren Verordnungen nicht allerdings entsprechend erachtet, vorzüglich die Bischöfe zu gehorchen verbunden seyen: und dieses vermöge eines Gesetzes, dem die christliche Religion zwar die Bestättigung, aber nicht sein erstes Daseyn verlieh, und dessen Verbindlichkeit nur aufhört, wenn das Gebothene dem natürlichen, oder göttlichen Gesetze offenbar widerspricht. . . . Es folgt endlich daraus, daß die Kirche den Gesetzen des Staates unterworfen, und denselben zu gehorchen schuldig sey.

Nun fragen wir: Hat die Nationalversammlung je etwas unternommen, das dem Gesetze Got-

tes,

tes, oder der Natur zuwider wäre? Hat sie die Gränzen der gesetzgebenden Macht irgendwo überschritten? Ist die französische Kirche der Nationalkonstitution Gehorsam schuldig? Und haben unsere Gegner, und alle Nicht-Konformisten jene Unterwürfigkeit je gezeiget, die sie den Gesetzen schuldig sind?

Selbst die Aussprüche der Kirche waren es, die den berühmten Talon überzeugten, daß so lange es nicht um Glaubenssachen zu thun ist der Regent zu bestimmen habe, ob das Interesse des Staates jenem der Kirche; oder ob dieses dem erstern weichen soll; daß die Kirche ein Glied des Staates sey, und folglich der gesetzgeben Macht — dem weltlichen Beherrscher gehorchen müsse 1).

Alle diese Grundsätze sind einleuchtend, und einfach; ihr Zusammenhang ist ungezwungen, ihr Mittelpunkt gemeinschaftlich, ihre Uebereinstimmung vollkommen. Wie die Gleider einer und der nämlichen Kette greifen sie in einander; nirgends ist eine Lücke für

1) S. trait. de l'autorité des Rois, touchant l'administration de l'Eglise. Dieses Werk, für dessen Verfasser Hr. Talon seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts immer gehalten wurde, und das, wem es immer zugehört, seinem Urheber Ehre macht, wird heut zu Tage von einigen dem Hrn. Roland Vayer zugeschrieben.

für den Verstand, nirgends eine Unbestimmtheit im Ausdruck. Die unwiderstehliche Macht der Ueberzeugung müßte hier über unsere Gegner siegen, wenn sie nicht in den Schlupfwinkeln der Schule, und in dem Wirrwarr der Mißbräuche Zuflucht zu suchen gewohnt wären.

Leset im Evangelium, was der Heiland lehrte, und lernet aus dem Zwecke seiner Sendung jenen der Apostel kennen. Sehet, wie sehr er ihren übertriebenen — manchmal ganz rohen Eifer zu verfeinern, und ihre sinnlichen Begriffe geistig zu machen trachtet, und ihr werdet mit Fleury den Schluß machen, „daß die Gewalt der Kirche, die sie von ihrem Stif„ter erhielt, sich nur auf geistliche Güter — die „Gnade, die Heiligung der Seele, und das ewige „Leben erstrecke" 2). Ihr werdet glauben mit dem heil. Paulus, daß „ein jeder, wer er immer sey, sich einer höhern Macht unterwerfen müsse; ... mit dem heil. Augustin, daß man den Befehlen der weltlichen Obrigkeit, wenn sie nur der Erkenntniß und Verehrung, die man dem wahren Gott schuldig ist, nicht im Wege stehen, in allem, was zur Erhaltung des Friedens, und der Einigkeit nöthig ist, Folge leisten müsse .. mit Bousset, daß der göttliche Lehrer seinen Jüngern verbothen habe, durch einen unzeitigen und verführerischen Eifer die Staaten zu ver-

2) Septieme Discours sur l'Hist. Ecclés.

verwirren, und daß die Religion durchaus nicht ein- geführt sey, um Unordnungen im Reiche zu stiften . . . mit Gibert, und Talon, daß die Kirche ein Glied des Staates sey, welches den Gesetzen des- selben Unterwerfung, und Gehorsam schuldig ist, und daß sie dazu durch das Recht der Natur, dessen allgemeine Verbindlichkeit der göttliche Stifter der Religion aufs neue festgesetzet hat, angehalten wer- de . . . Selbst die Vernunft wird euch sagen, daß alles, was nicht unmittelbar den Glauben, und jenen wesentlichen Theil der Kirchenzucht betrifft, der da- von nicht getrennet werden kann, den Bedürfnissen der Gesellschaft untergeordnet seyn müsse; und daß es den Gesetzen zukomme, jene äußere Polizey, die mit ihnen übereinstimmen muß, um nicht eine Ge- legenheit zu Unordnungen zu werden, in Einklang zu bringen. Ihr werdet es in euch selbst fühlen, daß die wahre Religion nicht diejenige ist, die sich in Staatsgeschäfte einmengt, die der Ehrgeiz aufbläht, und die nur nach irdischer Hoheit geitzet; sondern die, welche in den Herzen keimt, und deren einziges Ei- genthum die Herzen sind. Ihr werdet mit Vergnügen wahrnehmen, daß sie sich entfernet hält von all den fürchterlichen Zurüstungen, die sie mit sich in ihren Umsturz ziehen könnten, und die ihre ungekünstelte Schönheit verunstalten würden, indem sie ihr eine falsche Größe beylegen. Alle diese Wahrheiten lassen sich empfinden: kein Sophism ist im Stande, sie wankend zu machen. Wenn man sich an die natür-

liche Ordnung hält, und mit diesem Leitfaden in der Hand die Wahrheit sucht, so meldet sich bald ihre Gegenwart in der Seele; sie erwärmt sie mit einem Feuer, das den matten Funken der Schulweisheit, und allen den mehr oder minder dunkeln, und abgeschmackten Werken der Disputatoren niemals zukömmt.

Wir werden allen Christen zurufen: Thuet, was unsere Väter hätten thun müssen, ehe sie sich durch die falschen Dekretalen hintergehen liessen, wodurch die Kirchendisciplin zu Grunde gerichtet worden ist; ehe jene Zänkereyen begannen, deren Ende Morden war; ehe sie sich in Sekten theilten, und wechselseitig mit Benennungen einander brandmarkten, die noch nach Jahrhunderten im Stande sind, den alten Groll aufzuwecken, und den Geist der Verfolgung vom neuen rege zu machen. Wenn sie — das Evangelium in der Hand gesprochen hätten: „**Wir haben das Gesetz und die Propheten** . . . **Sollte uns ein Engel ein anders Evangelium verkünden, uns ist befohlen, es nicht anzunehmen** . . . aber das Evangelium Jesu Christi, „das wir haben, verdammet euren Ehrgeitz. Es ist „das Buch des Friedens: es befiehlt uns alle Menschen zu lieben, und nicht — uns zu vereinigen, „und jene zu bekriegen, die nicht denken, wie wir, „oder ihr." Wenn sie so gesprochen hätten: ach! so würde Europa noch vereiniget, so würde es reicher,

cher, und blühender seyn; die christliche Gemeinde wäre noch eine brüderliche Gesellschaft; die Religion hätte nicht Ursache über so grossen Verlust zu trauern; sie wäre verschont geblieben mit so vielen Spöttereyen, und nie ein Gegenstand der Gleichgiltigkeit für so viele Personen geworden.

Rom schämet sich heut zu Tage der erdichteten Dekretalen; allein vier Jahrhunderte sind verflossen, da es denselben zu Folge die Kirchenzucht ordnete. Sie herrschen zwar nimmermehr — diese Dekretalen, aber sie haben falsche Grundsätze zurückgelassen, die noch durch ihren Einfluß wirken. Hätte es Jemand gewaget, sie anzugreifen — er hätte gottloser seyn müssen, würde weit mehr noch verketzert, mehr verflucht worden seyn, als die Anhänger der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich! Und doch — waren sie augenscheinlich dem Geiste des Evangeliums zuwider.

Jedermann giebt es heut zu Tage zu, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit kein Eigenthum der Bischöfe, und daß diese Anmassung dem Evangelium, und der apostolischen Lehre schnurgerade entgegen sey. Dem ungeachtet war doch die Standhaftigkeit des heil. Ludwigs, und das ganze Ansehen seiner Frömmigkeit nöthig, diesen einzigen Mißbrauch auszurotten. Die Bischöfe warfen ihm vor, daß die Religion unter seinen Händen verloren gienge. Der

 Papst,

Papst, der sich nicht getraute, ihn in den Kirchenbann zu thun, schickte ihm die Abschrift von einer Exkommunikation, womit sein Vorfahrer schon vor 15 Jahren alle diejenigen belegte, die es wagten, die Freyheiten der Kirche zu beeinträchtigen. Der h. König achtete weder die Vorwürfe, noch die Drohungen; er verharrte fest auf seinen Grundsätzen; allein es gehörte Zeit, und Standhaftigkeit dazu, die Bischöfe unterwürfig zu machen. Unterdessen hatte Jesus Christus selbst ihre Anmassungen nur zu augenscheinlich verdammet, indem er's ausschlug, auch nur unter zween Brüdern den Schiedsrichter zu machen, weil er nicht dazu gesandt war.

Als Philipp von Valois die Appellationsgesetze in Prozeßsachen vor geistlichen Gerichtshöfen, oder den Recurs an den König geltend machte, um den Eingriffen der Geistlichkeit, und des römischen Hofes einen Damm entgegen zu setzen; als die Könige, und die Parlamente anfiengen davon Gebrauch zu machen: da war ein allgemeiner Lärm. Man schrie von allen Seiten: Der Glaube wäre vernichtet . . . die Religion im Grunde erschüttert . . . die Kirche ihrer Würde, und ihres Ansehens beraubt. Indessen dieses weise Gesetz ward eingeführt, ausgeübt, wirkte — und der Glaube, und die Kirche erhielten sich.

Als die bekannte Deklaration der franz. Geistlichkeit im Jahre 1682 erschien, welche die Superiorität der Kirche über den Papst, die Unabhängigkeit der Könige von geistlicher Gerichtsbarkeit rc. als eine Glaubensregel festsetzte, hielt man die so weisen, und der gesunden Vernunft so angemessenen Grundsätze allenthalben für eine unverschämte Verwegenheit: Rom ergrimmte; die Geistlichkeit von Europa gerieth in Schrecken; der Papst verdammte sie als schismatisch, Bossuet ward der Ketzerey und Gottlosigkeit beschuldiget. Und was that die gallikanische Kirche? — Sie sah die vier Artikel der Deklaration, als einen Theil des Depots von Wahrheiten an, welche Jesus Christus seiner Kirche anvertrauet hat. Die franz. Kirche wurde darum nicht abtrünig; die Sorbonne, die sie vertheidigte, nicht als gottlos angesehen, und Bossuet ist eine der vorzüglichsten Stützen der Kirche.

Die Akten der Geistlichkeit vom Jahre 1765 liefern noch ein auffallenderes Beyspiel. Die Bischöfe, um sie geltend zu machen, beeiferten sich so sehr, als man sich nur beeifern kann, um Glaubenswahrheiten zu schützen. Alle versammelten Bischöfe, nur vier ausgenommen, waren einstimmig; und mehrere von denen, welche diese Akten unterzeichneten, gaben ihren Beyfall den Grundsätzen, welche, und wie sie die 30 Bischöfe, als Mitglieder der Nationalversammlung, erklärt haben. Es erschien im Namen der

Bischöfe

Bischöfe ein Circularschreiben, welches Lärm erregte, und die Glaubigen aufforderte, der Religion zu Hilfe zu kommen. Es war nach der Angabe dieses Schreibens um nichts geringers zu thun, als um die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte . . . um die Feinde der Wahrheit . . . um die unglücklichen und traurigen Folgen des Irrthums . . . um die Erläuterung der bischöflichen Lehre über die angegriffenen Punkte . . . um die gekränkte, und mißverstandene Rechte des Priesterthums . . . um den Umsturz einer geistlichen Gewalt, die Menschen nicht zerstören können . . . um Aufrechthaltung der unveränderlichen, und von Gott eingesetzten hierarchischen Ordnung . . . um die entehrte göttliche Religion. . . . Den Schrecken suchet man itzt allgemein zu machen (ein schändliches Mittel, dessen man sich, leider! nur zu oft bediente, Religionskriege zu erregen). Das Korps der Bischöfe kündiget an: die Uebel beträffen die ganze Kirche . . . ein gänzlicher Umsturz der Kanonen stünde zu besorgen, wenn nicht ein jeder denen, die man angegriffen hat, mit eben dem Eifer zu Hilfe käme, den er für sich selbst, und für seine eigene Sache haben würde . . . der, welcher schwiege, müßte befürchten, Gottes Zorn auf sich zu laden . . . die Kirche hätte noch allemal über dergleichen Eingriffe in ihre geheiligten Rechte triumphiret . . . Mit einem Worte:

te: der Uebel wären so viele, daß man sich darüber von dem lebhaftesten Schmerz durchdrungen fühlte; die Sache wäre so heilig, daß wer nur immer für dieselbe dulden müßte, glauben dürfte, für den Namen Gottes, und seine Ehre zu dulden . . . und Gottesgeist würde diejenigen stärken, die zu dulden bereit wären . . . .

Unterdessen hielten alle Parlamente, und der königliche Rath dafür, daß das wahre Interesse der Kirche nichts weniger, als in Gefahr stünde, sondern daß sich nur die Geistlichkeit in eine absolute Unabhängigkeit, die mit der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar ist, setzen wollte. Dergleichen Prätensionen schienen ihnen mit dem Geiste der Religion sowohl, als mit der Ruhe des Staates unverträglich. Zur Ehre der einen, und zum Wohl der andern wurden die Akten der franz. Geistlichkeit unterdrücket, als Eingriffe in die Gesetze des Reiches. Kein Mensch kam der Kirche zu Hilfe — aber auch der Kirche widerfuhr kein Unglück. Umsonst gaben die Bischöfe die Erklärung ihrer Lehre von sich; die Regierung verwarf sie, und Niemand wollte es glauben, für dieselbe, wie für sich selbst und seine eigene Sache kämpfen zu müssen. Die göttliche Religion, die so wesentlich beleidiget wurde, war in Wahrheit nicht die Religion der Akten, sondern sie blieb die Religion Jesu Christi.

Wir sind weit entfernt, durch dergleichen Rügungen uns ein Gewicht geben zu wollen; wir fühlen vielmehr tief das widrige Vorurtheil, welches ähnliche Vergehen der Religion zugezogen haben. Aber die Verirrungen unserer Väter sind eine Warnung für uns; und es ist eine Sache von äußerster Wichtigkeit, unsere Zeitgenoßen zu bereden, die Mißbräuche durch Grundsätze der Vernunft zu verbessern, weil nur ihre Vergessenheit, oder ihre Verletzung so viel Uebel erzeuget hat. Christen! bleibet der Religion getreu, und der Kirche Jesu Christi. Haltet euch fest an dem unbeweglichen Anker des Glaubens, und lasset das Zettergeschrey, das rings um euch ertönt, in der Luft verhallen. Saget, daß ihr den Glauben habet, die Hoffnung und die Liebe zu erhalten trachtet; daß eure Maximen nicht zweydeutig seyen, und daß ihr alles, was denselben nicht entspricht, als ein unreines Gemengsel von Ehrgeitz, Unwissenheit, und Leidenschaften ansehet, die nur zu lange die Geistlichkeit entehret, und das Priesterthum geschändet haben.

Die Gründe, die wir bisher zur Vertheidigung der bürgerlichen Verfassung des Klerus angeführet haben, sind ihre Ueberzeugungskraft noch durchaus nicht der Geschichte schuldig; und doch lassen sie nimmermehr zweifeln, daß die Kirche den Gesetzen, dem Könige, und der gesetzgebenden Macht in allem unterworfen seyn müsse, was den Glauben nicht betrift.

Diese

Diese von uns aufgestellten Grundsätze bedarfen zwar keiner neuen Bestättigung mehr: allein das Zeugniß der Thatsachen ist ein zu wichtiger Beweis, als daß wir ihn ganz mit Stillschweigen übergehen sollten. Es scheint, daß man in einem Werke, wie das unsrige, dessen Zweck es ist, zu widerlegen, zu unterrichten, und zu überzeugen, der Beweise nie zu viel anführen könne, wenn es ein jeder aus dem ihm eigenen Gesichtspunkte betrachten soll.

Wir wollen uns bey der Geschichte der Kayser nicht verweilen, um desto bälder auf die unsrige zu kommen. Die Abhandlung von der Gewalt der Könige über die Kirchendisciplin zeiget es im Auszuge, und Eusebius liefert umständliche Nachrichten von dem, was in diesem Fache Konstantin der Grosse that. Auch Theodosius der Jüngere bewies durch mehrere Handlungen, daß er glaubte, als Oberherr positive Rechte über die äußere Verfassung der Kirche zu haben. Wer sich aber mit Einrichtung der Kirchendisciplin vorzüglich abgab, war Justinian. Er gab Gesetze über den Lebenswandel, und die Aufführung der Kirchendiener, über ihre Gerichtsbarkeit, über den Gebrauch, und die Form der Ordinationen, der Depositionen u. s. f. und geboth die Befolgung dieser Gesetze unter Strafe der Absetzung vom Amte. In seinem Codex, und vorzüglich in den Novellen finden sich die Beweise von dem, was wir sagen.

gen 1). Wir wollen uns weder bey Klodwig, noch bey Childebert aufhalten, der dem Papst Pelagius das Glaubensbekenntniß abfoderte: uns ist es genug anzumerken, daß dieser Papst gehorchte, und daß er eingestand, daß, nach der Lehre des Evangeliums die Päpste den Königen unterworfen sind. Wenn wir aus dergleichen Beyspielen Folgen ziehen wollten; so könnte man uns vielleicht sagen, daß die Bischöfe ihre guten Ursachen gehabt hätten, ihren Rechten zu Gunsten des Clodoveus frey zu entsagen, oder daß diese Thatsachen keine giltige Beweise seyen. Allein wir haben uns schon einmal erklärt, daß wir keine andere, als entscheidende Fakta anführen wollen. So ein Faktum ist jenes vom Klotar II. Es ist eine Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, womit er die Wahlfreyheit festsetzet. Würde man uns sagen, daß dieses Edikt erst nach geendigtem Konzilium bekannt gemacht worden, und daß es vielmehr die Entscheidung des Konziliums selbst sey, welche der König sanktionirte; so wäre unsere Antwort: daß die ganz deutlichen, und bestimmten Worte dieses Ediktes sattsam anzeigen, daß es kein Kanon des Konziliums, sondern ein Gesetz der landesherrlichen Macht sey; daß

---

1) „Die Novellen Justinians bestimmen beynahe die „ganze Kirchendisciplin seiner Zeit.“ De Ceillier Hist. gen. des Auteurs sacrés. Tom XVI. p. 447.

daß der König, in so fern das Dekret die Elektionen betrift, demselben eine weit größere Ausdehnung, als der vorgebliche Kanon, eingeräumet, und zween Artikel, die den Grundsätzen des Kanons entgegen sind, beygefüget habe 1). Dieser Antwort würden wir noch die Bemerkung beysetzen, daß man den Titel eines Konziliums mit Unrecht einer Versammlung beylege, die weiter nichts als ein Generalkapitel, oder eine allgemeine **Versammlung der Nation** war, die zwar aus Bischöfen, aber zugleich auch aus vielen welt-

1) Der sogenannte erste Kanon verordnet: „Vt canonum instituta ab omnibus conseruentur, et quod per priora temporum spatia praeceptum est ... hoc est, vt decedente Episcopo, in loco ipsius, ille, Christo propitio, debeat ordinari, quem metropolitanus, a quo ordinandus est cum prouincialibus suis, clerus, vel populus ciuitatis, absque vllo commodo, vel datione pecuniae elegerint."

Der Regent spricht in seinem Edikt mit mehr Nachdruck. Er will die Mißbräuche verbessert wissen: und darum befiehlt er: „Vt Episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, *a clero*, *et populo eligatur*, et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur." Sirm. Tom. I. ann. 615.

weltlichen Herren, und aus einer grossen Anzahl landesfürstlicher Vasalen bestund 1).

Karlmann Fürst und Herzog der Franken rief im Jahre 742, und 743 zwey ähnliche Synoden zusammen, und präsidirte in denselben. Es lohnt sich der Mühe, über diesen Gegenstand, der Licht über einen sehr wichtigen Punkt verbreitet, eine kurze Untersuchung anzustellen.

Neue Bißthümer wurden in diesen Versammlun-lungen errichtet. Allein da der erste Artikel der Dekrete, die man Kanones nannte, ausdrücklich enthält, daß der Regent die Bischöfe auf Anrathen seiner Priester in die Städte vertheilet, und den Erzbischof Bonifaz, der von Rom geschickt war, zu ihrem geistlichen Oberhaupt aufgestellet habe; so sieht man leicht, daß die Bischöfe, welche die Exposition unterzeichneten, den Text mit mehr Hitze, als Ueberlegung angegriffen haben, indem sie glaubten, daß die Worte Synode, und Rath der Priester für eine Sanktion der Kirchengewalt gälten. Sie haben hier

1) S. Vely Tom. I. p. 230.

Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum Pontificibus, vel tam magnis viris optimatibus, aut *fidelibus* nostris in synodali concilio *instituimus*, temerare praesumpserit, capitali etc. Sirm. ann. 615.

hier ihre eigenen Waffen wider sich selbst gerichtet: denn aus dem angeführten Texte erhellet ganz deutlich, daß das Recht Bißthümer zu errichten, und denselben ihre Gränzen zu bestimmen, von dem Regenten ganz eigenmächtig ausgeübt wurde, nur mit Beyziehung der Geistlichkeit, und der Grossen des Reichs im Namen der Nation: *per consilium sacerdotum, et optimatum meorum ordinauimus.* Sie haben das Faktum, und die daraus gezogene Folge wider sich, eben darum, weil weder die Versammlung von Leptine, noch die, welche vorhergieng, eigentliche Kirchenversammlungen waren. Nicht die Priester allein, sondern Alle, aus denen diese Nationalversammlungen bestanden, nahmen in dem vorgeblichen Konzilium zu Leptine an den Berathschlagungen Theil. *Statuimus cum consilio seruorum Dei, et populi Dei .... omnes venerabiles sacerdotes, et comites praefecti prioris synodi decreta consentientes, firmauerunt ....* So war zu selber Zeit der Gang der gesetzgebenden Macht. Man verfaßte das Gesetz gleichsam im Ausschuße, und in der allgemeinen Versammlung wurde es sanktionirt. Nur die gesetzgebende Macht hat die neuen Bißthümer errichtet, und sie war es, die denselben ihre Gränzen anwies. Diese Versammlungen waren darum, weil ihnen Bischöfe beywohnten, eben so wenig Kirchenversammlungen, als die gegenwärtige Nationalversammlung eine Kirchenversammlung ist, weil auch Bischöfe und Priester ihre Stimme geben. Auch Goldast 1) will sie weder Kon-

1) Const. imperial. T. III. pag. 117 et 118.

Konzilien, noch Synoden genannt wissen. Was man uns unter dem Namen Konzilienkanon vorträgt, heißet ihm *Capitulare Comiciorum* - - *decreta comiciorum Listinensium, eodem Carolomanno principante.*

Man sieht hieraus, wie man sich des zweydeutigen Wortes *Synodus*, oder des mißbrauchten Ausdruckes *Concilium*, der einen ganz andern, als den Begriff von solchen Versammlungen bezeichnet, wovon itzt die Rede ist, als Mittel bediente, die leichtgläubige Unwissenheit zu hintergehen, oder die Partheygänger einzuschläfern.

Es ist also der Regent, der die Bischöfe und die Priester zusammenberuft, nicht um ihren Willen zu gehorchen, sondern um ihr Gutachten zu vernehmen 1). Er ist es, der auf Wiederherstellung der Religion und der Kirchenzucht dringt. Er und das Korps der gesetzgebenden Macht sind es, welche die Bischöfe in die Städte vertheilen, und Bonifaz als ihr

1) - - „vt consilium mihi dedissent, quomodo lex Dei, et ecclesiastica religio recuperetur - - - Itaque per consilium sacerdotum, et optimatum meorum *ordinauimus* per civitates Episcopos, et *constituimus* super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri.“ *Cap. Karlom. Princ. ann.* 742. *t. I. p.* 142. Sirm. Tom. I. ann. 742 et 743.

ihr geistliches Oberhaupt einsetzen. Könnte man wohl einen stärkern Beweis geben, daß die Nationalversammlung das Recht habe, Bißthümer zu errichten, und Metropolitansitze zu verlegen, als eben diesen? Wer ist im Besitze der Obergewalt? Der, welcher die Bischöfe vertheilet, und ihren Kirchsprengeln die Gränzen bestimmet, oder diejenigen, die zwar ihre Meinung sagen, aber wie sie aufgenommen wird, gewärtig seyn müssen? Ist es der Papst, der die Zeitumstände benützet, und so viel er kann, sich in jede Angelegenheit einmengt? Dessen schleichende Politik selbst in diesem Augenblicke in die Wiege des zweyten Stammhauses sich den Weg zu bahnen weiß, indem er einen Mann von grossem Ansehen sendet, um sein Interesse zu befördern? Oder ist es der Regent, und die gesammte gesetzgebende Macht, welche diesen Abgesandten als Oberhaupt der neuen Bischöfe aufstellet?

Pipin, ebenfalls Fürst und Herzog der Franken, that das Jahr darauf das nämliche in seinem Fürstenthume. Er errichtete neue Bißthümer, bestimmte denselben ihre Gränzen, und ernannte als die ersten geistlichen Oberhäupter die Erzbischöfe Abel, und Aldobert, die von Rom nicht geschickt waren 1).

Mit

1) Idcirco *constituimus* per consilium sacerdotum et optimatum meorum, et *ordinauimus* per ciuitates

Mit einem Worte: in allen dergleichen Gegenständen, die den Glauben durchaus nicht betreffen, geschah's immer aus Zutrauen, Politik, oder aus Ehrerbietung, wenn man die Bischöfe außer den Nationalversammlungen zu Rathe zog. Vorzüglich kann der letzte Fall nicht zur Verbindlichkeit werden. In den zween anderen Fällen kann man die Bischöfe mit geheimen Räthen vergleichen, welche nie weder von der höchsten Gewalt, noch von den Rechten der Souveränität etwas an sich hatten, wenn gleich der Fürst nach ihren Meinungen, ja selbst nach ihren Entschlüssen seine Befehle und Regierungsanstalten getroffen hat.

In den Nationalversammlungen, bey denen sie sich als Vasalen (leudes, ou fideles) und als Reichsstände vielmehr, dann als Bischöfe einfanden, waren, und konnten sie nichts anders seyn, als Mitglieder der gesetzgebenden Macht. Allein die Nationalversammlungen gliechen von jeher einer Art von Waage. Die Gewichte waren in der That sehr ungleich; weil es die Vernunft nicht übernommen hat, sie genau einzurichten. Nichtsdestoweniger kann man

uitates legitimos Episcopos; et idcirco *constituimus* super eos Archiepiscopos Abel, et Aldobertum, vt ad judicia eorum de omni necessitate ecclesiastica recurrant tam Episcopi, quam alius populus." Cap. Pip. princ. ann. 744. Baluz. T. I. p. 157. Sirm. ann. 744.

man mit Wahrheit sagen, daß die Bischöfe im wesentlichen keine Vorrechte hatten; und daß ihr Uebergewicht vielmehr in der herrschenden Denkart, und in dem Credit, in dem sie stunden, als in der Regierungsverfassung gegründet war. Man konnte also Diszíplinargesetze, wenn sie auch von ihnen nicht approbiret wurden, festsetzen und abschaffen, und sie durch die souveräne Macht, und durch das Ansehen der grösseren Anzahl der gesetzgebenden Mitglieder, die sie wider sich hatten, zwingen, sich denselben zu unterwerfen. In Sachen, welche die Kircheneinrichtung betrafen, nahm man seine Zuflucht zur Geistlichkeit, wenn man seiner eigenen Einsicht nicht genug traute. Dieses ist sehr natürlich. Allein was geschah? — Dinge, welche die Religion entweder gar nicht berühren, oder für dieselbe sehr zufällig sind, wurden für wesentlich ausgegeben, und umsonst waren alle Versuche einer dauerhaften Reform. Nur dann, wann die Regierung auf soliden Grundsätzen standhaft verharrte, konnte man sie wieder in das gehörige Geleis bringen, und sie zwingen, auch solchen Disziplinargesetzen sich zu unterwerfen, zu denen sie nicht mitwirkte, sondern die sie vielmehr verwarf. Karl der grosse, und besonders der heil. Ludwig bewiesen es. Das Parlament allein hat sie zuweilen den strengsten Verordnungen unterwürfig gemacht — Verordnungen, welche ihren Lieblingsansprüchen den empfindlichsten Streich versetzten. Die Geistlichkeit hat seit Karl IX. bis auf Ludwig XII. kein Mittel unversucht gelassen, die Disciplinarverordnungen

des tridentinischen Kirchenrathes geltend zu machen; eilf Versammlungen haben darum angehalten; allein das Parlament hat sie verworfen, unerachtet sie gleich Satzungen eines allgemeinen Conciliums waren 1). Und den Königen, und den Parlamenten wurde der Vorwurf einer Spaltung, oder Irreligion so wenig, als der Nation gemacht; nur nehmen wir den heil. Ludwig aus, dem die französischen Bischöfe ins Gesicht sagten, daß er die Religion zu Grund richte.

Lassen Sie uns noch einmal zu den Grundsätzen zurückkehren. Was den Glauben, und die wesentliche Kirchenzucht betrifft, das liegt in dem Gerichtsbezirk der Kirche. Was sich aber nur auf die Verhältnisse der Kirche zu dem Staate, und auf die Pflichten ihrer Diener, in so fern sie Staatsbürger sind, bezieht, das ist alles der Gerichtsbarkeit der gesetzgebenden Macht unterworfen. Nun die Errichtung der Bißthümer, ihre Vertheilung, und ihre gegenseitigen Verhältnisse stehen in engster Verbindung mit der öffentlichen Ordnung, und der Verwaltung des Staates. Diejenige Macht also, welche die politische Maschine im Gang erhält, und ihr Räderwerk nach Erforderniß der Umstände ändert, und erneuert, hat über alle diese Dinge zu walten.

Diese

---

1) S. Henault T. I. de l' abrégé chronol. Ext. d' une lettre de J. Morvilliers a son Neveu, eveque de Rénnes &c.

Diese Grundsätze sind so einleuchtend, daß sie keiner ferneren Beleuchtung durch Thatsachen bedarfen. Indessen liefert uns Justinian unter andern ein Beyspiel, das den Beweis des Faktum mit dem Beweise des Rechtes vereinbaret; und weil es einige unserer Gegner unbedachtsamer Weise versucht haben, das selbe zu verdrehen, und zu ihrem Vortheile auszulegen, so liefern wir Anfangs eine unverfälschte Darstellung der Thatsache, und darnach soll es ihnen freystehen, sich dieselbe zuzueignen.

Nachdem Justinian zur Kaiserwürde erhoben war, umwandelte er den Flecken, in dem er gebohren war, in eine prächtige Stadt, der er seinen Nahmen beylegte. Er errichtete dort ein Bißthum, mit dem Ehrentitel einer Metropolitankirche. Allein noch waren keine Gränzen der Gerichtsbezirke dieses neuen Metropolitansitzes festgesetzt. Justinian that es. Sieben große Provinzen, die er der Gerichtsbarkeit des Thessalonizensers entzog, unterwarf er dem ueuen Metropoliten von Justiniana.

Der Kaiser that für diese neu errichtete Metropolitankirche noch mehr. Um sie vor andern auszuzeichnen, ersuchte er den Papst Vigilius, dem neuen Metropoliten den Titel eines Vikars des heil. Stuhles beyzulegen. Was aber in dieser Sache vorzüglich unsere Aufmerksamkeit verdienet, ist, daß er über sein Unternehmen, wodurch er um eine neue Metropolitankirche zu gründen eine alte zerstückelte, zu Rom

sich durchaus nicht anfragte. Der Papst bewilligte dem Kaiser, was er von ihm begehrte, ohne allen Widerruf, ohne Gegenerinnerung; und es scheint nicht, daß der Metropolite von Thessalonika sich geweigert habe, mit jenem von Justiniana in der Kirchengemeinschaft zu stehen 1).

Hier haben wir nun einen Kaiser, der einen neuen Metropolitansitz in dem Bezirke eines andern errichtet; und einen Papst, der wenigstens stillschweigend bekennet, daß der Kaiser das Recht dazu habe.

Dieser Beweis ist unumstößlich. Unterdessen kostet es unsern Gegnern doch nur wenig Mühe, ihn zu entkräften. Worüber der Kaiser an den Papst schrieb, dieses, sagen sie, betraf die Errichtung einer Metropolitankirche zu Justiniana. Es ist eine Bittschrift von Seite des Kaisers; die Bitte ward verwilliget, *secundum ea, quæ definita sunt a sanctissimo Papa Vigilio*. Nicht der Kaiser war es also, sondern der Papst, welcher diese Metropolitankirche in der That errichtete.

Unglücklicher Weise für diese gelehrte Dialektik ward

1. Die Metropolitankirche zu Justiniana, den verständigsten Kritikern zu Folge schon im Jahre 534, oder

1) Selbst Baronius, der viele vergebliche Versuche macht, diese Begebenheit dem Dekretalsysteme anzupassen, setzt sie ins Jahr 535.

oder 535 errichtet, und der Brief des Kaisers an den Papst Vigilius ist vom J. 540. 1) Es war also nicht die Errichtung der neuen Metropolitankirche, nicht die Zerstückelung der alten; weßwegen Justinian an den Papst schrieb.

2. Vigilius saß nicht einmal zur selben Zeit auf dem heil. Stuhle. Er wurde erst den 22ten November 537 zum Papst geweihet, d. i., drey Jahre darnach 2). Er konnte also diese Handlung weder befehlen, noch dazu seine Verwilligung geben. Seine Decision betrift also nichts anders, als eine besondere Gnade, von der wir geredet haben. Auch Fleury stimmt überein, daß der Brief des Kaisers Justinian an den Papst keinen andern Gegenstand hatte, als ihn zu bitten, daß er den Bischof von Justiniana zu seinen Vikar in Illyrien machen wolle 3). Die Worte der 31 Novelle sind an, und für sich so klar, daß keine Verdrehung Platz hat 4).

Uebri-

---

1) S. *Pagi* T. II. p. 616. ann. 535. Item *Baluz.* in Supplem. T. V. *de concordia.* c. 29.

2) S. Art de verifier les dates.

3) Tom. VII. p. 374.

4) Man urtheile aus der Vorrede, ob Justinian glaubte, oder nicht, daß die äußere Kirchenzucht seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sey. „*De regulis Ecclesiasticis, & priuilegiis, aliisque capitulis ad sacro-*

Uebrigens ist bekannt, und Fleury sagt es ausdrücklich, daß nur, seitdem die falschen Dekretalen er-

---

crosanctas Ecclesias, & reliquas venerabiles domos pertinentibus proferimus legem."

„Sancimus igitur, beatissimum primae Iustinianae, nostrae patriae, archiepiscopum habere semper sub sua iurisdictione episcopos prouinciarum Daciae mediterraneae et Daciae ripensis, & priualis, & Dardaniae, et Mysiae superioris &c. . . & ab eo hos ordinari; ipsum vero a proprio ordinari Concilio, & in subiectis sibi prouinciis locum obtinere eum sedis apostolicae Romae *secundum ea, quae definita sunt a sanctissimo Papa Vigilio.* Novell. 131. ch. 3. p. 539.

Man muß hier bemerken, daß dieses Dekret nicht die Errichtung der Metropolitankirche zu Justiniana betrift, sondern, daß der Kaiser hiemit nur dem neu aufgestellten Metropoliten bekannt macht, daß er von dem Papste das Verlangte erhalten habe, und den übrigen befiehlt, diesen Metropoliten, als Vikar des apostolischen Stuhles anzuerkennen. Er bestättiget ihn zugleich in dem geistlichen Gerichtsbezirke, den er ihm eingeräumet hat. Was aber das Dekret der Gründung dieses bischöflichen Sitzes betrift, so ist dieses viel älter. Man muß hierüber die 11te Novelle nachsehen. Die Vorrede, die uns hievon allein übrig ist, ist hinrei-

erschienen sind, die Päpste sich das ausschließende Recht zueigneten, Bißthümer und Metropolitansitze zu

---

reichend uns zu überzeugen, daß der Kaiser hiebey ganz eigenmächtig handelte.

„Multis et variis modis, heißt es, nostram patriam augere cupientes . . . & circa sacerdotalem censuram eam volumus maximis incrementis ampliare, vt primae Justinianae, patriae nostrae, pro tempore sacrosanctus Antistes non solum metropolitanus, sed etiam archiepiscopus fiat, et ceterae prouinciae sub eius sint authoritate, id est tam ipsa mediterranea Dacia, quam Dacia ripensis, nec non Mysia secunda, Dardania, &c. . . ideo tua beatitudo, & omnes praefatae primae Justinianae sacrosancti antistites Archiepiscopi (i. e. *Patriarchæ*) habeant praerogatiuam, et omnem licentiam, suam auctoritatem iis (*episcopis*) impertiri, et eos ordinare, & in omnibus suprascriptis prouinciis primam habere dignitatem, summum sacerdotium, summum fastigium, a tua sede creentur, & solum Archiepiscopum habeant, nulla communione ad eum Thessalonicensi episcopo seruanda: sed tu ipse, et omnes primae Justinianae Antistites, siue eius iudices, et disceptatores, quidquid inter eos oriatur discrimen, ipsi hoc dirimant, & finem eis imponant, et eos ordinent, & nec ad alium quemquam eatur, sed suum agnoscant archiepiscopum

zu errichten. Allein diese Erscheinung ist um 300 Jahre später, als die Begebenheit, von der wir itzt reden. Der Papst Vigilius konnte, und durfte sich also in dieses Geschäft nicht einmengen. Ja, nicht einmal eine Provinzialsynode wurde in dieser Rücksicht zusammenberufen. Der Kaiser allein war es, der aus eigener Macht diese neue Metropolitankirche errichtete, und jene von Thessalonik einschränkte. Diese Handlung zog ihm so wenig einen Widerspruch zu, als alles übrige, was er in Bezug auf Kirchendisciplin

---

copum omnes praedictae prouinciae, et eius ſentiant reationem, et vel per ſe, vel per ſuam auctoritatem, vel clericos mittendos habeat omnem poteſtatem, omnemque ſacerdotalem cenſuram, & creationis licentiam. . . .

Vt igitur ſciat beatitudo tua noſtri numinis diſpoſitionem, ideo praeſentem legem ad tuam venerabilem ſedem transmittimus, vt in perpetuum tale beneficium habeat patriae noſtrae Eccleſia. . .

Quomodo autem tuae recordationis ſedis gubernatorem ab hac luce decedere contigerit, pro tempore Archiepiſcopum eius a venerabili ſuo concilio metropolitanorum ordinari ſancimus, quemadmodum decet archiepiſcopum omnibus honoratum eccleſiis prouehi, nulla penitus Theſſalonicenſi epiſcopo, nec ad hoc communione ſeruanda." *Præf. Nov. XI p. 77.*

plin unternahm: die Kirche belobte vielmehr seinen Eifer; denn er übte in der That ein gesetzmäßiges, und anerkanntes Recht aus.

Es sagt zwar Thomassin, daß diese neue Einrichtung mit Einverständniß des Papstes gemacht worden sey. Allein man kann ihm nicht so gerade weg aufs Wort glauben. Denn außer dem, daß man diesem übrigens fleißigen Sammler so manchen gegründeten Vorwurf gemacht hat, wodurch sein Zeugniß nicht selten verdächtig wird, so führt er zur Bestättigung seiner Meinung nicht den mindesten Beweis an. Wir wollen uns itzt auf das berufen, was er von einer Begebenheit, welche der, wovon wir so eben geredet haben, ganz ähnlich ist, erzählet. Ist die Thatsache wahr, (wofür er selbst responsabel seyn mag) so haben wir wieder einen neuen Beweis zu Gunsten der suveränen Gewalt.

Euphrantus, Bischof von Tyane erzählt in einer Kirchensynode, daß der Kaiser Justinian die Stadt Mucissus zur Metropolitankirche erhoben, und derselben gewisse Städte, die der Metropolitankirche von Tyana entzogen wurden, unterworfen habe 1). Aus die-

1) „In quinta sane synodo refert Euphrantus Tyanensis Episcopus a Justiniano Imperatore vrbem Mucissum in ordinem Metropoleon sublimatam fuisse, & praeesse iussam vrbibus nonnul-

sem Faktum, das wir mit Thomassius eigenen Worten angeführet haben, muß man eben so, wie aus dem vorhergehenden die Folge ziehen, daß der Kaiser das natürliche Recht der gesetzgebenden Macht ausgeübet habe. Doch sie paßt nicht — diese Folge zur Ideenreihe des Verfassers; er rücket dafür seine Bemerkung ein, die seine Tadler vollkommen rechtfertiget. „Da sich dieser Bischof über die für ihm so „nachtheilige Abänderung durchaus nicht beklaget; so „sieht man leicht, daß es der Kaiser Justinian mit „Einverständniß der geistlichen Obrigkeit gethan habe." Wie ists möglich, einem solchen Faktum so ein Räsonnement entgegen zu setzen? Welch eine kühle Ausflucht! — Sollte man nicht vielmehr, da sich nirgends eine Spur einer solchen Einverständniß zeiget — selbst nicht in jenem Konzilium, in welchem der Bischof, der dabey interessirt war, davon redet; und da die Geschichte derselben Zeiten ganz vollständig ist — ja muß man nicht glauben, daß sich der Kaiser seines Rechtes bedienet habe, und daß dieses die wahre Ursache sey, warum es weder der Bischof, noch das Konzilium für gut fanden sich zu beklagen.

Ist

---

nullis, quae subductae fuissent Metropoli Tyanensi." V. & N. Eccl. Disc. P. I. L. I. c. 49.

„At cum nullae ibi personent querelae huius Metropolitani, de immutatione ista, & detrimento inde sibi impacto; hinc facilis est coniectura, interpositam fuisse a Justiniano ecclesiasticam authoritatem. l. c.

Ist wohl überall Ueberzeugung möglich, wenn diese so einleuchtenden Gründe noch nicht überzeugen? Kann man die Wahrheit verkennen, die so durchaus auf natürlichen Rechten beruhet, und der die Einfachheit ihrer Gründe, und die genaueste Verbindung derselben das Wort reden; so ists unmöglich, dieselbe in willkürlichen Begriffen, in isolirten Citaten, in gestümmelten, und mit Gewalt hergezogenen Schriftstellen, in erdichteten und abstrakten Grundsätzen zu finden.

Noch eine Spitzfindigkeit wäre zu entziffern übrig, in Rücksicht des Konziliums zu Chalcedon. Die constitutionellen Priester haben sich darauf berufen, ihre Gegner führen es ebenfalls an; es entscheidet zwar zum Vortheile der ersteren, aber auch diese haben es manchmal gemißbrauchet. Wir wollen itzt davon schweigen: denn sonst müßten wir uns in Untersuchungen einlassen, welche dem Leser und dem Schriftsteller zugleich lange Weile machen. Im Anhange soll davon Meldung geschehen; itzt kehren wir zur Geschichte zurück.

Wenn Karlmann, und Pipin ihre Macht über die äußere Kirchenzucht nicht so weit ausdehnten, als Justinian; so muß man die Ursachen dieser Verschiedenheit in der Geschichte suchen. Ohne die Hauptfrage durch Nebenfragen zu ersticken, können wir uns in dergleichen umständliche Untersuchungen nicht ein-

einlassen. Uns ist es genug, daß dieses Recht ein geheiligtes Recht ist.

Karl der große gieng viel weiter, als seine Vorfahrer. Man darf sagen, daß er im Grossen unternommen habe, was sie im Kleinen gethan hatten. Sein erstes Kapitulare von Aachen enthält 80 Artikel, welche größtentheils die Kirchenzucht betreffen. Um urtheilen zu können, wie tief er in die Reform der Kirche eindrang, darf man nur die Titel der Artikel der besagten Kapitularien lesen 1).

Gibert macht hiebey die Bemerkung, daß der Fürst immer im gebiethenden Tone spricht. 2)

Aus der Vorrede zu diesem Kapitulare ersieht man, daß er nur seine Priester, d. i. diejenigen, die beständig um ihn waren, wie z. B. der Schatzmeister, der Almosenpfleger, u. d. gl. zu Rathe gezogen habe: *considerans pacifico piæ mentis intuitu vna cum sacer-*

1) Hier nur einige: De cura Episcoporum. De libris canonicis. De mulieribus, ne ad altare accedant. De Episcopis, vbi non oporteat eos constitui. De stabilitate Episcoporum, vel Clericorum. De praeposito monachorum. De ministris altaris Dei, et de Schola. De Fide presbyterorum ab episcopis discutienda. De rebus Ecclesiae &c. &c.

2) In eo loquitur imperatiue. Prol. T. I, p. 18.

cerdotibus, & consiliariis nostris . . . Diese Verordnungen wurden durch Beystimmung der Nation Gesetze des Staates; aber um jedem Vorwurfe, daß er die Gränzen seiner Macht überschritten habe, zuvorzukommen, beruft er sich auf das Beyspiel des Königs Josias 1), als einen Beweis, daß er billig glauben könne, er habe alles das, was er immer gethan hatte, als Oberherr mit Recht gethan, und ihm komme es zu, **Mißbräuche zu verbessern, das Ueberflüßige zu entfernen, den heilsamen Verordnungen mehr Kraft zu verleihen.**

Wenige Jahre darnach spricht er noch weit ernster zu den Bischöfen, in einem Cirkularschreiben, das er an die Erzbischöfe ergehen läßt, und worinn er von ihnen Rechenschaft fordert, über die Art und Weise, wie sie, und ihre Suffragane die Priester, und

das

---

1) Ne aliquis quaeso huius pietatis admonitionem esse praesumptiosam iudicet, qua nos errata corrigere, superflua abscindere, recta coarctare studuimus: sed magis beneuolo caritatis animo suscipiat: nam legimus in Regum libris, quomodo sanctus Josias regnum sibi a Deo datum circumeundo, corrigendo, admonendo ad cultum veri Dei studuit reuocare." *Præfat. capit. ann.* 789.

das Volk unterrichteten, in Betref des Sakraments der Taufe u. s. w. 1)

Man hat geglaubt, die Wirkung dieser Beweise zu entkräften, indem man sagte, daß die Kapitularien das Werk der Bischöfe selbst wären; daß ihr Ansehen dieselben zu Gesetzen erhob, und daß alles mit Begnehmigung des Papstes geschah.

Es ist dieses eine Spitzfindigkeit des päpstlerischen Gretzers, den Goldast so kräftig widerlegt hat 2). Balutz nennet diese Meinung eine ausgezeichnete und entsetzliche Beschimpfung der fürstlichen Würde. Er saget, daß Goldast durch viele und evidente Gründe bewiesen habe, daß Karl der Grosse alle diese Disciplinargesetze vermöge der Macht, und des Rech-

1) „Nosse itaque per tua scripta, aut per te ipsum volumus, qualiter tu, & suffraganei tui doceatis . . & instruatis sacerdotes Dei & plebem vobis commissam de Baptismi Sacramento.“

Er macht alle Fragen, die er beantwortet wissen will; und schließt mit diesem Befehle: „Haec omnia stabili indagine, per scripta nobis, sicut diximus, nunciare satage.“ *Baluz. T. I. pag.* 483. *ann.* 804.

2) S. Goldasti replic. pro imper. c. 15. T. I. Const. imp. praef. T. III.

Rechtes, das ihm als Regenten zukömmt, gegeben habe 1).

Diese Kapitularien hatten nicht nur keine päpstliche Sanction, oder Bestättigung nöthig; sondern die Päpste selbst unterwarfen sich ihnen. Baluz beweiset es 2).

Papst Leo IV. schrieb an den Kaiser Lothar, daß er öffentlich bekenne, seinen Kapitularien, und seinen kaiserlichen Verordnungen, so wie jenen seiner Vorfahrer in allem unverletzlichen Gehorsam schuldig zu seyn; und daß er verspreche, so viel als er nur kann beytragen zu wollen, daß sie auch von allen andern beobachtet würden 3).

„Ohne

1) Et quoniam Goldastus insignem hanc, atque atrocem iniuriam sacroscanctae principum dignitati factam acriter vltus erat in replicatione pro imperio, multisque perspicuis, ac euidentibus testimoniis confirmauerat, Carolum magnum iure regio istiusmodi leges sanciuisse. *Steph. Baluz. Praef. Art. X.*

2) Ibidem art. XXI. XXIV.

3) De capitulis, vel praeceptis imperialibus vestris, vestrorumque praedecessorum irrefragabiliter custodiendis, et conseruandis, quantum va-

„Ohne durch die Verordnungen, welche den Bi„schöfen gegeben wurden, um überall Ordnung, und „Regelmäßigkeit wieder einzuführen, sich die Hände „binden zu lassen, haben Pipin, und Karl der Gros„se mehrere Gesetze kund gemacht, welche wider die „Mißbräuche, die sie ausrotten wollten, gerichtet „waren . . . und diese Rechte wurden Karl dem „Grossen gar niemals angestritten.“ So drückt sich einer unserer Geschichtschreiber aus, welcher der Geistlichkeit vorzüglich hold ist 1). Ein anderer sagt, „daß, so oft Karl der Grosse eine Kirchenversamm„lung halten ließ, er sich die Dekrete derselben zu „überbringen befahl, die in seiner Gegenwart unter„sucht

---

valuimus, et valemus, Christo propitio et nunc, et in aeuum nos conseruaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quidam aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem. *Idem præf. p.* 17.

Ein anderer gleichzeitiger Schriftsteller erzählet folgende Anekdote: „Lotharius audiuerat, quod Leo Papa nolebat seruare leges imperiales, vnde interrogauit de hoc Papam, an esset verum? Quare Leo scribit, quod vult leges seruare irrefrangibiliter, et qui aliter dixit, mendax est.“

2) S. *Moreau.* Neuvieme discours sur l' histoire de France.

„sucht wurden *). Die Bischöfe, indem sie ihm die„selbe überschickten, bathen ihn zugleich, hinzuzu„setzen, wegzunehmen, zu verändern, zu verbessern „nach Gutbefinden, und dasjenige, was er billigen „würde, mit seinem Ansehen zu unterstützen. In der „That, wenn unter diesen Dekreten einige waren, „welche ohne den Beystand der weltlichen Macht nicht „konnten vollzogen werden, machte er sie zum Ge„genstand einer besondern Verordnung, wo er oft „Dinge mit einfließen ließ, die der Aufmerk„samkeit der in den Konzilien versammelten „Väter entgangen waren" 1).

Aber die Geschichtschreiber haben zu oft das Ansehen und die Gewalt der Könige übertrieben, entweder weil die Könige Schmeicheleyen bezahlten, oder die Wahrheit verfolgten. War die Frage von der Macht der Souveränen, so schmeichelte die Geistlichkeit minder; denn es war ihr darum zu thun, wenigstens die ihrige zu erhalten. Lassen Sie uns also die Aechtheit der Geschichte selbst durch priesterliche Zeugnisse, oder vielmehr durch das Ansehen der gallikanischen Kirche prüfen.

Fünf

*) Es versteht sich von Dekreten, welche die Disciplin betreffen. Diesen Gesichtspunct darf man nie aus dem Auge verlieren.

1) *Gaillard*, histoire de Charlemagne T. III. p. 101.

Fünf Konzilien, die im Jahre 813 * zur Verbesserung der Kirchenzucht (*super statu ecclesiarum corrigendo*) gehalten wurden, gestehen ausdrücklich, daß ihre Entscheidungen der Untersuchung und Genehmigung des Kaisers bedarfen. Eines derselben ersucht den Kaiser, das Mangelnde in den Dekreten zu ersetzen, das Fehlerhafte zu verbessern, und dem richtig Entworfenen durch seine Mitwirkung noch mehr Vollkommenheit zu verschaffen 1). Das Konzilium von Mainz bekennet, daß es den Vorschriften der reinen Lehre allerdings gemäß sey, dasjenige, was es in wenigen Kapiteln zusammengefaßt habe, dem Kaiser zu überschicken, und ihn zu bitten, daß er, wenn es doch seine Frömmigkeit nicht für unwürdig erachten würde, dasselbe durch sein Ansehen bestättigen wolle. Ja, die Mitglieder des Konziliums ersuchen Karl den Grossen, sich zu würdigen, das zu verbessern, was einer Verbesserung nöthig hat, auf daß die solcher Maaßen berichtigten Verordnungen ihnen sowohl, als der übrigen Christenheit für itzt, und

---

* Zu Arles, Rheims, Mainz, Chalons, und Tours.

1) „Poscentes, vt si quid hic minus est, eius prudentia suppleatur; si quid secus, quam se ratio habet, eius iudicio emendetur; si quid rationabiliter taxatum est, eius adiutorio perficiatur." *Arel. Conc. Can.* 26, *Sirm. T. II. p.* 272.

und allemal als eine Richtschnur dienen mögen, zu dem ewigen Leben zu gelangen 1).

Das dritte Konzilium von Tours, und das zweyte von Chalons liefern Beyspiele der nämlichen Unterwerfung. „Dieses“, so lauten die Worte des Konziliums von Tours „ist unsere Erklärung . . . „In allem, was nur immer unserm Monarchen ge„fallen wird in dieser Rücksicht zu bestimmen, sind „wir als seine getreuen Unterthanen bereit, uns sei„nem Willen, und jedem Winke zu unterwerfen 2).

Karl der Grosse ließ wirklich im folgenden Monate September in der allgemeinen Versammlung zu Aachen die Kanonen dieser fünf Konzilien genau untersuchen, und wählte die, die ihm schicklich schienen. Sie haben zweyhundert zwey und vierzig solcher

1) „Atque sana doctrina, quae nos . . . admoneat, quatenus ea, quae paucis subterperstrinximus capitulis, a vestra auctoritate firmentur, si tamen vestra pietas ita dignum esse iudicauerit; et quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas iubeat emendare; vt ita emendata nobis omnibus, et cunctae christianae plebi, et posteris nostris proficiant ad vitam, et salutem sempiternam. *Sirm. Praef. Tom. II. p. 274.*

2) Can. 51. Sirm. T. II. p. 305.

Kanonen aufgestellet; aber der Kaiser hat davon nicht mehr als sechs und vierzig für die Kirche Gottes, und die christliche Gemeinde nöthige Verordnungen (Capitulaires) ausgehoben 1). Die Verfasser des berühmten Werkes: *L'art de verifier les dates*, geben gar nur 28 an.

Alle Geschichtbücher stimmen überein, daß sich die Bischöfe auf seinen Befehl versammelt, und daß sie diesem Befehle zu Folge die von ihnen gemachten Verordnungen eingesendet haben, um von Ihm auf einer allgemeinen Versammlung (*Conuentu generali*) untersucht zu werden. Es war also die versammelte Nation, und der Kaiser, welche die Disciplin der gallikanischen Kirche wieder herstellten. Die Bischöfe berathschlagten, aber auch die Nation und der Fürst berathschlagten wieder, und beschlossen. *Fecit conuentum magnum de omni populo suo.* In diesen Nationalversammlungen, sagt Baluz, untersuchte man die Kirchensatzungen, und alles, was auf die äußere Kirchenzucht Bezug hatte; und nach der Mehrheit der Stimmen wurden die Verordnungen und Gesetze kund gemacht, welche das gemeine Beste betrafen 2).

Die

---

1) *Chronic. Moissac. D. Bouquet* T. 5. p. 82.

2) „In conuentibus publicis conciliorum sanctiones examinabantur, res ad ecclesiasticam politiam

Die schwächlichen Nachfolger Karl des Grossen, die so schimpflich erniedriget, so despotisch von den Bischöfen beherrschet wurden, haben doch hie und da die nämlichen Rechte ausgeübt. Ein Beweis, daß man sie für unwidersprechlich anerkannte. Ludwig der Fromme veranstaltete auch vier Konzilien auf einmal zur Verbesserung der Kirchenzucht, und Abschaffung der Mißbräuche *.

Im Jahre 816 versammelte er zu Aachen die Bischöfe, und die Ersten seines Volkes, zum Nutzen der Kirche, und des ganzen Reiches 1). Wir werden bald sehen, daß es zur Wiederherstellung der Wahlen geschah.

„Unter Karl dem Kahlen seinem Sohne" sagt Montesquieu 2) „vernachläßigten die Bischöfe die „Reformationsgesetze, die nicht durchgehends ihr „eigen Werk waren. Der Monarch untersagt es „ihnen in seinem Kapitulare vom J. 844, sich sei- „nen Verordnungen zu widersetzen, oder nur die „Unterwerfung, die sie denselben schuldig sind, zu ver-

---

tiam ordinabantur, et ad omnium vtilitatem capitula, seu leges promulgabantur ordinum consensu. *Baluz. praef.*

* Zu Mainz, Paris, Lyon, und Tolouse.

1) Baluz.

2) Esp. des Lois C. 9. L. 28.

„ verabsäumen, unter dem Vorwande, daß ihnen „ selbst die Macht zukäme, Kirchengesetze zu machen. *“ Er war zwar von den Bischöfen so tief herabgesetzt, als sein frommer Vater; allein seine Rechte kannte er doch; nur wußte er nicht, sie zu schützen.

Die Kanones der Kirchenversammlungen von Meaux, und Paris wurden Karl dem Kahlen überreicht, als er die Untersuchung derselben in der Versammlung zu Epernay anbefahl. Allein die Bischöfe, welche den Monarchen dahin brachten, daß er ihnen schwur, weder ihrer Person, noch ihrem Orden je etwas zu Leide zu thun, „wurden aufgemuntert durch diese glücklichen Vorschritte, und wagten es der Versammlung Kanones, oder Statute zu übergeben, welche sie zu einzigen Schiedsrichtern in Angelegenheiten „ des Staats zu machen schienen. Die Grossen des „ Reichs widersetzten sich standhaft. Der Streit „ ward heftig; die Hitze nahm beyderseits überhand; „ bis endlich der König die Bischöfe, die mit unaushaltbarem Hochmuthe sprachen, zur Versammlung hinausjagte, wo man ohne sie die Geschäfte „ in

* „Vt episcopi sub occasione quasi habeant potestatem canonum, his constitutis excellentiae nostrae nequaquam resistant, aut negligant.“ *Capit. Karol. Calu. tit.* 5. *c.* 8.

„ in Ordnung brachte, und so der Sache ein Ende „ machte.“ 1)

* Lassen wir die Karolinger herabsinken in ihren Verfall, und die Bischöfe sich freuen ihrer Schwäche — Um keine andere, als vollwichtige Zeugnisse anzuführen, wenden wir uns zu Ludwig dem Heiligen. Er ist der Einzige seit Karl dem Grossen, der die Klerisey in

1) S. Velly. ann. 846. T. II. pag. 74. Item Baluz. Tom. 2. pag. 30.

* Die Könige ließen es nicht allemal dabey bewenden, Kirchenversammlungen zu veranstalten, ihre Kanones zu untersuchen, zu bestättigen, oder zu verwerfen. Sie haben nicht selten aus eigener Macht Disciplinargesetze aufgehoben, die seit langer Zeit im Gange waren, ohne daß die Kirche je reklamirte. So war z. B. vermöge alter Kanonen allen freyen Personen erlaubt, sich in Klöster zu begeben. Schon vor Karl dem Grossen haben die Könige diese Freyheit eingeschränket; aber dieser Fürst hob sie ganz auf, und gestattete nur, daß es mit seiner Bewilligung geschehen dürfe. *De liberis omnibus, qui ad seruitium Dei se contradere volunt, vt prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent.* Capit. CXX. Collect. Dansegize. L. 1.

Das Konzilium von Calcedon Kan. 12; das erste Konz. von Macon verbiethen den Geistlichen, in ihren eigenen Händeln sich an weltliche Richter zu wenden. *Vt nullus clericus ad iudicem secularem quemcunque alium fratrem de clericis... ad*

in ihren Schranken zu erhalten wußte, und unge=straft die größten Mißbräuche wieder gut machte. Er führte eigenmächtig die alte Kirchendisciplin wieder ein, und er war es, der es verordnen und befehlen konnte,

---

ad caussam dicendam trahere non praesumat. Can. 8. Sirm. T. 1. pag. 372. Ludwig der Fromme erlaubt das Gegentheil. „*Vbi vero ex vtraque parte ecclesiasticum fuerit (negotium) rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant. Si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos conuenire non possint, aduocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur.*" Cap. XXIII. L. 4. Collect. d'Anseg.

Das Konzilium zu Agde erlaubte den Bischöfen, auch unbewegliche Kirchengüter zu veräußern, wenn nur den Nothfall zween, oder drey aus ihnen bezeugten. *Directa venditione aliquid distrahatur.* Can. 7. Sirm. T. I. p. 162. Ein Kapitulare von eben diesem Kaiser untersagt alle Veräußerung der Kirchengüter. *Nulla sub romana ditione constituta ecclesia, vel xenodochium . . . vel nosocomium . . . vel monasterium &c. contra haec agere praesumat. Ergo his non liceat alienare rem immobilem, siue domum, siue agrum, siue hortum &c. alienationis autem verbum contineat venditionem, donationem, permutationem &c.* Ibidem, 6, 11, Cap. XXIX.

konnte, daß den Gesetzen, die er entweder selbst gegeben, oder erneuert hatte, gehorchet würde. Statuimus et ordinamus. 1)

Die Bischöfe seines Reiches waren wider ihn; am Vatikan sammelten sich schwarze, gewitterschwangere Wolken; und ein dumpfes Donnergemurmel schien der Vorbothe eines nahen fürchterlichen Sturmes zu seyn. Allein der feste, entschlossene Muth des heiligen Monarchen blieb unerschüttert, und der glühende Donnerkeil gefror in der Hand Gregors IX. Pius VI. ist leider! nicht der erste, der einer falschen Politik, und betrügerischen Schmeicheleyen zu viel Gehör gab, die nur Reue und Aerger nach sich ziehen: das Evangelium wird immer der beßte Rathgeber der Päpste seyn.

Der heil. Ludwig wußte, daß seine Verordnungen, in so fern sie die Kirchenzucht betrafen, die Gränzen seiner Macht nicht überschritten: „Er wuß„te“ sagt der fromme Duguet, „daß er die strengste „Verbindlichkeit habe, sich den Mißbräuchen, die „in seinem Reiche einnisteten, zu widersetzen: denn „er wußte, daß er Vollzieher der Kanonen, und „Schutzherr der Kirche wäre . . . und daß er straf„würdig seyn würde, wenn er, anstatt wie es seine „Pflicht erforderte, die Kirche, und den Staat zu „schützen, dieselben aus blinder, und abergläubischer

„Unter-

---

1) Pragm. Sanct.

„ Unterwürfigkeit den Eingriffen des römischen Hofes „ Preis gäbe . . . . Er sah vor, daß er sich dadurch „ Verdruß zuziehen würde; allein er erfüllte seine „ Pflicht, und achtete der Kränkungen nicht, die „ ihm menschliche Leidenschaften unter dem Deck= „ mantel der Religion verursachen würden . . . . „ Er war vollkommen überzeugt, daß die Eingriffe „ der Geistlichkeit seine Macht durchaus nicht ein= „ schränken könnten." 1)

Alles, was hier von dem heil. Ludwig gesagt wird, läßt sich auf die Nationalversammlung anwen= den. Auch sie muß der nämlichen Sicherheit genies= sen.

Die französische Geistlichkeit selbst hat mehr, als einmal, das vollkommene Recht der souveränen Macht in Wiederherstellung der Kirchenzucht eingestanden.

Die Kirchenversammlung von Melun drang im Jahre 1579 mit Hitze auf eine Verbesserung der Kir= chendisciplin. Der Bischof von Bazas sollte das Werkzeug seyn, das die Mittel dazu bey Heinrich III. in Vorschlag brächte. Die Vorstellungen, die dar= über gemacht wurden, zeichnen sich durch Ehrerbie= thung, und demüthiges Benehmen aus. „ Was „ dasjenige betrift, worüber Ew. Majestät vorzüg= lich

1) S. Duguet. Institution d'un prince. C. 3. art. 6. pag. 586 et art. 7.

„ lich ihren Schmerz, und Betrübniß zu äußern ge„ruheten; so ist es leider nur allzuwahr, daß die Sit„tenverderbniß bey vielen aus unserm Mittel" (so spricht der Bischof von Bazas zum König) „ größer „ist, als Worte ausdrücken können: allein es sind „Fehltritte einzelner Mitglieder, die weder das all„gemeine Beste hindern, noch der ganzen Gesell„schaft zur Last geleget werden können; die, indem „sie das dringende Bedürfniß einer Reform für ein„zelne Mitglieder erkennet, sich zu ihren Füssen „wirft, inständigst bittend, ihre Macht und ihr An„sehen dazu zu verwenden; denn Ew. Majestät wis„sen nur durch ungewisse Gerüchte unsere Fehler, „und Gebrechen; wir aber empfinden den Schmerz, „den dieser allgemeine Ruf verursachet — wir als „Priester, und Diener des Altars fühlen die Stra„fe — sind mit den Schuldigen der Verachtung, „dem Spotte, und dem Tadel Aller ausgesetzt."

„Wir bekennen vor dem Angesichte Ew. Maje„stät unsere Fehler; decken unsere Blösse auf, und „bitten fußfällig um Mitleid; auf daß Sie Ihre „Macht, und Ihr Ansehen zur Wiedergenesung der „Kirchendiener, und Ausbesserung der verfallenen „Kirchenzucht zu verwenden geruhen". 1)

Peter

---

1) Actes, titres, et memoires concernant le Clergé de France. *Tom. I. pag. 9. imprimé chez Ant. Vitré en* 1646.

Peter von Expinac, Erzbischof von Lyon, erneuert in seinen wiederholten Vorstellungen, die er im Monate September eben desselben Jahres gemacht hat, um das Werk der Reformation zu beschleunigen, die nämliche Bitte nur mit veränderten Ausdrücken: „Sire, (so spricht er) wir haben die versammelten „Väter zu Melun von der guten Hoffnung benachrichtiget, die wir uns von dem Entschluße Ew. Majestät, der uns bekannt gemacht wurde, machen, „der Kirche ihren vorigen Glanz und Ansehen „wieder zurückzugeben, mittelst einer heilsamen, „und glücklichen Reformation." 1)

Die Kirchendisciplin würde schon lange verlohren gegangen seyn, wenn nicht die souveräne Macht manchmal wohl auch mit Gewalt auf Beobachtung der Kanonen gedrungen hätte. Karl VI. versprach sich von den Koncilien zu Pisa, und zu Konstanz eine Reform der Unordnungen, welche die Kirche beunruhigten, und vorzüglich der Wahlfreyheit im Wege standen. Allein er versprach sichs umsonst. Endlich durch die Klagen, und die wiederholten Vorstellungen des aufgeklärtesten Theiles der Nation, und vorzüglich durch das Gutachten einer zahlreichen Versammlung bewogen, ließ er sein Edikt vom J. 1406 kund machen, und drang auf die Befolgung desselben. Die Wahlfreyheit ward wieder eingeführt 2).

Alle

1) Ibidem pag. 13. 2) Instit. d'un prince.

Alle Könige, die auf den heil. Ludwig gefolget sind, haben sich nach seinem Beyspiele für Beschützer der Kanonen erklärt. Aber eben diese Kanonen dringen vorzüglich darauf, daß sich die gesammte Kirchengemeinde ihren Bischof selbst wähle; allein man fragte sie nicht einmal um ihren Beyfall. Die Könige haben also die Kirchensatzungen vielmehr zerstöret, anstatt sie handzuhaben. Es ist wahr, daß sie, wenn sie auch der Kirche diese schätzbare Freyheit hätten zurückgeben wollen, welche eines ihrer ersten Rechte ist, vielleicht mit aller ihrer Macht nicht hätten zum Ziele kommen können. Die größte Hinderniß, auf die man bey Wiederherstellung der freyen Wahlen würde gestossen seyn, wäre der **Widerstand der Päpste gewesen, die nicht eher ruheten, bis sie Franz dem Ersten die Vernichtung der pragmatischen Sanktion abnöthigten.** Dieses sind die Worte, womit sich Duguet in seinem gerechten Unwillen ausdrücket. Er setzt mit weissagender Richtigkeit hinzu: „Ein so hartnäckiger, unermüdlicher „Widerstand von Seite der Päpste wider ein Gesetz, „das die von den Kirchenversammlungen so oft em„pfohlene Freyheit der Wahlen wieder einführt, zeigt, „was man sich für einer Gefahr aussetzen würde, „wenn man einen so heiligen Gebrauch wieder zurück„berufen wollte.“

So dachte ein Mitglied der Kirche, dessen Name allein schon die größte Hochachtung einflößt. Er

hieß

hieß zu seiner Zeit der weise, und fromme Duguet, und dieses letzte Prädikat ist dergestalt mit seinem Nahmen verwebt, daß es unzertrennlich demselben anklebt. Aus diesem Grunde berufen wir uns auf ihn. Was er gesagt hat; das denken alle; allein für Augen, welche Vorurtheile blenden, bedarfen auch die evidentestin Wahrheiten manchmal des Zeugnisses grosser Männer, um nicht mißkennet zu werden, oder um Vergebung zu erlangen, daß sie Wahrheiten sind.

Lassen Sie uns alle diese Gründe noch einmal zusammenfassen, und um das letzte Resultat unserer Geschichte vor Augen zu legen, die Erklärung der Allerchristlichsten Könige auf dem Konzilium zu Trient nebst den Lehrsätzen eines angesehenen Kardinals in Betref der Obergewalt der gesetzgebenden Macht über die äußere Kirchenzucht anführen.

Man wollte die Ansprüche der Ultramontanisten auf gänzliche Unabhängigkeit des Klerus zum Gesetz erheben, und sich in die Rechte der Souveränen Eingriffe erlauben. Die französischen Abgesandten erklärten vor der ganzen Versammlung den 22ten September 1563, „daß die allerchristlichsten Könige, welche „jederzeit voll von Ehrerbiethung gegen die römische „Kirche, und die Päpste waren, nach dem Beyspiele „Konstantins, Theodos, Valentinians, Justinians, „und anderer Kaiser, eine Menge von Gesetzen ge-

„macht

„ macht haben, welche die gute Ordnung in Ver-
„ waltung geistlicher Dinge betrafen; daß diese Ge-
„ setze den Päpsten so wenig mißfallen haben, daß sie
„ mehrere davon in ihre Verordnungen eingerücket,
„ und die zween vorzüglichen Verfasser derselben, Karl
„ den Grossen, und Ludwig IX. der Heiligsprechung
„ würdig erachtet haben; daß sich die Bischöfe von
„ Frankreich, und andere Seelsorger dieser Gesetze
„ mit Nutzen bedienet haben, die gallikanische Kirche
„ zu leiten; und daß eben diese Gesetze nicht allein
„ nicht gemacht worden sind seit der pragmatischen
„ Sanktion, oder wie sich einige irrig einbilden,
„ nach den errichteten Konkordaten, sondern 400
„ Jahre, und noch mehr vor der Kollektion der fal-
„ schen Dekretalen" 1).

Diese feyerliche Erklärung wurde weder gemißbilliget, noch förmlich angestritten, so wenig sie sich auch übrigens zu den Grundsätzen des römischen Hofes, und der Päpstlichgesinnten schickte. Es ist dieses wieder ein Beweis, daß die Rechte der souveränen, und gesetzgebenden Macht, welche darin öffentlich dargethan werden, so billig und augenscheinlich seyn müssen, daß es nach dem Ausdrucke des gelehrten Kardinals Cusa keinem Menschen zusteht zu sagen, daß die

1) Instructions, et missives des rois trés chretiens, et de leurs ambassadeurs, conceruant les concile de Trente. pag. 373.

die Kaiser die Gränzen ihrer Macht überschritten haben, indem sie, zum Nutzen ihrer Staaten, über die bischöflichen Wahlen, über die Verleihungen geistlicher Pfründen, über die Beobachtung kirchlicher Vorschriften ꝛc. Gesetze gegeben haben 1). „Ja, fährt er fort, wir lesen „vielmehr, daß sie der römische Papst selbst gebethen „habe, für das allgemeine Beste Gesetze zu geben, „in Betref des Gottesdienstes, selbst wider die „Sünder, und über die Klerisey."

„Ich selbst, sagt er, habe 86 Kapitel geistlicher „Verordnungen gesammelt, welche alle von Kaisern „gemacht worden sind, und eine grosse Anzahl von „Kapitularien Karl des Grossen, und seiner Nachfolger, worunter sich einige über die Päpste selbst, „und andere Patriarchen, über die Ordinationen, „und mehrere ähnliche Gegenstände ausdehnen. „Und doch habe ich niemals gefunden, daß „man entweder den Papst um seine Einwilligung ersuchet, oder daß sie, weil sie dazwischen „kam, darum verbunden habe; wohl liest „man aber, daß einige römische Päpste ihre „Ehrfurcht für diese Verordnungen durch ihr „eige-

1) Cardinalis Cusanus Libr. III. cap. 40. de concord. cathol.

„ eigenes Geständniß an Tag legen 1). Daher
„ wenn man auch annähme, daß diese Verordnun-
„ gen der Kaiser nur in so ferne Rechtskraft in geist-
„ lichen Dingen hätten, als sie in den Kanonen der
„ Kirche enthalten, oder von Konzilien gutgeheißen
„ wären, so würde doch eine Reformation, die ge-
„ fordert würde, und welche der Kaiser für sich selbst
„ unternähme, die erforderliche Giltigkeit, und das
„ nöthige Ansehen haben, wenn er nur die alten Ka-
„ nonen, und die Verordnungen der ersten Kirche zu
„ Hilfe nehmen würde. Kein Mensch würde ihre
„ Konformität mit den alten kanonischen Satzungen
„ bezweifeln: und, damit ich alles auf einmal sage,
„ wenn der Souverän mit seinen Räthen * die Be-
„ dürfnisse des Staates, den Verfall der Religion,
„ und die allgemein um sich greifende Verderbniß
„ der Sitten überlegen; wenn er nach entdeckten
„ Quellen, und Ursachen dieser Verwirrungen die hei-
„ ligen Kanonen, die alten Verordnungen der Kir-
„ che wieder hervorrufen; wenn er die Ausrottung
„ der Mißbräuche, die denselben entgegen sind, z.
„ B.

---

1) „Et tamen nunqam reperi, aut papam rogatum vt approbaret, vel etiam eapropter, quia si approbatio eius interuenit, ligasse. Legitur bene, aliquos romanos pontifices fateri, se illas ordinationes venerari.“ *Card. Cus.* L. c.

* „Cum toto *sibi subiecto* consilio“. l. c.

„ B. der Privilegien, Dispensationen, Neuerungen
„ bey Verleihung geistlicher Pfründen, in der Pro-
„ zeßordnung, u. s. f. beschließen; und wenn er
„ nun alle seine Unterthanen zur genauen Befolgung
„ dieser Kanonen anhalten würde: könnte wohl je-
„ mand ohne Vermessenheit sagen, daß er die Grän-
„ zen seiner Macht überschritten habe, da doch die-
„ ses alles nur die Aufrechthaltung der heiligen Ge-
„ setze, die Vermehrung des Dienstes Gottes, und
„ das Wohl des Staates beabsichtet? Ein weiser Re-
„ gent wird sich durch dergleichen Vorspiegelungen
„ von seinem edlen Entschlusse nicht abbringen lassen."

So dachte ein Mann, der dem römischen Purpur durch seine ausnehmenden Talente, und Tugenden die größte Ehre machte. Er war eine der größten Zierden des Konziliums zu Basel; und vier Päpste übertrugen ihm in ihrer eigenen Sache die wichtigsten Geschäfte. Kein Zeugniß kann passender, und wichtiger seyn, als eben dieses, das wir aus einem Werke geschöpft haben, worin der erhabene Verfasser Eintracht unter allen Mächten zu gründen, nnd zu erhalten bemühet ist, um einen dauerhaftern Frieden, den die Verwirrung der Rechte würde zerstöret haben, und den sie immer stören muß, zu bewirken.

Wir haben nun die Aufzählung der Thatsachen vollendet: lassen Sie uns noch auf die Resultate, die

sich

sich aus den Grundsätzen von selbst ergeben, unsere Blicke werfen.

Zufolge einer natürlichen Ordnung ist die Kirche über den Staat; der Glaube über die gesetzgebende Macht erhaben: in allem also, was dem Glauben wesentlich ist, ist Menschengewalt der Kirche untergeordnet. Wir haben mit dieser unveränderlichen Ordnung eine innere Regierungsform, welche eigenthümlich der Kirche zugehört, verbunden, z. B. die Art und Weise, die Sakramente mitzutheilen, die heil. Geheimnisse zu begehen, die Einweihungen einzurichten u. d. gl. Der weltlichen Macht kömmt hierüber nur das Recht der Oberaufsicht zu, um versichert zu seyn, daß die Kanonen beobachtet werden, und um diejenigen, die etwa auf die Seite gesetzet wurden, wieder zurückzurufen. Wir sahen Karl den Grossen dieses Recht in Bezug auf das Sakrament der Taufe ausüben.

Die Kirche besitzt also eine reelle Unabhängigkeit. Aber das Maaß dieser Unabhängigkeit wird durch die vom J. C. seiner Kirche verliehene Gewalt bestimmt; nud diese Gewalt erstreckt sich nach Fleury's Lehre nur „auf geistliche Güter — die Gnade, die Heiligmachung der Seelen, das ewige Leben.“ Man hat sich also in die rechtmäßige Unabhängikeit der Kirche keine widerrechtliche Eingriffe erlaubt.

 Allein

Allein es giebt in der Kirche noch eine andere Ordnung, welche für die öffentliche Ruhe, für die Einigkeit des Staates, und für die Gesetzgebung nichts weniger als gleichgiltig ist. Diese Ordnung hat Dinge zum Gegenstand, deren Güte von den Umständen der Zeiten, der Orte, und der Personen abhängig ist, und mit diesen allen im genauesten Verhältnisse steht. Aus diesem Grunde wurde sie schon öfters abgeändert; ja sie war gar niemals durchaus einförmig. Sie ist vermöge des Naturrechtes derjenigen Macht unterworfen, welche Gesetze giebt; und dieselben ändert, je nachdem es die Umstände fordern; derjenigen Macht, welche das Räderwerk der Staatsmaschine berechnet, und im Gleichgewichte erhält; und der nach dem Rechte der Natur die höchste Gewalt, und die Oberaufsicht über alles eigen ist, was nur die öffentliche Ordnung, und das Wohl der Gesellschaft in irgend einem Punkte berührt. Dem Naturrechte zu Folge ist also die Kirche den Gesetzen unterworfen — in allem, was auf die öffentliche Ordnung, und das Wohl der Gesellschaft irgend einen Bezug hat. Dieses natürliche Recht der gesetzgebenden Macht existirte vor Jesus Christus; Er hat es bestätiget; seinen Schülern kömmt es also nicht zu, dasselbe umzustossen.

Die Kirche ist in den Staat eingetreten mit dem Depot des Glaubens, der allein an der Unveränderlichkeit Gottes Theil hat. Aber ist's der Staat, dessen

sen Regierungsform sich nach jener der Kirche richtet, oder ist's die Kirche, die sich in die Regierungsform des Staates fügen muß? Die Kirche, sagt Dûpin, ist durchaus nach der Form der politischen Regierung eingerichtet: *Totaque ecclesia ad formam politici regiminis disposita, et distributa est.* Dieses ist eine durch die Geschichte so augenscheinlich erwiesene Thatsache, daß es überflüßig wäre, dem Zeugnisse Dûpin's noch mehrere beyzusetzen. Die Kirche ist ein Glied des Staates: sie muß also den Gesetzen, und denjenigen gehorchen, die ihn beherrschen. Nur dann, wenn das Gebothene dem natürlichen, oder göttlichen Gesetze offenbar zuwider ist, leidet dieser Gehorsam eine Ausnahme. Dieses lehrt das Evangelium; dieses beweisen die angeführten Stellen aus dem heil. Augustin, Bossuet, Fleury, Gibert, und Talon.

Wahlen.

Das Wahlrecht, das man dem Volke wieder zurückgegeben hat, ist ein vorzüglicher Gegenstand der Rüge von Seite unserer Gegner. Dieser Punkt ist es, worüber ihr Verdruß in lautesten Tadel ausbrach; vermuthlich weil ihre Gründe nur schwankend, unrichtig, und unzulänglich sind. Um Lärm zu erregen, schrien sie aus vollem Halse, die Gesetze der Kirche, und die Rechte des Papstes wären angegriffen, und entheiliget. Allein wir sind der Meinung,

daß

daß sich über diese so wichtige Frage nicht anders entscheiden lasse, als in so fern man eine genaue Untersuchung anstellet, wobey der eigentliche Fragepunct klar angezeiget, die Gründe genau entwickelt, und mit logischer Richtigkeit die Folgen gezogen werden. Beynamen, womit man seine Gegner verhaßt zu machen sucht, sind keine Gründe; und isolirte Zeugnisse; ein und das andere sonderheitliche Faktum in einer Materie, die dem Wechsel so sehr unterworfen war; Mißbräuche, auf die man sich als auf Rechtsproben beruft, können hier nicht für Beweise gelten. Indessen da nichts mehr dazu gemacht ist, schwache Köpfe zu verwirren, und die Einfalt zu berücken, als das ursprüngliche Recht der Bischöfe verdächtig zu machen; so finden wir uns gezwungen, diesen Artikel mit jener Ausführlichkeit zu behandeln, welche die Ueberzeugung nothwendig macht.

Die 30 Bischöfe, welche die Exposition der Grundsätze der bürgerlichen Verfassung des Klerus unterschrieben haben, haben gesagt: es fände sich nirgends ein Beyspiel einer Wahlform, wobey nicht die Klerisey den Haupteinfluß gehabt hätte.

Wir antworten ihnen.

I. Jahr-

I. Jahrhundert.

Von den Aposteln eingeführte Kirchendisziplin.

Die Glaubigen waren versammelt dem Judas einen Nachfolger im Apostelamte zu wählen. Petrus, obgleich das Oberhaupt der Kirche, ernannte ihn nicht, sondern schlug die Wahl vor. Das Loos entschied, und ein Bischof des letzten Jahrhunderts wollte behaupten, dieses Loos wäre nichts anders gewesen, als die Zettel- oder Kugelwahl (Scrutin). Dem sey nun, wie ihm wolle; die Versammlung, in welcher der heil. Petrus den Vorschlag machte, einen zwölften Apostel zu erwählen, bestund aus 120 Personen, worunter auch die heiligen Frauen waren 1).

Als die Frage entstand über die Einsetzung der Kirchendiener vom zweyten Range, um den Aposteln ihre Amtsverrichtungen zu erleichtern, wurde die Gemeinde zum zweyten Male versammelt; und es scheint nicht, daß die Apostel in die Wahl einigen Einfluß hatten 2).

Nach

1) S. Apostelgeschichte C. 1.

2) Suchet unter euch, sagten die Apostel zur versammelten Gemeinde, sieben Männer aus, die im allgemeinen Rufe stehen, voll heiligen Geistes, und Weisheit sind ꝛc. L. 1. C. 10. 6. 3.

Nach dem Martyrertode des heil. Jakob, Sohns des Kleophas, und ersten Bischofs von Jerusalem, wurde von den Aposteln, die noch bey Leben waren; von den übrigen Jüngern des Herrn, und denjenigen, die dem Fleische nach mit dem Heilande verwandt waren, ein anderer erwählt, seinen Platz zu ersetzen 1).

Eben der Geschichtschreiber, der diese Thatsache anführt, erzählt eine außerordentliche Wahl. Alexander, indem er die heiligen Orte besuchte, wurde von den Glaubigen zu Jerusalem mit Gewalt angehalten, sich mit Narcissus, ihrem Bischofe auf den bischöflichen Stuhl zü setzen, und die Bischöfe der umliegenden Gegend billigten es. Einige von denen, die an Alexander vorzüglich drangen, an dem Sitze des Narcissus Theil zu nehmen, sagten zwar, daß sie eine wunderthätige Stimme vernommen hätten, die ihnen befahl, ihrem Bischofe entgegen zu gehen 2); „allein dieses Mirakel, wie Düguet hinzusetzt, dient nur das Recht des Volks desto tiefer zu gründen.“

Er

1) Fama eſt, Apoſtolos, ceterosque Domini diſcipulos, qui adhuc ſuperſtites agebant, ex variis locis in vnum conueniſſe, et una cum iis, qui Dominum ſecundum carnem propinquitate generis contingebant ... in commune conſuluiſſe, quis in Iacobi locum ſuccedere mereretur“ *Euſeb. hiſt. L. III. c.* 11.

2) *Euſeb.* L. VI. c. 2.

Er sagt an einem andern Orte: „Es ist gewiß, daß „das Volk in den ersten Zeiten an den Wahlen den „größten Antheil hatte 2).

Hier sind wir nun an der Quelle. Es giebt keine ältere und zuverläßigere Regeln, als eben diese; es ist das neue Testament, und es ist der erste Geschichtschreiber der Kirche, die wir als Zeugen anführen. Das Recht zu erwählen kömmt also nach der von den Aposteln eingeführten Disciplin der Kirche zu. Aber die Kirche ist die Versammlung der Glaubigen, und nicht die Priesterschaft allein 2). Die besonderen Kirchen sind eben so viele besondere Versammlungen der Glaubigen, die zu diesen Kirchen gehören.

Diese Grundsätze schienen dem heil. Cyprian so unwidersprechlich, daß er sagte: „Das Volk muß „an der Wahl der Bischöfe den nämlichen Antheil „haben, den es an der Wahl der Diakonen, und „des Nachfolgers des abtrünigen Judas hatte." 3) **Die Wahl des Mathias**, sagt der Verfasser des chronologischen Abrisses der Kirchengeschichte, diente **lange Zeit in allen Kirchen als Muster** für die **Wahlen**

---

1) Confer. Eccl. T. II. p. 299.

2) „Ecclesia non est numerus episcoporum." *Tertul. de pudic.* c. 21.

3) Duguet.

Wahlen der ersten Vorsteher der Kirche, und Nachfolger der Apostel 1).

Aus keiner andern Ursache, als um sich in die von den Aposteln gegründete Ordnung zu fügen, hat das Konzilium zu Chalcedon als Grundsatz aufgestellet: daß der Hirt von seiner ganzen Heerde erwählt werden müsse (*ab omnibus, qui pascendi sunt, eligendus*). Nun fragen wir: Ist es nicht das gesammte Volk, welches die geistlichen Hirten weiden müssen? Wenn nun das Volk den größten Theil der Heerde ausmacht, folgt nicht natürlich, und nothwendig, daß es den größten Einfluß in die Wahl haben muß?

III. und IV. Jahrhundert.

Lassen Sie uns noch tiefer in die Geschichte eindringen, und dem Leitfaden der Tradition, so viel wir können, nachgehen. Das erste allgemeine Konzilium, das zu Nicäa vom K. Konstantin versammelt wurde, hat das Recht des Volkes in einem an die Bischöfe von Egypten geschriebenen Briefe bestättiget, in Betref derjenigen, welche Meletius von Lycopolis geweihet hat. Die Väter des Konziliums willigen ein, daß die Neugeweihten die Verwaltung der erledigten Kirchen übernehmen können, wenn sie vom Volke erwählt werden

1) Remarques particulieres sur le premier siécle de l'eglise.

werden, und der Patriarch von Alexandrien die Wahl bestättiget: *modo digni videantur, et populus eos eligat, ſuffragante nihilominus, plebisque iudicium confirmante Alexandrinae vrbis epiſcopo* 1).

„Ein augenſcheinlicher Beweis, daß in den er„ſten Jahrhunderten der Kirche das Volk, und die „Kleriſey ihre Biſchöfe wirklich erwählet haben; auch „nach dem Nicäiſchen Kirchenrathe, ſagt Düguet, „haben ſie dieſelben noch erwählet.“ 2)

Eben dieſer Kaiſer ſchrieb an die Gemeinde von Antiochien, welche ſo eben die Anſtalten traf, den Euſebius von Cäſarea zu erwählen, um ſie dahin zu bewegen, daß ſie an ſeiner ſtatt einen andern wähle, und zwar ohne Lärm, und Gezänk 3). Dieſer Kaiſer nahm ſich, wie Thomaſſin ſagt, des Wahlgeſchäftes nur darum an, um alle Unordnung zu entfernen, und zu bewirken, daß die Kanonen genau beobachtet würden 4).

Wenn wir von den Grundſätzen zu den Beyſpielen übergehen wollen, ſo werden wir die vollkommenſte Uebereinſtimmung finden, ſo daß eines die Beſtätti-

---

1) Socrates L. I. c. 9. Sect. 4. p. 28.
2) Confer. Eccleſ. T. II. p. 30.
3) Euſeb. de vit. Conſt. L. III. c. 60. 61. 62.
4) Diſc. Eccl. Tom. II. p. 683.

stättigung des andern wird. Bald nach dem Konzilium von Nicäa wurde, nach Erzählung des heil. Gregors von Nazianz, Athanasius zum Bischof von Alexandrien durch die einmüthige Stimme des ganzen Volks erwählt (*Suffragiis totius populi eligitur*). Das Circularschreiben der Alexandrinischen Synode bezeuget dieses mit ausdrücklichen Worten 1). Auch der heil. Cyprian ward vom Volke zum Bischof von Karthago erwählt; und nach ihm wurde Cäcilian auf den nämlichen Sitz durch die Wahlstimmen des ganzen Volkes erhoben (*Suffragiis totius populi.* Optat. L. I.)

Im dritten Jahrhunderte der Kirche haben die Novazianer die Wahl des Papstes Cornelius angestritten. Cyprian vertheidigte die Rechtmäßigkeit derselben dadurch, daß er auf den apostolischen Stuhl durch die Wahlstimmen des Volkes, und das Zeugniß der Klerisey erhoben worden ist: *de clericorum omnium testimonio, de plebis suffragio* 2). Was werden hier diejenigen sagen, welche behaupten, daß die Layen niemals im Besitze eines andern, als des Rechtes Zeugniß zu geben gewesen sind? — Hier verhält es sich gerade umgekehrt: das Volk übt das Recht

---

1) „ Testamur, sagen die versammelten Väter, omnem multitudinem, populumque catholicae Ecclesiae in vnum coactum &c.

2) Epist. 52.

Recht aus zu wählen, und die Klerisey giebt das Zeugniß zu Gunsten des Erwählten. Wider die angeführte Stelle läßt sich nichts einwenden; sie betrifft den eigentlichen Streitpunkt; denn es war um den Beweis zu thun, daß Cornelius auf eine rechtmäßige, den kanonischen Vorschriften entsprechende Art zum Papst erwählt worden ist. Es ist dieses nicht der einzige Ort, wo sich der heil. Cyprian so ausdrücket 1). Der Verfasser der kleinen, aber dem ohngeachtet gründlichen Schrift: *Preservatif contre le Schisme* hat sehr wohl angemerket, daß sich dieser heil. Vater allemal, so oft von dem Einfluße des Volkes auf die Wahlen die Rede ist, des Wortes *Suffragium*, hingegen des Ausdruckes *Consensus* bediene, wenn er von jenem, den die Geistlichkeit dabey hatte, spricht. Die Einwilligung bezieht sich auf das Verdienst (die Würdigkeit des Erwählten); die Stimmgebung macht die Wahl.

Eben dieser heil. Kirchenlehrer erweitert die Gerechtsame des Volkes noch mehr, indem er behauptet, daß es das Recht hatte, nicht nur würdige Diener

1) „Quando episcopus populi vniuersi *suffragio* in pace deligitur . . . nemo post populi *suffragium*, post episcoporum consensum, &c.

2) „Quando ipsa plebs maxime habeat potestatem eligendi dignos sacerdotes, vel indignos recusandi.“ Epist. 68.

ner des Altars sich zu wählen, sondern auch diejenigen abzuweisen, die es für unwürdig hielt 2). Der Abt Düguet, welcher diese Stelle als Beweis anführt, setzt hinzu: „Nichts ist klärer, nichts durch scholastische Grübeleyen weniger verdrehbar, als eben „diese Worte.“ 1)

„Endlich,“ so fährt dieser Schriftsteller fort, „um den hartnäckigsten Disputator stille zu machen, „ist es genug anzumerken, daß der heil. Cyprian diesen Brief an die Glaubigen von Leon, und Astorga „in Spanien schrieb, um sie in ihren Gesinnungen „zu bestärken, vermöge welcher sie sich wider die „Beybehaltung ihrer bisherigen Bischöfe — des „Basilides, und Martial weigerten, obgleich den „ersten selbst der Papst Stephan begünstigte; und „um ihre Anhänglichkeit, und ihr Vertrauen, das „sie auf die anstatt der vorigen erwählten Bischöfe, „Felix, und Sabinus setzten, zu verdoppeln. Nur „darum spricht der heil. Vater von dem Rechte, „welches das Volk hat, unwürdige Bischöfe abzusetzen, und an ihrer statt würdige zu erwählen, auf „daß er es aufmuntere, sich dem Basilides, und „Martial, und allen denen, die sich ihrer annahmen, zu widersetzen. Dieses vorausgesetzt, läßt „sich die angeführte Stelle wohl anders auslegen?“ 2)

Zu

1) Conferences Eccles. Tom. II. pag. 299.
2) L. c. p. 300.

Zu diesem allen wollen wir noch eine Stelle aus dem heil. Cyprian hinzufügen, woraus man, was er von den rechtmäßigen Wahlen, und ihrer Unwiderruflichkeit dachte, zur Genüge sehen kann. Er sagt: „Quisquis, qui post vnum, qui per electionem „consecratus est, esse voluerit, nullus est." 1)

Wir können nun hier in einem ausgedehnteren Sinne sagen, was Thomassin von der griechischen Kirche gesagt hat: „Es braucht keine ferneren Beweise mehr, um zu zeigen, daß das Volk in dieser Kirche an den Wahlen der Bischöfe grossen Theil „hatte." 2)

Nach diesen Beyspielen, die uns die Apostel gegeben haben, die uns die apostolische Erblehre, und die

1) Auszüge aus den Schriften des heil. Cyprian, in so fern sie die Wahlen betreffen. *Oeuvr. d'Agobard, données par Baluze.* T. II. p. 254. Die HH. Verfasser dieser Vertheidigung machen diesen Zusatz, um jedem Einwurfe, der wider das Ansehen des heil. Cyprians gemacht werden könnte, als hätte er über diesen Gegenstand zu leichtsinnig gedacht, zuvorzukommen. Ueberhaupt empfehlen sie über diesen Gegenstand den frommen und gelehrten Düguet zu lesen, und insonderheit Confer. Eccl. T. II. p. 258. Instit. d'un prince, c. 3 et 4.

2) Discipl. Eccles. T. II. pag. 683.

die in der morgenländischen Kirche durchaus beobachtete Disziplin überliefern, darf man es noch wagen, zu behaupten, daß das Recht, die Kirchen mit Bischöfen zu versehen, den Päpsten, der Klerisey, oder den Königen eigen sey? Ist nicht vielmehr das Gegentheil augenscheinlich erwiesen, daß nämlich eben diejenigen, deren Schuldigkeit es gewesen wäre, diese ursprüngliche Einrichtung der Kirche aufrecht zu erhalten, dieselbe durch eingeführte Veränderungen zu Grunde gerichtet haben?

So weit gieng die Verunstaltung der ursprünglichen Lehre; so tief hat man sie unter dem Schutte der alten Disziplin vergraben, daß uns heut zu Tage Regel heißt, was im Grunde Verletzung der Regel ist.

Wir dürften also schon itzt, indem wir zwischen dem, was die Nationalversammlung in Rücksicht auf Wahlen beschloß, und jenem, was in der ersten Kirche üblich war, eine Paralelle zögen, auf beyderseitige Uebereinstimmung schließen. Für gutdenkende Seelen wäre die Frage genugsam entwickelt: allein unser Unterricht muß sich auch auf diejenigen erstrecken, die es nicht sind; und wir müssen diejenigen, die nur ihr eigenes Herz zu Rathe zogen, und die keine andere, als die Stimme ihrer gesunden Vernunft aufforderte, um sich dem Gesetze zu unterwerfen, und die Wiedergeburt der französischen Kirche lieb zu gewinnen,

winnen, in ihren Gesinnungen stärken. Die christliche Liebe treibt uns an, daß wir allen, welche entweder in den Finsternissen der Unwissenheit, oder in dem noch dichterm Dunkel der Leidenschaften herumirren, Licht anzuzünden trachten, und dieses um so viel mehr, je mehr es die Wichtigkeit der Sache erfordert, jede Spur des Schattens zu vertilgen. Wir beginnen die Untersuchung vom Neuen.

Abendländische Kirche.

III. IV. Jahrhundert.

Wir treffen zwar in Gallien keinen Kirchenlehrer an, der mit eben dem Nachdrucke, wie der heil. Cyprian von den Wahlen der Bischöfe spricht: allein ganz mangelt es uns doch nicht — weder an Zeugnissen, noch an Beyspielen. Der Nizänische Kirchenrath, die Athanasiusse, die Cäciliane, die Gregor von Nazianz rc. haben die von den Aposteln eingeführte, und von uns angezeigte Wahlordnung fortgesetzet; und die gallikanische Kirche hat sie treulich beobachtet.

Im Jahre 371 wurde der heil. Martin zum Bischofe von Tours erwählt. Eine unzahlbare Menge Volks nicht nur von dieser, sondern auch von den umliegenden Städten versammelte sich, nicht um Zeugen der Wahl des heil. Martins zu seyn, sondern um seine Wahl zu betreiben, und selbst die Stimme zu geben: *ad ferendæ suffragia.* Dieser Wahl widersetzten

setzten sich einige Bischöfe, welche den Anzug des heil. Martins zu schmutzig, seine Haare zu verwirrt, seine Gesichtsbildung zu unansehnlich, kurz seine ganze Person zu verächtlich fanden. Allein das Volk ließ sich durch ihr Widersetzen nicht irre machen; lachte und spottete der thörichten Einwendungen, welche ihre Gegner machten, setzte denselben sein überdachteres Urtheil entgegen, verharrte darauf, und der, den es gewählet hat, blieb Bischof 1).

Hier

---

1) „Mirum in modum incredibilis multitudo non modo ex illo oppido, verum etiam ex vicinis vrbibus *ad suffragia ferenda* conuenerant. Vna omnium voluntas, eadem vota, eademque sententia Martinum esse episcopatu dignissimum, felicem fore Ecclesiam tali sacerdote. Pauci tamen, et nonnulli ex episcopis, qui ad constituendum episcopum fuerant euocati, *impie repugnabant*, dicentes scilicet, contemptibilem esse personam, indignum esse episcopatu hominem vultu despicabilem, veste sordidum, crine deformem. Ita a populo sanioris sententiae haec illorum irrisa dementia est, qui illustrem virum, dum vituperare cupiunt, praedicabat. Nec vero aliud his facere licuit, quam quod populus, Domino volente cogebat.“ *Sulp. Sever. de vit. B. Martini* c. 7.

Hier also war das glaubige Volk noch nicht eingeschränkt — weder auf ein Privilegium, Zeugniß für oder wider den Wahlcandidaten geben; noch auf das simple Recht, sein Verlangen, oder seinen Widerwillen äußern zu können, während die Geistlichkeit wählte.

Die ganze Welt weiß es, daß der römische Hof der ursprünglichen Kirchendisciplin die ersten, und empfindlichsten Streiche versetzet hat, theils durch seine Ansprüche, seine Intriguen, seine politischen Verträge, die er mit den Souveränen eingieng, vermöge welcher er auf Dinge Verzicht that, worauf er nie hätte Verzicht thun sollen, um andere zu erschleichen, die er niemals würde haben erlangen können; theils durch seine unrechtmäßigen Eingriffe. Die Kirche, und die Fürsten versuchten es manchmal diese Wunden zu heilen. Heilige Päpste besassen Muth genng, Hand ans Werk zu legen; allein alle ihre Versuche waren umsonst. Das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln gefaßt. Nur heftige Mittel hätten noch helfen können; aber die, die man anwandte, waren immer solche, welche zwar dem Uebel auf eine Zeitlang Einhalt thun, dasselbe aber nicht heben konnten; anstatt zu schneiden, und zu brennen nahm man zu schmerzstillenden, und lindernden Ueberschlägen seine Zuflucht. Es sind Gebrechen, und Fehler, mit denen sich nicht capituliren läßt. Durch diese mißlungenen Versuche der verflossenen Jahrhunderte gewarnet haben die Franzosen bey ihrem Reformationswerke jene Scheinklugheit ganz bey Sei-

te gesetzt, welche ihr Unternehmen durchaus würde fruchtlos gemacht haben. — Aber um wieder auf die Wahlen zurückzukommen; so haben mehrere Päpste das Recht des Volkes, zu denselben mitzuwirken, anerkannt.

Cälestin der erste sagt in einer Verordnung, die an die Bischöfe von Vienne und Narbonne gerichtet ist, ausdrücklich: „Man soll keiner Kirche wider ihren Willen einen Bischof aufdringen, und das Volk, und die Geistlichkeit um ihre Einwilligung befragen." 1). Aber diese Einwilligung, von welcher der Papst redet, was ist sie anders, als eine Wahl? Hierüber läßt sich nur um Worte zanken. Denn wenn der Bischof die Einwilligung erhält, so gelangt er zur Verwaltung der Kirche, die sie ihm giebt; erhält er sie nicht, so kömmt ein anderer an seinen Platz. Noch mehr, Leo der Grosse erklärt uns selbst in einer Verordnung an die Bischöfe der Provinz Vienne, was diese Einwilligung sagen wolle. Alle Stände von Bürgern, und selbst die unterste Volksklasse wird darunter verstanden. „Der, (sind seine Worte) welcher allen vorstehen soll, muß auch von allen erwählet seyn 2). Wenn

1) Nullus inuitis detur Episcopus — — plebis et ordinis consensus requiratur". *Sirmond.* T. 1. p. 57.

2) „Per pacem, et quietem sacerdotes, qui profuturi sunt, postulentur. Teneatur suscripto clerico-

Wenn gleich um die Zeiten, von denen wir reden, der römische Klerus anfieng, sich des Wahlrechtes ausschlußweise zu bemächtigen; so würde es uns doch nicht an päpstlichen Verordnungen mangeln, die wir zur Bekräftigung jener, die von Cälestin dem ersten, und dem heil. Leo auf uns gekommen sind, anführen könnten 1). Doch wir wollen Privatzeugnisse, so

---

ricorum honoratorum teſtimonium, ordinis conſenſus et plebis: Qui praefuturus eſt omnibus, ab omnibus eligatur. *Sirm.* T. I. p. 83.

1) Lothar hatte den Hilduin mit dem Bißthume von Cambray beschenket. Nikolaus I. befahl im Jahre 863 den Bischöfen, welche im Lothars Reiche sich befanden, sich alle Mühe zu geben, den König zu bereden, daß er den Hilduin, der das Bißthum Cambray durch List erschlichen hat, verjage, und dem Klerus, und Volke wieder das Recht zugestehe, sich einen Bischof zu erwählen. Er bedrohet sie, wenn sie diesem Befehle nicht treulich nachkämen, alle in Bann zu thun.

„Quapropter praecipimus vobis, vt ſuggeratis filio noſtro Lothario glorioſo regi - - - vt nullum ecclcſiae camerenſi praeiudicium inferat, ſummopere perſuadere curetis: quatenus iam fato Hilduino ſubmoto, ex ſe eligendi iuxta ſacros canones epiſcopum clero, et *plebi* ipſius eccleſiae licentiam tribuat. Nam ſi hanc noſtram praeceptionem apoſtolicam contempſeritis, ſci-

so wichtig sie auch seyn mögen, bey Seite setzen, um der vaterländischen Geschichte unsere Aufmerksamkeit widmen zu können.

Was werden die Feinde der Konstitution in Betref der Wahlen noch zu sagen haben, wenn wir, nach Aufzählung der ursprünglichen Rechte, welche die Apostel gleichsam mit eigener Hand unterzeichnet haben; nach unverfälschter Darstellung dessen, was die Kirche in ihren ersten Jahrhunderten, was sie im ganzen Oriente treulich beobachtet hat, die Gesetzmäßigkeit der neuen Dekrete der Nationalversammlung noch durch das kanonische Recht der gallikanischen Kirche, durch die Handlungen der gesetzgebenden Macht, und durch Thatsachen, welche die Geschichte liefert, zeigen?

Gallikanische Kirche.

VI. VII. Jahrhundert.

Wir haben in Gallien mehr, als zehen Concilien, welche dem Volke das Recht einräumen, bey den Wahlen mitzustimmen. Wir begnügen uns, diejenigen anzuführen, die sich über diesen Punct am nachdrücklichsten, und bestimmtesten ausdrücken.

Mit

---

scitote vos pro inobedientia, et pro consilii pestiferi veneno, quo iam fatum regem saepe inficitis, a nostra communione penitus submouendos." *Nic. Papa Ep.* 39. *Sirm. T. III. p.* 221.

Mit Hintansetzung der älteren Kanonen fieng man allmählig an durch die Gunst, und Gnade der Könige zu Bißthümern zu gelangen. Diesem Unfug Einhalt zu thun, verordnet das dritte Koncilium von Paris, welches unter Childebert gehalten wurde, eine genaue Befolgung der ehemaligen Disciplin in diesem Stücke. Es verbeut Jemanden ein Bißthum zu verleihen, der nicht durch den übereinstimmenden Willen der Gemeinde, welchen die Wahl an den Tag legt, dazu berufen wird, und verhänget die Strafe des Kirchenbanns über diejenigen Konprovinzialen, welche einen Bischof, der durch königliches Ansehen, unter was immer für einem Prätexte, und Beweggrunde ernannt wird, anerkennen wollen 1).

Das

1) „ Et quia in aliquibus rebus consuetudo prisca negligitur, ac decreta canonum violantur, placuit, vt iuxta antiquam consuetudinem canonum decreta seruentur: nullus ciuibus inuitis ordinetur episcopus, nisi quem populi & clericorum electio plenissima quaesierit voluntate, non principis imperio, neque per quamlibet conditionem . . . quodsi per ordinationem regiam honoris istius culmen peruadere aliquis nimia temeritare praesumpserit, a comprouincialibus loci ipsius, episcopus nullatenus mereatur, quem indebite ordinatum agnoscunt. Si quis de comprouincialibus recipere contra interdicta praesumserit, sit a fratribus omnibus segregatus, et ipsorum omnium caritate summotus.“ *Can.* 8. *Sirm.* T. I. pag. 361.

Das dritte Konzilium von Orleans, das 19 Jahre vor der Pariser-Synode, wovon wir so eben geredet haben, gehalten wurde, ist von einem noch größeren, und entscheidenderen Gewichte, da sich selbst unsere Gegner auf dasselbe wider uns berufen haben, weil es sagt: „ Der Metropolit selbst soll „ von den Bischöfen der Provinz erwählt wer-„ den, mit Einwilligung der Klerisey, und des „ Volkes, zufolge den Verordnungen des apo-„ stolischen Stuhls.“

Bleibt man hier stehen, so hat man eines jener Zeugnisse, worauf sich diejenigen stützen, welche vorgeben, daß das Volk, und die Klerisey der Wahl nur beystimmen konnte; allein fährt man im Texte fort, so findet man wieder das allgemeine Princip, und zugleich eine Probe, wie unredlich sie zu Werke gehen, die sich darauf wider uns berufen.

„ Es ist, sagen die Väter des Konziliums, „ selbst nach der Verordnung des apostolischen Stuh-„ les billig, daß der, welcher allen vorgesetzet „ wird, auch von allen erwählt werde. Was „ die Ordination der Suffraganen betrift, so muß „ sie mit Genehmigung des Metropoliten geschehen; „ und den ältesten Kirchenkanonen zufolge wird hiezu „ die Wahl, und die Einwilligung der Geistlich-„ keit, und der Bürgerschaft erfordert.“ 1)

Auf

1) „ Ipse metropolitanus a comprouincialibus episcopis, sicut decreta sedis apostolicae continent, cum

Auf diese Weise giebt eben das Konzilium, aus dem man glaubte, ein Zeugniß wider das Recht des Volkes ziehen zu können, einen positiven Beweis für dasselbe.

Der 25te Kanon eines Konziliums, das im Jahre 630 zu Rheims von 40 gallikanischen Bischöfen gehalten wurde, ist noch bestimmter. Er verordnet, daß nach dem Hintritte eines Bischofes, an seine Stelle ein anderer aus dem nämlichen Orte, und zwar derjenige, den der allgemeine Wunsch des Volkes in einer von den Bischöfen der Provinz gutgeheißenen Wahl dazu befördert, gesetzet werde: und daß, wer immer auf irgend einem andern Weg zur bischöflichen Würde gelanget, von dem Sitze, dessen er sich unrechtmäßiger Weise bemächtiget hat, vertrieben werde. Auch verhängt es die kanonischen Strafen wider diejenigen, die so einen werden ordinirt haben 1).

Ein

cum consensu cleri *vel* (anstatt *et*) ciuium eligatur; quia aequum est, sicut ipsa sedes apostolica dixit, vt qui praeponendus est omnibus, ab omnibus eligatur. De comprouincialibus vero ordinandis cum consensu metropolitani, cleri et ciuium, iuxta priorum canonum statuta, electio et voluntas requiratur." *Canon.* 3. *Sirm.* Tom. I. p. 248.

1) „Vt decedente episcopo, in loco eius non alius subrogetur, nisi loci illius indigena, quem vni-

Ein Konzilium von Clermont im Jahre 535 verwirft mit wenig Worten alle Gnadenernennungen, und alle Wahlen, bey denen die Anzahl der Wählenden nur gering ist, wie z. B. diejenigen seyn würden, bey welchen sich bloß die Bischöfe einer Provinz, und die Geistlichkeit einfänden. Die Worte des Konziliums sind merkwürdig: „Derjenige, dem die erhabene Würde des Episcopats zu Theil wird, soll „dazu nicht durch die Gunst, und das Wohlwollen „einiger wenigen, sondern durch die Wahlstimmen „aller erhoben werden.“ 1)

Drey Jahrhunderte hernach finden wir die nämlichen Grundsätze, und die nämliche Lehre bey dem Konzilium zu Douzi: „Der Metropolit, heißt es „da, muß von seinen Suffraganen ordinirt werden, „nachdem er von der Klerisey, und der ganzen Kir„chengemeinde nach Vorschrift der heiligen Kanonen „und alter Gewohnheiten gewählt worden ist.“ 2)

Im

---

vniuerſale & totius populi elegerit votum, ac prouincialium voluntas aſſenſerit; aliter, qui praeſumpſerit, abiiciatur etc. *Sirm.* Tom. I. p. 484.

1) Eminentiſſimae dignitatis apicem electione conſcendat omnium, non fauore paucorum.“ *Can.* 2.

2) „Eccleſiae cleri, ac plebis electione, ſicut regulae ſacrae praecipiunt, et vetus Eccleſiae conſue-

Im neunten Jahrhunderte existirten die Wahlen noch in ihrer ganzen Reinheit, wie man aus diesem Briefe Hinkmars an Karl den Kahlen ersehen kann: „Septimo idus Junii circa horam secundam venerunt „tres clerici, et duo laici Siluanectensis Ecclesiae „ad exiguitatem meam, innotescentes, eandem ec- „clesiam fratre, et consacerdote nostro Erpoino de- „functo, viduatam esse pastore, ferentes etiam ip- „sius Ecclesiae tam cleri, quam plebis petitionem, „vt eis pastor secundum sacras regulas tribuatur . . . „qnatenus secundum sacras regulas, ille canonico „visitatore * directo, ab omnibus ecclesiae ipsius „alum-

suetudo exigit, a suffraganeis episcopis metropolitanus ordinetur." *Sirm. suppl.* p. 261. Man kann noch hierüber die Acten der Konzilien von Orleans im Jahre 533, von Paris 614; von Chalons 650, und von Soissons 853 nachsehen.

* Um diese Stelle richtig zu verstehen, muß man bemerken, daß einer jeden Wahl ein sogenannter *Visitator* beywohnen mußte. Seine Pflicht war zu betreiben, daß die Kanonen, welche bey Wahlen vorgeschrieben waren, genau beobachtet würden, und die Majorität der Wahlstimmen zu bezeugen. Daher kömmt es, daß man in seiner Abwesenheit nicht zur Wahl schreiten durfte. War die Wahl vorbey, so überbrachte, oder überschickte der Visitator die schriftliche Erzählung des Hergangs der Sache dem Metropoliten. — Ueber diese positive Probe, daß bey den Wahlen die Mehrheit der Stim-

„ alumnis valeat eligi, cui debeat ab omnibus obe-
„ diri."

Fast in eben diesem Zustande finden wir sie noch im 12ten Jahrhunderte.

„ Zur Zeit Ludwig des Dicken, sagt Dutillet, „ bestand noch jene gute, und heilsame Wahlform, „ vermöge welcher mit Erlaubniß, und Genehmigung „ des Regenten die Klerisey, und das Volk zu stim- „ men hatte, und bey der, wie Platina sagt, der „ Unwürdige sich keine Hoffnung machen durfte. „ Darnach wurde von Papst Adrian das Volk aus- „ geschlossen, und die Klerisey allein hatte noch An- „ theil

---

Stimmen entschied, sagt der nämliche Hinkmar in einem andern Orte, daß, wenn eine Kirche, die sich in seinem Metropolitansprengel befindet, seines Hirten beraubt ist, ihm das Recht zukomme, den Tag der Wahl festzusetzen, denjenigen, der die meisten Stimmen für sich hat, in zweifelhaften Fällen als Bischof zu erklären, und ihn zu prüfen: Et si in partes vota eligentium se diuiserint, meum erit eligere, qui maioribus ad ordinandum studiis iuuetur, et meum est ordinandum examinare". *Oeuvr. d' Hincmar* T. II. p. 408. Es ist diese Erklärnng nichts anders, als eine Kopie des 2ten Kanons des Konziliums von Arles im J. 452. „ *Quodsi inter partes aliqua fuerit dubitatio, maiori numero metropolitanus in electione consentiat*". Can. 5. Sirm. T. I. p. 103.

„ theil an den Wahlen. Endlich schränkte Lucius das „ Recht zu wählen auf die Kapitel ein, und so wa- „ ren mit einem Mahle der Simonie die Thore geöff- „ net.“ 1)

Wenn wir auch itzt unsern Gegnern die vorgeb- lichen Rechte, die sie den Päpsten, und Königen zu vindiciren suchen, einräumten; wenn wir zugäben, daß die Klerisey das Recht die Bischöfe zu wählen lange Zeit, und zwar ausschlußweise, wie sie behaup- ten, ausgeübt habe: würde wohl weniger wahr seyn, daß zur Zeit der Apostel dieses Recht den Glaubigen überhaupt eigen war? Daß alle Konzilien, die es wie- der hergestellet, geschützet, zurückgefordert haben, dasselbe als einen wesentlichen Punkt der alten Kir- chendisziplin ansahen? — Sie berufen sich auf den Besitz; allein dieser Besitz was hat er für einen Rechts- grund? Er ist Zerstörung der alten Kirchendiszi- plin — ein schändlicher Rechtsgrund! Wir hin- gegen berufen uns auf reine Grundsätze, auf das unverwerfliche Zeugniß der Tradition, die sich, unerachtet der eingeschlichenen Mißbräuche, und der gewagten Angriffe aller Art, bis auf unsere Zeiten immerfort erhalten hat; von dem Tage der Auffahrt unsers Heilandes bis auf das Konzilium zu Nicäa; von dieser ersten allgemeinen Kirchenversamm- lung bis auf das Jahr 1493, wo die drey Stände zusam-

1) Mem. & avis de Mons. Jean. Dutillet, sur les libertés de l'eglise gallicane en 1551.

zusammen auf dem Reichstage zu Tours um Wiederherstellung der pragmatischen Sanktion, und der Wahlen anhielten; bis auf das Jahr 1560, wo die Bischöfe von Frankreich auf dem Reichstage von Orleans die Erinnerung machten, daß in der ersten Kirche das Volk seine Hirten ernennet hat; bis auf das Jahr 1582, wo der zu Paris versammelte Klerus von Frankreich Heinrich dem dritten seine wiederholte Bitte, wegen öffentlicher Bekanntmachung des Konziliums von Trient, und der Wiederherstellung der kanonischen Wahlen überreichte; endlich bis auf das Jahr 1598, wo eine andere Versammlung der Geistlichkeit die nämliche Bitte an Heinrich den vierten gelangen ließ.

Wer wird wohl sagen, daß sie die Wiederherstellung der Wahlen, so wie sie waren, nachdem die Päpste das Volk davon ausgeschlossen, und die Kapitel dieselben an sich gerissen hatten, verlanget haben? — Allein der Erzbischof von Bourges, der im Namen der Bischöfe das Wort führte, hat Heinrich dem dritten die Vorstellung gemacht: „daß es nothwendig sey, die alte Wahlform wieder herzustellen, „die zu Zeiten der Apostel üblich war, als sie nach „Anrufung des göttlichen Beystandes den Mathias „an die Stelle des Judas erwählt hatten.“ 1)

Die

---

1) „Qu'il etoit neceſſaire de retablir l'ancienne forme d' election pratiquée par les Apotres, lors

Die Wahlordnung, so wie sie die Nationalversammlung festsetzte, ist also keine irreguläre Neuerung, wie man uns vorwarf; sie ist den Kanonen, der Ueberlieferungslehre, der Vernunft, und Billigkeit angemessen; denn es ist der Vernunft gemäß, und die Billigkeit fordert es, daß der Hirt von seiner ganzen Heerde erwählet werde: quia aequum est; vt qui proponendus est omnibus, ab omnibus eligatur. III. Konz. von. Orl. Kan. 3.

Je weiter wir vorrücken, desto auffallender scheint es zu werden, daß dreyßig Bischöfe dem Volke als ein

---

lors qu' aprés l'invocation du seigneur, ils élurent Mathias a la place de Judas." *Fleury hist. Eccl. ann.* 1582. Eben dieser Erzbischof von Bourges sagt zu dem König in seiner Anrede, daß er den Vorrechten entsagen müsse, die er sich über die Wahlen zugeeignet habe. Er beruft sich auf das Beyspiel Ludwigs, der in Gegenwart des päpstlichen Nuntius das Breve zerreissen, und verbrennen ließ, in welchem ihm der Papst das Recht verlieh, Bischöfe zu ernennen. Hierüber, ob jemand tüchtig, und würdig sey, zur Bischofswürde erhoben zu werden, kömmt das Urtheil nur Gott, und seiner Kirche zu . . . Heinrich der dritte antwortete, „daß wenn die Wahlen immer so gewesen wären, wie sie itzt so sehnlich wünschen, daß sie seyn möchten; so dürfte es viele der dermaligen Bischöfe treffen, ohne Bißthum zu seyn. *Fleury l. c.*

ein unbezweifelbares Faktum ankünden, es ließe sich kein Beyspiel irgend einer Wahl ausfindig machen, bey der nicht die Klerisey den größten Einfluß gehabt hätte; und daß alle ihre Kollegen einer Behauptung Beyfall geben konnten, die eigentlich dazu gemacht ist, ihre Einsicht, oder ihre Wahrheitsliebe in Verdacht zu ziehen.

Die Kaiser haben mehrmalen verordnet, den Kirchen das Recht der freyen Wahl wieder zurück zu geben; allein es ist überflüßig noch mehrere Zeugnisse anzuführen. — Um nicht durch zu grosse Weitläuftigkeit eckelhaft zu werden, schränken wir uns auf unsere Geschichte ein.

Gesetzgebende Macht.

Das Edikt Klotar des zweyten enthält, daß der Nachfolger eines verstorbenen Bischofes von dem Klerus, und Volke erwählt, und von dem Metropoliten, und seinen Suffraganen ordinirt werden müsse 1).

Karl der Grosse, der sich nach den alten Kirchensatzungen richten wollte, gab dem Volke und der

1) „Vt episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum prouincialibus, a clero et populo eligatur.“ *Edict. Clot. II. Bourq. t. IV. art. 1.*

der Klerisey das Recht wieder, sich Bischöfe unter den Priestern ihrer Diözes zu wählen. Ohne auf Personen, oder auf Präsente Rücksicht zu nehmen, befahl er einzig auf das Verdienst zu sehen, auf daß nur solche zu Bischöfen erwählet würden, die ihrer untergebenen Heerde durch Lehren, und Beyspiele nützen könnten 1).

Daß eben diese Wahlordnung unter Ludwig dem Frommen noch fortdauerte, dafür ist uns Ivo von Chartres ein zulänglicher Bürge 2).

Wir

---

1) Sacrorum canonum non ignari . . . aſſenſum praebuimus, vt ſcilicet epiſcopi per electionem clericorum et populi, ſecundum ſtatuta canonum, de propria diaeceſi, remota perſonarum, et munerum acceptione, ob vitae meritum et ſapientiae donum eligantur, vt exemplo et verbo ſibi ſubiectis vſquequaque prodeſſe valeant." *Capitul. LXXXIV. Collect. Anſeg.*

2) „Francorum etiam Reges, Carolus, et Ludouicus, electiones epiſcoporum eccleſiis conceſſerunt, quod et in ſuis capitularibus ſcriptum videmus, et in conciliis epiſcoporum prouincialibus ſanciri permiſerunt." *Iuo Carnot. Epiſt. 47 ad Manaſſem, Rem. Archiep.* Man sehe auch bey Baluzius T. II. p. 601. 602. *Allocutio*

Wir haben die pragmatische Sanktion, vermöge welcher der heil. Ludwig will, und verordnet, daß die Erhebungen zu Vorsteherwürden in den Kirchen zufolge den Verordnungen der Konzilien, dem gemeinen Rechte, und den alten Vorschriften der heil. Kirchenväter geschehen sollen 1).

Wir haben ferner das Edikt Karls VI., welcher will, und verordnet, daß für die Besetzung der Bißthümer, und jeder Wahlpfründe durch freye Wahlen gesorget werde 2).

Wir haben endlich die pragmatische Sanktion Karls VII., der ebenfalls die Wahlfreyheit will, und verordnet.

Parti-

---

tio missorum Ludou. pii ad cler. et pleb. electionis caussa congreg.

1) „Promotiones praelaturarum &c. - - regni nostri secundum dispositionem, ordinationem iuris communis, sacrorum conciliorum ecclesiae DEI, atque institutum sanctorum patrum fieri volumus, ordinamus." *Pragmat.*

2) „Voluimus, ac prout alias ordinauimus, volumusque, et ordinamus, quod ecclesiis &c. per electiones prouideatur." *Mar. L. IV. concord. c.* 9. 110. 7. *Instit. d'un prince, pag.* 588.

Partikular = Fakta.

Nichts macht mehr Eindruck, als Thatsachen im Gefolge der Rechtsproben. Wir wollen also noch einige zu denen, die wir bereits schon angeführet haben, hinzusetzen.

Gregor von Tours läßt die Bischöfe, die einen gewissen Kato, Bischof von Clermont ordinirt haben, diese merkwürdigen Worte sagen, worüber man nichts mehr einwenden kann: „Wir sehen, daß dich die Mehrheit der Volksstimmen zum Bischof erkohren hat: komm also, und laß dich von uns einweihen."

Der nämliche Geschichtschreiber erzählt uns noch ein anders Faktum, das dem vorigen ganz ähnlich, nnd noch mit einem ganz besondern Umstande begleitet ist. Der heil. Eufrasius, Bischof von Auvergne, starb vier Jahre nach Klodwig. Das Volk erwählte anstatt seiner den heil. Quintian, der von dem bischöflichen Sitz zu Rhodez vertrieben wurde; die königlichen Abgesandten beriefen die Bischöfe, und die

 Gemeinde

1) „Episcopi dixerunt Catoni presbytero: vidimus, quia te elegit pars maxima populorum. Veni, consenti nobis, et benedicentes consecremus te ad episcopum." *Greg. Turon.* L. 4. c. 6.

Gemeinde zusammen, und bestättigten ihn in dem Besitze des Bißthums von Auvergne 1).

Der heil. Sulpitius, Diacon der Kirche von Bourges, wurde ebenfalls von dem Volke nach dem Hintritte des Austregesilus zum Bischofe erwählt; dieser war durch die allgemeine Stimme zu dieser Würde erhoben, *electus ab omnibus* 2).

Der sel. Avitus war durch die Wahl des versammelten Klerus, und Volkes zum Bißthum von Klermont erhoben 3).

Einige Bischöfe widersetzten sich der Wahl des heil. Leobins, Bischof von Chartres; allein das Volk behielt die Oberhand, und er mußte geweihet werden 4).

Auf eben diese Weise wurde Ansbert von Rouen, Licinius, und Ausbinus von Angres erwählt ꝛc. ꝛc.

„Einige Zeit, sagt Pasquier, wurde der ersten „Kirchendisziplin gemäß Niemand zur bischöflichen

1) D. Bouq. T. VIII. p. 187.

2) Idem T. III. p. 483.

3) Idem T. II. p. 220.

4) „Sed voce omnium vnanimiter conclamantium vir sanctus ordinandus decernitur.“ *Idem* T. III. p. 431.

„chen Würde erhoben, der nicht dazu gewählt war.“ 4)

Warum wir gerade aus den Zeiten des ersten königlichen Stammes die angeführten Beyspiele nehmen, geschieht darum, weil sich in eben dieser Zeitperiode die Könige die meisten, und größten Eingriffe in das Wahlgeschäft erlaubt haben, es sey nun, daß sie die Bischöfe eigenmächtig ernannten; oder daß sie verhaßte Befehle gaben, wodurch sie allen Gesetzen und Rechten zuwider handelten. Vorzüglich haben Klodwigs Söhne den Kirchen, und Bischöfen Gewalt angethan, indem sie von ihnen ernannte Bischöfe jenen aufdrangen, und diese zwangen, dieselben zu weihen. Dieses sind Mißbräuche, welche die Geschichte dieser trotzigen Gebiether brandmarken, und die nur zum Beweise dienen, daß der Despotismus der heiligsten Gesetze spottet. Aber unter eben diesen Regierungen, welche die Wahlfreyheit sperrten, haben die Konzilien von Clermont, Orleans, und Paris, die wir bereits angezeiget haben, den Ausspruch gethan, daß das Volk, und die Klerisey bey den Wahlen die Stimme zu geben habe. Der Grundsatz ward festgesetzt.

Die Könige von dem ersten Stammhause, welche die Wahlen gestatteten, behielten sich vor, dieselben zu ordnen; und dieses konnten sie mit allem Rechte vermöge

---

1) Recherches de la France T. I. c. 3.

vermöge der ihnen zukommenden Oberaufsicht. Die vom zweyten Stammhause eigneten sich das Recht zu, sie zu bestättigen; dieses ist etwas mehr, als dieselben gestatten: allein die Bischöfe hatten damals so viel Einfluß in die Staatsverwaltung, daß die Könige Ursache hatten, sich in Rücksicht derer sicher zu stellen, die zur bischöflichen Würde gelangten. Doch vergebens! Das Uebergewicht des bischöflichen Ansehens vereitelte jede Vorkehr der Könige. Was ihnen ehemals das Volk aus Achtung, die es für sie hatte, und aus freyem Zutrauen einräumte, das eigneten sie sich nun als Recht zu. Nachdem sie jene apostolischen Tugenden verloren haben, wodurch sich ihre Vorfahren allgemeines Zutrauen, und die tiefste Ehrfurcht erworben hatten, unterschoben sie Freyheitsbriefe, und setzten an die Stelle der beseitigten Tugend selbst gemachte Urkunden von Vorrechten. Die Mächtigeren waren die ersten, welche sich über ihre Rechte hinaussetzten — dies war von jeher der Gang der Usurpationen. Bald folgten die übrigen nach, durch das Beyspiel der ersteren gereitzt, (wozu freylich die Schwäche der ausgearteten Nachfolger Karl des Grossen nicht wenig beytrug); in kurzer Zeit griff die Unordnung um sich, und verbreitete sich endlich über alles. Unter der Firma der höchsten Obergewalt, d. i. aus eigener Willkühr haben die Könige die Kirchensatzungen übertretten, so, daß sie selbst die Bischöfe manchmal die Zuchtruthe des Despotismus empfinden ließen; allein diese haben sich dafür durch einen Despotismus gerächet, der verhaßter ist,

als jener der Tyrannen; denn sie verübten ihn im Namen Gottes — des Vaters, und Freundes des menschlichen Geschlechtes. Nachdem sie einmal über die Könige die Meister spielten, war es ihnen leicht, Herren über das Volk zu werden: sie wurden es auch wirklich, und blieben bis zum dritten königlichen Stamme Despoten im Staate, und Despoten in der Kirche. In dieser Periode würde man vergebens die Rechte der Kirche suchen. Das Andenken dieser gänzlichen Geisteslähmung, in der die französische Nation fortschlummerte, bis allmählich der zweyte königliche Stamm verlosch, ist ein Beweis, wie leicht sich das Volk allenthalben hinlenken läßt, wohin man will — von Ehrfurcht zur Willfährigkeit, und von Willfährigkeit zur Knechtschaft.

Unter der Herrschaft der Kapeten wurde die Freyheit der Wahlen wieder, als ein Stück der ursprünglichen Kirchendisziplin anerkannt, und noch zur Zeit Ludwig des Dicken wurden die Bischöfe von der Klerisey, und dem Volke erwählt. Dieses bezeuget Dutillet. Ludwig der Heilige, und Karl VII. haben durch ihre pragmatische Sanktion, Karl VI. durch sein Edikt diese Wahlfreyheit aufrecht erhalten. Ludwig XI. wollte derselben Abbruch thun; allein das Parlament machte ihm, um sein Unternehmen zu vereiteln, die wichtigsten Gegenvorstellungen. Unter andern wird die Kirche mit einer Braut, der Bischof mit dem Bräutigame verglichen, der aber, um es zu werden, der allgemeinen Bewilligung nöthig hat.

Die

Die Vortheile werden aufgezählt, welche daraus entspringen, daß an dergleichen Posten nur diejenigen gestellet werden, welche der allgemeine Beyfall für würdig erklärt. Nach dem Ausdrucke des Parlaments „muß derjenige, den die Stimme der Wählenden zur bischöflichen Würde erhebt, und welchen der Metropolit in derselben bestättiget, ein „Mann seyn, dessen Verdienste ihm eine allgemeine „Schätzung, und die Hochachtung Aller erworben „haben; seine Lehre, und sein Wandel muß erbaulich, und exemplarisch, und das Band zwischen „Bräutigam und Braut unzertrennlich seyn." Es beruft sich in dieser Absicht auf die Satzungen der ersten Kirche, und auf die Verordnungen, welche Kaiser und Könige in Bezug auf freye Wahlen gemacht haben 1). Allein umsonst! die pragmatische Sanktion ward aufgehoben — unerachtet dieser, und anderer noch weit stärkern Gründe. Dazu verleitete den König ein gewisser Bischof von Arras, und päpstlicher Nuntius, der durch niederträchtige Kunstgriffe sein Zutrauen zu gewinnen wußte, wofür er zum Lohn den

1) Auf die Verordnungen Justinians, Klodwigs, Karl des Grossen, Philipps mit dem Beyname *Deodatus* (Philipp der zweyte, sonst genannt der Eroberer) der Ludwige, des Heiligen, des Zänkischen, des Schönen, des Königs Johannes. S. Remontrances failes au Roi Louis XI. fur les libertés de l'église gallic. par la cour de Parlem. en. 1471.

den rothen Hut erhielt, womit nur zu oft die Intrigue schon bezahlt worden ist.

Auf diese Weise wurde das Volk der Ausübung seines Rechtes beraubet, welches endlich die Konkordaten gänzlich vernichteten — dieser schändliche Vertrag, wobey der Papst mit den Fundamentalgesetzen der Kirche, und der König mit den Rechten des Volkes sein Gewerbe trieb. Zum Glücke, daß sie unveräußerlich sind — diese Rechte.

Die von uns angeführte Geschichte ist ein überzeugender Beweis von dem Einfluße des Volkes, den es bey Wahlen hatte. Man sieht, daß sich die Wahlen ganz, und allenthalben auf den Grundsatz stützten, daß derjenige von allen gewählt werden müsse, der über alle zu befehlen hat; und daß der Metropolit dem von allen unterzeichneten Wahlschein zufolge den Neuerwählten über seine Kenntnisse, und Sitten zu prüfen, und ihm die Einweihung zu verwilligen, oder abzuschlagen berechtiget war. Eine grosse Anzahl authentischer Akten von Wahlen, Prüfungen, und Ordinationsschlüßen 2c. haben sich bis auf unsere Zeiten erhalten, und dienen nun zum offenbaren Beweise, daß die bürgerliche Verfassung des Klerus nach der ursprünglichen Einrichtung der französischen Kirche gemodelt ist. Wir wollen, um denjenigen Genüge zu leisten, welche die Mittel nicht an der Hand haben, die Wahrheit unserer Behaup-

tung

tung in ihrer Quelle zu untersuchen, einige Auszüge liefern 1).

Hier

1) Die Klerisey, und das Volk von Laon, nachdem sie sich den Hedenulf zum Bischof erwählet hatten, wandten sich an Hinkmar, ihren Metropoliten, mit der Bitte, daß er ihn ordinire. Ihre Worte sind folgende: Canonicis regulis, et apostolicis institutionibus statutum esse recolimus, vt quoties quaelibet ciuitas ... proprio pastore vacuerit, cum decreto electionis, singulorum petentium manibus roborato, metropolitanum adire pontificem debeant, quatenus ... proprio recuperetur pontifice, et qui ordinandus est, gratiosius possit accedere, quia cui debet ab omnibus obediri, vtique debet et ab omnibus eligi ... Quapropter cum decreto nostrae electionis, manibus singulorum nostrorum roborato ... Hedenulfum ad onus vsque sacerdotale promotum ... quem vnanimi voluntate eligimus, per manus vestras, ac caeterorum vestrae dioeceseos ... episcoporum ... nobis pontificem institui ... precamur, ac petimus. Baluz. Tom. II. pag. 605.

Auszug aus einem Briefe Hinkmars von Rheims an eben diesen Hedenulf, Bischof von Laon, in welchem er ihn als Visitator der Kirche zu Cambray bestimmet. Moneo &c. ... vt eiusdem ecclesiae officio visitatoris ... metropolitana delegatione

Hier scheint es der Ort zu seyn, jenen wichtigen Beweisgrund anzuführen, dessen sich unsere Gegner bedienen, um darzuthun, daß die Bischöfe, und der Klerus den hauptsächlichsten, und beynahe einen ganz unumschränkten Einfluß auf die Wahlen hatten. Diesen Beweisgrund mit Stillschweigen übergehen dürfte unbillig scheinen. Nach dem Zeugniß des Fleury, sagen sie, **hat man immer vorzügliche Rücksicht auf das Urtheil der Klerisey genommen... die Bischöfe haben entschieden.** Selbst Düguet sagt:

---

ne suscepto, ad eandem ecclesiam quantocyus studeas properare, ac hortationibus clerum, plebemque . . . . . admonere festines, vt . . . talem sibi . . . eligant sacerdotem, qui et tanto ministerio dignus valeat reperiri, et a canonibus nullatenus respuatur.

Formam electionis, qualiter, et qualem eligere debeant . . . transmitto, quam publice coram omnibus tua solertia relegi faciat, ne de ignorantia se quilibet excusare praeualeat. *Quae electio non tantum a clericis ciuitatis erit agenda,* verum et te monasteriis ipsius parochiae, et de rusticanarum parochiarum presbyteris occurrant vicarii, sed et laici nobiles, ac ciues adesse debebunt, *quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri.* Oev. d'Hincmar, Tom. II. p. 595. *Sirm.*

Man sehe ebenfalls Dom. Bouquet Tom. IV, pag. 594. Baluz. Tom. II. capitul. p. 635.

sagt: Die Bischöfe der Provinz hatten das Recht, sich unvernünftigen, und verwegenen Wahlen zu widersetzen, und den Ausspruch des Volkes abzuändern, wenn er den Verordnungen der Kirche zuwider war. Und der heil. Papst Cälestin setzt als eine Grundregel fest, daß man das Volk belehren, nicht aber demselben folgen müsse: *docendus est populus, non sequendus.*

Von allem diesem läugnen wir nichts, als die Folgerungen, und die unrichtigen Anwendungen, die gemacht werden. Man verwechselt das Recht zu wählen mit jenem, die gemachte Wahl zu bestättigen, welche beyde Rechte miteinander nichts gemein haben, außer daß man sich des einen sowohl, als des andern widerrechtlich anmaßete. Wenn man nun die schriftlichen Zeugnisse, die sich nur auf das zweyte beziehen, das dem Metropoliten gehörte, auf das erste, welches immer ein gemeinschaftliches Recht aller Glaubigen eines Kirchensprengels war, anwendet; so ist nothwendig, daß die Folge, die man zieht, falsch ist. Dergleichen Beweisgründe können nur aus den Rüstkammern der Unwissenheit, oder Bosheit kommen, und nur ihren Adepten können sie willkommen seyn.

Wir wollen diese beyden Grundsätze einander näher bringen. Der Grundsatz, den man uns als widersprechend entgegen setzt, stimmt vollkommen mit demjenigen überein, den er aufheben sollte: nämlich

daß alle den Bischof zu wählen haben, dem sie alle gehorchen müssen; und daß der Hirt, auf den die ganze Gemeinde ihr Vertrauen setzen soll, von der ganzen Gemeinde erwählt werden müsse. Hierauf gründet sich das Wahlrecht der Glaubigen. Allein die Wahl muß geschehen, wie es die Kirchensatzungen verordnen; der Eigensinn des Volkes darf der Kirche keinen Bischof aufdringen, den die Kanonen ausschließen. Hierauf gründet sich das Bestätigungsrecht des Metropoliten. Ihm, und seinen Suffraganen kömmt es zu, das Volk zu belehren, demselben durch das *Veto*, welches die Gesetze der Kirche, und des Staates weislich eingeführet haben, zu widerstehen. Man muß also sagen mit den Konzilien: *Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur*; und mit dem heil. Cälestin: *Docendus est populus, non sequendus.* Uebrigens müssen wir noch anmerken, daß, wenn auch der heil. Papst wider uns wäre, sein Ansehen jenen Gründen, die wir angeführet haben, das Gleichgewicht nicht halten könnte.

Rekapitulation.

Die von den Apposteln eingeführte Kirchenzucht räumet den Glaubigen das Recht ein, sich ihre Hirten zu wählen. Die Kirche hat bey ihrem ersten Entstehen den Kanon geheiliget: daß derjenige, der allen vorstehen soll, von allen gewählt seyn müsse. Die gallikanische Kirche hat ihn gleichfalls geheiliget: dieses gilt allenthalben von allen Kirchen,

von

von allen Jahrhunderten. Nur vermittelst dieses Grundsatzes hat man allemal wieder gut gemacht, was ungerechte Anmaßung, und Despotismus verdorben haben. Er ist also die Grundfeste, worauf wir uns stützen; und er allein würde hinreichen, die bürgerliche Verfassung des Klerus zu rechtfertigen. Allein wir haben für uns noch oben drein den Strom der Tradition, der über unsere Gegner zusammenstürzt, und sie zu Boden drückt. Was für einen Widerstand können sie uns thun mit einem geringen Vorrath unbrauchbarer, verrosteter Waffen, die nur aus verschiedenen Winkeln zusammengeraft, und zum guten Theil wider sie selbst gerichtet sind?

Wir geben zu, daß es wahr ist, daß die Könige, die Päpste, und die Geistlichkeit Bischöfe ernannt haben, bald ganz eigenmächtig für sich, bald mit mehr, oder minder Einfluß; allein wir haben gezeigt, daß dieses den Verordnungen der Kirche, der Tradition, und der apostolischen Kirchenzucht zuwider geschehen ist. Kann ein Besitz Rechtskraft erlangen, dem alle Gesetze widersprechen? Es kömmt hier nicht darauf an, die Anmaßung zu beweisen, sondern die Rechtmäßigkeit derselben darzuthun. Das Recht sich seine Oberhirten zu wählen, ist ein natürliches, und unverjährbares Recht der christlichen Gemeinde, die sich Kirche nennt. Es ist nicht vernichtet worden, und kann es nicht werden, so wenig als jenes, das den Metropoliten zukommt, die gemachte Wahl zu

be-

bestätigen; man hat sie nur verletzet — diese Rechte. Der Geist der Kirche dringt auf die Wiederbefolgung jener Vorschriften, welche die Konzilien göttlich nennen, und von denen der heil. Leo sagt, daß sie Gottes Geist eingesetzet, und die ganze Christenheit durch ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit geheiliget hat 1).

Der Grund dieser Gesetze ist das allgemeine Wohl, und so wie dieser Grund immer fortdauert, müssen auch die Gesetze ihre Verbindlichkeit behalten — kein Wechsel, keine Veränderung kann hier nach dem Ausdrucke des heil. Leo Platz haben 2). Unsere Gegner werden wider Thomassins Zeugniß keine Ausnahme machen. Seine Geschichte von der Geistlichkeit in Bezug auf Wahlen ist kurzum diese: „Man hat „es bemerken können, daß nur in den vorzüglichsten „Städten des Reiches der Geistlichkeit Erwähnung „geschach, und auch dieses nur in den letzteren Zei„ten. So wie ihre Anzahl wuchs, nahm auch ihr „Gewicht bey den Wahlen der Bischöfe zu. Anfangs „schien bey den **Wahlen** nur das **Volk** allein „vorzukommen; bald darnach schloß sich auch „die

1) Epist. 12. ad Anast.

2) Vt quae ad perpetuam vtilitatem generaliter instituta sunt, nulla commutatione varientur, nec ad priuatum trahantur commodum, quae ad bonum commune sunt praefixa.

„ die Geistlichkeit an, und behielt am Ende
„ die Oberhand.“ 1)

Dieses ist unsere Antwort auf alle Einwürfe, die man aus dem Besitzungsrecht wider uns bringen mag.

Wenn die Priesterschaft jederzeit bey den Wahlen den hauptsächlichsten Einfluß gehabt hätte, wie die Verfasser der Exposition behaupten wollen, hätte es wohl je das Ansehen gewinnen können, daß dabey das Volk allein vorkam? Würde nicht auch die Geistlichkeit geschienen haben, dazu beyzutragen? Wenn sie einen eigenen Körper gebildet, und in dieser Eigenschaft gewählt hätte, würde sie wohl in den Wahlakten unbemerkbar seyn? — Allein die Mehrheit der Stimmen entschied die Wahl, und darum schien das Volk allein die Wahl auszumachen, und mußte es scheinen, weil, indem alle Wählende gleiches Recht hatten, die Stimme etlicher Priester der Haufe der übrigen verdrängte.

In der gallikanischen Kirche erwählte die gesammte Heerde ihren Hirten, und dieß zufolge der apostolischen

1) Le peuple sembloit paroitre seul au commencement; le clergé se joignit bientot aprés, & enfin il l' a emporté.“ *Disc. Eccles. T. II. p.* 683.

lischen Verordnungen, den Kanonen, und selbst dem Beyspiele des römischen Stuhls. Das Wahldekret, welches von allen, die zu wählen hatten, unterschrieben wurde, machte die getroffene Wahl dem Metropoliten kund; er prüfte den Gewählten über seine Lehre und Sitten, und ordinirte ihn mit seinen Suffraganen. Eben dieses ist der Gang, den die neue Verfassung des Klerus zu nehmen vorschreibt. Der Neuerwählte wird dem Metropoliten vorgestellt, dieser prüft, und ordinirt ihn. Die Kirche giebt, oder versagt ihren Beyfall durch den Metropoliten, und ein Bischof gelangt zur bischöflichen Würde auf eben die Art und Weise, wie er in der ersten Kirche, und in der glänzendsten Epoche der gallikanischen Kirche darzu gelangte — durch allgemeine Uebereinstimmung, und durch die nothwendige Zusammenwirkung der ganzen Gemeinde. Es ist also nicht wahr, daß man der Kirche ohne ihre Theilnahme die Diener des Altars aufdringe; sie nimmt Theil daran durch ihre geistliche Gewalt, und ihr hierarchisches Ansehen.

Aber die Priester, sagt man, hat man nicht erwählt, sondern der Bischof hat sie ernannt. Wir haben gesehen, daß auch die Kirchendiener vom zweyten Range von der Gemeinde der Glaubigen erwählt worden sind, welche sie den Aposteln vorstellte; und das Parlement beruft sich in seinen Gegenvorstellungen an Ludwig XI. auf Verordnungen der Kirche von Karthago, die es verbiethen, irgend einen zum Prie-

ster zu weihen, der nicht von der Klerisey, und dem Volke dazu gewählt ist 1).

Man urtheile von der Absicht der Kirche über diesen Punkt aus den Worten, die der Bischof während der Ordination des Priesters zur Klerisey, und zu dem Volke spricht: „Nicht ohne Ursache haben es unsere Vorfahren zum Gesetze gemacht, daß bey der Wahl derjenigen, die zum Dienste des Altars gebraucht werden, selbst das **Volk** zu Rathe gezogen werde. Einigen wenigen kann, was den Wandel, und die Aufführung desjenigen betrift, der sich zu diesem Amte anbiethet, bekannt seyn, was die meisten nicht wissen; und wenn er als geweihter Priester sich Folgeleistung soll versprechen dürfen, so ists nothwendig, daß wider seine Weihe niemand eine Ausnahme mache." 2)

Und

1) Sed nec deinceps sacerdos erit, quem nec clerus, nec populus propriae ciuitatis elegit."

2) „Neque enim fuit frustra a patribus institutum, vt de electione illorum, qui ad regimen altaris adhibendi sunt, consulatur etiam populus; quia de vita, et conuersatione praesentandi, quod nonnunquam ignoratur a pluribus, scitur a paucis; et necesse est, vt facilius ei quis obedientiam exhibeat ordinato, cui assensum praebuerit ordinando." *Pontificale Romanum. Parisiis* 1664 *in fol. pag.* 40 *de ordinat. presbyt.*

Und auf was für Gründe stützt sich die Wahl der Bischöfe? Nicht wahr, auf die Wichtigkeit der Sache selbst, daß kein Unwürdiger diese Würde erschleiche, und auf die Vortheile, welche daraus entspringen, daß eben derjenige dazu gelange, der die Schätzung, und Verehrung aller in sich vereiniget? ... Allein ists nicht eben so wesentlich, daß der Diener des Friedens, und des Gebethes, der Ausspender der Lehre die Herzen aller für sich eingenommen, und zum Wohlwollen schon vorläufig gestimmt finde. Der Zeuge der Leiden des großen Haufens, sein erster Freund, und, leider! nur zu oft sein einziger Tröster — hat er nicht schon vorläufiges Zutrauen nöthig, wenn er den Unmündigen das Buch des Gesetzes auslegt; wenn er als Rathgeber die häusliche Glückseligkeit des armen Landmannes, oder des arbeitsamen Handwerkers leitet; wenn er den Schiedsmann, und Friedensstifter unter den streitenden Partheyen macht; wenn er das verwundete Herz mit dem Balsam trostreicher Hofnungen einer besseren Zukunft erquicket?

Man schreit noch über Aergerniß, weil man zu den Wahlen auch Leute, die zur Kirche nicht gehören, zuzulassen schien ... Sie wandeln auf Irrwegen; aber sie sind unsere Brüder; lassen sie uns dieses nie vergessen. Man hat die Scheidewand, die uns trennet, zu sehr erhöhet — religiösem Haß hat man sie in Verwahrung gegeben. Was haben

wir bisher gethan für die Ueberzeugung der Andersdenkenden? Was — um sie wieder in den Schooß der Kirche zurückzuführen? Sie sind verfolgt worden. Itzt laden wir sie ein, auf dieses vernunftwidrige Toben zu vergessen, und sich wieder uns zu nähern: Wir bekennen uns schon zu einem, und eben demselben Evangelium: wer weiß, ob nicht der Gott des Friedens, und des Lichtes das Werk vollenden werde. Wir sind wenigstens überzeugt, daß wir uns an seine Lehren genauer anschließen, als jene sauertöpfischen Schreyer, deren bitterer Eifer Haß athmet, und einimpft. Aber um wieder zur Frage, bey der wir uns aus einem eben nicht unedlen Zwecke eine kleine Episode erlaubten, zurückzukommen — haben wir nicht Beyspiele für uns, und entscheidende Zeugnisse? Der heil. Paulus lehrt, daß der Bischof auch den Beyfall derjenigen haben müsse, die sich außer der Kirche befinden: *Oportet enim illum testimonium habere bonum ab iis, qui foris sunt.* Ep. I. ad Timoth.

Papst Leo bevollmächtiget auch jene, die nicht zur Kirche gehören, Zeugniß von dem unbescholtenen Wandel, und von der Rechtschaffenheit der Hirten zu geben. Es ist dieses, wie er sagt, der Lehre der Apostel, und der ursprünglichen Kirchenzucht vollkommen gemäß 1); und das Wahldekret des Meletius, wel-

1) „Vt apostolicae authoritatis norma in omnibus seruaretur, qua praecipitur, vt sacerdos ecclesiae

welches der berühmte Eusebius von Samosata aller Bedrohungen unerachtet nimmermehr von sich gab, ist von allen, selbst die Arianer nicht ausgenommen, unterschrieben worden.

Uebrigens läßt sich wohl vermuthen, daß Leute, die in der Wahl ihrer eigenen Kirchendiener mit äusserster Strenge zu Werke gehen, ihren Grundsätzen ganz entsagen, und unedel, und niederträchtig handeln werden, wenn sie den unsrigen beywohnen, um ihre Ehre, und guten Nahmen durch eine Wahlstimme zu brandmarken, die sie doch erst, nachdem sie das allgemeine Zutrauen zu Wählern bestimmt hat, geben können? Werden sie sich für das Vergnügen einen Unwürdigen, den sie selbst verschmähen würden, durch ihre Stimme zur Bischofswürde befördert zu haben, den gerechten Klagen, und Vorwürfen der Katholiken Preis geben? — Lassen Sie uns immer der schönen Lehre des heil. Augustins ingedenk seyn: „Alles, was nicht offenbar der Glaubenslehre, und „den guten Sitten zuwider ist, muß man dulden, „und

---

siae praefuturus, non solum attestatione fidelium, sed etiam eorum, qui foris sunt, testimonio muniatur, neque vllius scandali relinquatur occasio, cum per pacem et Deo placitam concordiam, consonis omnium studiis, qui doctor pacis futurus est, ordinatur. *Ep.* 89. *alias* 10.

2) Theodoret. T. II. c. 31. 32.

„ und denen zu Lieb, unter welchen man lebt, mit„ machen.“ 1)

Die Religion muß das Band des Friedens unter den Menschen seyn; allein mit so vielem Eifer, und so wenig Liebe machen wir sie zur Quelle der Uneinigkeit. *

Sen-

1) Quod neque contra fidem, neque contra bonos mores iniungitur, indifferenter est habendum, et pro eorum, inter quos viuitur, societate seruandum est.

* Anmerkung des Uebersetzers. So überzeugend ich die bisher angeführten Gründe finde, und so unbezweifelbar es mir von den HH. Verfassern dieser Apologie erwiesen zu seyn scheint, daß die Regulierung der äußeren Kirchenzucht der gesetzgebenden Macht unterworfen; daß das Recht bey den Wahlen der Bischöfe mitzustimmen vermöge der ursprünglichen Einrichtung der Kirche dem Volke eigen sey; und daß es nichts weniger, als eine Zerstörung der alten Disciplin, oder eine der apostolischen Tradition, und den Kanonen der Kirche widersprechende Neuerung genannt werden könne, wenn dieses ursprüngliche Recht denen, welchen man es entwendet hat, wieder zurückgestellet wird u. s. w.; eben so ganz ohne allen zureichenden Grund scheinen Sie mir zu sagen, was Sie hier behaupten. — Immer kann ich mich leicht bereden, daß Sie edle und menschenfreundliche Absichten gehabt haben mö-

Sendung und Gerichtsbarkeit.

Nach den Gesetzen der Kirche, und des Staates zu urtheilen, kann man sich nichts gesetzmäßigeres den-

---

mögen, da Sie auch denen, die nicht zur Kirche gehören, das Recht einräumten, bey den Wahlen der Bischöfe ihre Stimme zu geben; allein wenn Sie dieses Recht zu einem in den Büchern der heil. Schrift gegründeten, und durch die Praxis der Kirche bestättigten Rechte machen wollen, so scheinen Sie mir, sich wider die Wahrheit zu verstossen, und der guten Sache durch Uebertreibung zu schaden. Der heil. Apostel Paulus will in der angeführten Stelle gewiß nichts anders sagen, als der zu wählende Bischof soll ein Mann seyn, der selbst bey denen, die nicht Christen sind, seiner Tugend, und Rechtschaffenheit wegen im guten Rufe steht — ein Mann von untadelhaften Wandel, dem auch die Feinde des christlichen Namens keinen gegründeten Vorwurf machen können, und dessen Betragen ihn, und die Kirche, der er vorstehet, vor jeder üblen Nachrede, und vor Verläumdung sichert. Dieses will der h. Paulus durch die Worte sagen: δει δε ἀυτον και μαρτυριαν καλην ἐχειν ἀπο των ἐξωθεν, ἱνα μη ἐις ὀνειδισμον ἐμπεσῃ, και παγιδα του διαβολȣ. Man lese nur die ganze Stelle, und vergleiche damit, was er an Titus schreibt. Daß der heil. Leo durch die Worte: „sed etiam eorum, qui foris sunt, testimonio muniatur“ eben nichts anders sagen wolle, läßt

denken, als eben der Grund ist, worauf sich der Besitzstand der neuen französischen Bischöfe in ihren bischöf-

---

läßt sich schon gewissermassen aus dem gleich darauf folgendem Satze: „neque vllius scandali relinquatur occasio“; noch sicherer aber aus dem ganzen Kontexte schliessen. Er macht in diesem Briefe, der an die Bischöfe der Vienensischen Provinz geschrieben ist, dem Hilarius, Erzbischofe von Arles unter andern auch diesen Vorwurf, daß er, ehe noch Projectus, der so eben krank darnieder lag, gestorben war, wider sein Wissen, und Willen einen andern Bischof aufgestellet, und dadurch in die Rechte des Metropoliten von Vienne eingegriffen habe. „Quid sibi quaerit, sagt er, „Hilarius in aliena prouincia? . . quid vsur- „pat? . . . . Exspectarentur certe vota ciuium, „testimonia populorum, quaereretur honoratio- „rum arbitrium, electio clericorum, quae in „cerdotum solent ordinationibus ab his, qui „nouerunt patrum regulas, custodiri: vt apo- „stolicae authoritatis norma &c. -- Das Wahldekret endlich, worauf sich die HH. Verfasser berufen, entscheidet zu ihrem Vortheile gar nichts. Ich berufe mich hier auf die Geschichte, die ich im Auszuge meinen Lesern vorlege. Die auf Befehl des Kaisers Konstantins zu Antiochien versammelten Bischöfe drangen darauf, daß nach dieser Kirche, welche damals ihres Oberhirten beraubt war, ein Bischof vorgesetzt werden sollte. Die Arianer, welche den Meletius irriger Weise zu den ihri-

schöflichen Sitzen stützet. Die Ausführlichkeit, die wir unserm Beweise gegeben, und die Methode, der wir

---

ihrigen gezählet haben, bathen den Kaiser, daß er ihm die Verwaltung der antiochenischen Kirche einräumen möchte — denn um zu ihrem Zwecke zu gelangen hielten sie kein Mittel für unerlaubt. Die Vertheidiger der apostolischen Lehre, welche diesen Meletius näher kannten, waren nicht nur nicht dawider, sondern betrieben den Gang der Sache, so viel sie nur konnten; machten, daß das Wahldekret beyderseits unterschrieben wurde, und hinterlegten es bey dem Eusebius, Bischofe von Samosata, einen großmüthigen Verfechter der Wahrheit. Meletius wird Bischof. Oeffentlich erklärt er sich itzt für die reine apostolische Lehre. Die in ihrer Erwartung betrogenen Arianer schäumen vor Wuth; sie nehmen ihre Zuflucht zur Verläumdung, und bewirken endlich die Absetzung des Meletius. Seine Stelle ersetzen sie durch einen gewissen Euzoius, der sich öffentlich zu ihrer Parthey bekannte. Dieses veranlaßt, daß sich die Anhänger der apostolischen Lehre von den Arianern gänzlich absondern. Eusebius begiebt sich wieder in sein Bißthum zurück, unzufrieden, daß man auch gemeinsame Verträge zu verletzen kein Bedenken trägt. Die Arianer, welche durch ihre eigene Unterschrift, die Eusebius in Handen hatte, der Niederträchtigkeit überführt zu werden besorgen, suchen sich durch List, und Gewalt wieder in den Besitz des Wahldekrets zu setzen: allein vergebens . . . So erzählt uns diese Geschichte Theo-

wir uns bedienet haben, überheben uns der Mühe, die angeführten Gründe zu wiederholen, um die Gesetzmäßigkeit der gezogenen Folge zu erweisen. Was berechtiget also unsere Gegner, diejenigen Eingedrungene (Intrus) zu nennen, die zum bischöflichen Amte unter der doppelten Firma der bürgerlichen Konstitution, und der kirchlichen Gesetze gelanget sind? Wäre diese Benennung nicht ein Ausdruck der Gehäßigkeit; wäre sie nicht vielmehr (wie nun gegenwärtig die Beschaffenheit der Umstände ist) dem Fanatismus und der Unwissenheit eigen, als einem lautern Eifer angemessen; so würden wir sagen, daß man diejenigen in Wahrheit Eingedrungene nennen müßte, die durch Hintansetzung aller Gesetze, durch Schleichwege, durch Ränke, und Bestechungen zu dieser erhabenen Würde sich erschwungen haben. Aber ehe wir untersuchen, ob es Eingedrungene giebt, oder jemals gegeben hat, müssen wir die Giltigkeit unserer Sendung, und die Gesetzmäßigkeit unserer geistlichen Gewalt in der uns anvertrauten Kirche begründen.

Nach

Theodoret am angeführten Orte. Darf man hieraus wohl einen Schluß ziehen, daß die zur Kirche nicht gehörigen ein ordentliches Recht hatten, bey der Wahl der Bischöfe ihre Stimme zu geben? — — Ob die Vermuthung der HH. Bischöfe, welche sie am Ende noch beyfügen, sehr große Wahrscheinlichkeit habe, will ich hier eben nicht untersuchen.

Nach dem Geiste der Kirche, und den Gesetzen, und der natürlichen Ordnung gemäß, sind wir erwählt, den Posten zu besetzen, den unsere Vorfahren verlassen haben, und den Pflichten Genüge zu leisten, die mit demselben verbunden sind. Die Macht, welcher ein jeder Bürger des Staats (er sey Prophet, Apostel, oder Evangelist) gehorchen muß, hat zum allgemeinen Wohl eine neue Vertheilung des Kirchengebiethes vorgenommen. Aufgestellt, dieses Feld zu bebauen (es sey nun als Stellvertreter der Apostel, oder als Nachfolger der 72 Jünger) haben wir das auferlegte Tagewerk mit gebührender Unterwerfung übernommen.

Die Gewalt, welche J. C. seiner Kirche überlassen hat, ist auf geistliche Güter — die Gnade, die Heiligung der Seelen, und auf das ewige Leben eingeschränkt 1). Wir haben gesehen, daß der Saame der evangelischen Lehre durch ganz Frankreich ausgesäet; daß die Gnade der heil. Sakramente durchaus ausgespendet wurde, wie vorher; daß die Seelen, so wie vorhin, sich heiligen konnten; und wir haben zu uns selbst gesagt: **Die Gewalt, welche J. C. seiner Kirche gab, hat überall keinen Abbruch gelitten.** Gleichgiltig gegen die Mittel, welche die menschliche Klugheit anwendet, den **Frieden hienieden zu gründen, oder zu erhalten** 2), würden wir nur in so ferne darauf Rück-

---

1) Fleury. 2) S. Aug. *de ciu. Dei.*

Rücksicht genommen haben, als es uns zukömmt, zu untersuchen, ob sie der Erkenntniß des wahren Gottes, und der ihm schuldigen Anbethung nicht hinderlich sind, wenn nicht die Pflicht, die uns als Mitglieder der gesetzgebenden Macht, und als Bischöfen oblag, und die Freude, die Gesetze wieder aufleben, und die Mißbräuche, die sie verdränget hatten, verschwinden zu sehen, uns zu dieser Reform verbunden hätten. Wir haben uns dem Gesetze unterworfen, welches uns befahl, die Religion zu lehren, ihre Sittenlehre ans Herz zu legen, ihre Ausübung zum Beßten des Staates zu betreiben, und die Sakramente zur Heiligung der christlichen Gemeinde auszuspenden. Wenn man will, so kann man diesen Befehl eine Sendung nennen: allein sie ist keine spirituelle Sendung. Die gesetzgebende Macht konnte, und wollte uns so wenig eine solche Sendung verleihen, als wir derselben nöthig hatten. Denn wir haben durch die Weihe alle nothwendige Gewalt erlangt.

Jesus Christus verlieh seinen Aposteln eine allgemeine Sendung. Durch das Sakrament der Weihe ist sie auf die Bischöfe mit der Fülle des Priesterthumes übertragen worden. Sie hatten eine uneingeschränkte Sendung, und Gerichtsbarkeit, weil sie Priester und Bischöfe für alle waren, und die Pflicht hatten, aller Orten zu lehren, zu taufen, und das

Evan-

Evangelium allen Kreaturen zu predigen 1). . . Euntes docete omnes gentes, baptizantes etc. . . . annunciate euangelium omni creaturae 2).

Der Heiland hat nicht etwa dem heil. Petrus Europa, Asien dem heil. Johannes, Ethiopien dem heil. Matthäus ꝛc. angewiesen; sondern er wollte, daß die Priesterweihe die Quelle der gesammten priesterlichen Gewalt seyn sollte, und daß derjenige, der zum Priester geweihet wäre, dieselbe aller Orten, und zu jeder Zeit ausüben könnte, auf daß die Kirche an thätiger Unterstützung niemals Mangel leiden möchte. Dieser Plan war mit dem Gegenstande seiner Religion, welcher (wir können es nicht zu oft wiederholen) ganz geistig war, vollkommen übereinstimmend.

Damit unter den Dienern der Kirche mehr Uebereinstimmung; mehr Ordnung, und Genauigkeit in ihren Arbeiten obwalte, haben die Menschen dem Wirkungskreise eines jeden bestimmte Gränzen gesetzt. Sie waren natürlicher Weise nicht im Stande, die Wirkung des Sakramentes einzuschränken. Die Bedürfnisse, und tausenderley Nebenursachen, deren Wirksamkeit dem Wechsel so sehr unterworfen, und durchaus an kein Gesetz gebunden ist, können es wieder nothwendig machen, daß die Sendung, und die

Ge-

1) S. Marc. c. 16.

2) S. Math. c. 20.

Gerichtsbarkeit des Bischofes, und des Priesters seine ursprüngliche Ausdehnung abermals erlange. Dieses ist das einzige Gesetz der Gründung, der Zernichtung, und der Umschmelzung aller politischen Maximen unter Menschen — sie mögen sich auf die Kirche beziehen, oder nicht beziehen.

Man entsage also einmal der Behauptung, daß die Gränzbestimmung der Kirchsprengel, und der Metropolitansitze, die so augenscheinlich der Allgewalt der Umstände unterworfen ist, aus göttlicher, oder apostolischer Anordnung fließe. Denn wenn man auch zugiebt, daß die Apostel allein den Kirchspielen, welche sie gründeten, bestimmte Gränzen angewiesen haben, was läßt sich hieraus schließen? — Sie haben es wohl thun müssen: kein Staat hat sie anerkannt; ein jeder hat sie von sich gestossen.

Die Kirche war damals nur im Herzen der Glaubigen; ihre Verwaltung war mit jener des römischen Staatskörpers nicht verflochten. Auch Titus, und Timotheus haben Bißthümer errichtet, und denselben Bischöfe vorgesetzt. Der heil. Augustin hatte das Nämliche gethan. Wer kann dieses für einen überzeugenden Beweis angeben, daß das Recht zu wählen dem Volke nicht zugehöre, und daß die weltliche Macht an Errichtung der Bißthümer keinen Theil habe? — Die Nothwendigkeit, welche die Stelle der Gesetze vertritt, klärt alle dergleichen Fälle auf: nur

der-

derjenige, der weder die einleuchtendsten Grundsätze zu fassen, noch die Begriffe untereinander zu verbinden im Stande ist, kann hier irren, oder andere zu hintergehen hoffen. Allein weil das allgemeine Beste das Grundgesetz aller Lokalverfügungen ist, so kömmt hierin der Geistlichkeit nicht das Recht zu herrschen zu. Sie besitzt auch das Ansehen, und die Mittel nicht, dergleichen Unternehmungen ins Werk zu setzen. Selbst die Pflichten ihres Amtes vertragen sich mit derley Sorgen nicht; der Heiland, und der Apostel Paulus verbiethen es ihnen, sich damit zu beladen.

Es ist nur Eine Kirche, Ein Episcopat, und alle Bischöfe besitzen ihn nach dem Ausdrucke des heil. Cyprians ungetheilt. Das Priesterthum ist einzig, die Sakramente sind die nämlichen; die hierarchische Ordnung wird auch allenthalben die nämliche seyn. Diese sind die Gegenstände, worin man durchaus nichts ändern kann, und welche die Jurisdiktionsgewalt der Kirche ausmachen. Der Glaube ist unabänderlich; die Hoffnung knüpft mit einem unauflösbaren Knoten das Irdische ans Himmlische, die Zeit an die Ewigkeit; und die Liebe fährt fort zu vereinigen, Nachsicht zu geben, und Nachsicht zu bewirken; ihr Gebieth selbst hat sich erweitert: denn wir hoffen, daß sich die Menschen, je mehr sie sich ihrer ursprünglichen Gleichheit genähert haben, desto mehr einander lieben werden, indem es ferner keine zwo Klassen von Menschen mehr giebt, deren die eine

mit verachtendem Blicke auf jene herabsieht, über die sie sultanisirt; die andere sich im Staube krümmt, und seufzet. Wo ist nun die Entehrung des Heiligthums? Wo die Verletzung der Bundeslade? Alles, was spirituel ist, bleibt unangetastet. Wollen etwa unsere Gegner das Volk glauben machen, daß die Gränzen der Diözesen Vormauern sind, worin die Gnade der Sakramente versperrt ist, und welchen weder der Glaube, noch die Hoffnung, noch die Nächstenliebe entfliehen kann. Eine vergebliche Arbeit, die ihnen nur Verachtung ihres Unsinnes wegen zuzieht! Es mangelt uns eine Bulle, die wir nicht hätten bezahlen können; allein wir haben das Sakrament der Weihe empfangen. Die Bißthümer sind nicht mehr die nämlichen ihrem Bezirke nach; aber es ist immer der Episcopat, und das Priesterthum Jesu Christi. Die Bischöfe haben weder diese Reduktion, noch die Gränzbestimmung gemacht; allein sie hätten dieselbe nie zu Stande gebracht: sie war nützlich, und ließ sich bewerkstelligen ohne ihre Mitwirkung.

So einleuchtend diese Grundsätze, und die Folgerungen sind, die sich daraus herleiten lassen; so wollen wir sie doch noch mit Zeugnissen unterstützen — eine überflüßige Arbeit, wenn unsere Schrift entweder nur für Philosophen, oder nur für Leichtgläubige bestimmt wäre.

„Man

„Man kann, nach der Lehre Arnauds 1), bey „der Macht, die den Aposteln ist verliehen worden, „das Recht, und die Ausübung des Rechtes betrach„ten . . . Die Ausübung kann nach Erforderniß „der Umstände mehr, oder minder eingeschränkt seyn, „wenn man gleich im Besitze des Rechtes ist . . . „Ein jeder Apostel hatte zwar das Recht, Kirchen „zu errichten; allein der Ausübung konnten sich Hin„dernisse in Weg legen; dem ungeachtet blieb das „Recht in seinem unverrückten Zustande." Diese Unterscheidung ist eben so leicht zu fassen, als sie genau, und bestimmt ausgedruckt ist. Die Bischöfe, die wir wieder ersetzen, mögen also immerhin durch die Weihe eine allgemeine Sendung erlangt haben; allein die Ausübung derselben ist durch die Gränzbestimmung ihrer Diözesen beschränket worden, ohne daß die eine, oder die andere ihrer ursprünglichen Kraft beraubt worden wäre. Und es geschieht in Kraft dieser Allgemeinheit, die wir eben so, wie sie überkommen haben, daß wir allenthalben, wohin wir gesendet werden, Jurisdiktionsgewalt haben.

Aber van Espen 2) umfaßt den ganzen Fragepunct mit noch größerer Genauigkeit, und Bestimmtheit.

1) T. XI. p. 490.

2) Van Espen t. I. tit. XVI. c. VI. *de sollicitudine pastorali, eius amplitudine, et restrictione.* p. 130. edit. de 1753.

heit. „Gleichwie die Apostel", sagt dieser berühmte Kanonist, „vermöge der Sendung, die sie von „Jesu Christo erhalten haben, verpflichtet waren, „das Evangelium aller Orten zu predigen; eben so „sind die Bischöfe, ihre Nachfolger, unerachtet sie „als Vorsteher einer besondern Kirche aufgestellet „sind, für verbunden zu halten, ihre Hirtensorge „auf alle Glaubige auszudehnen, und allen Kreatu„ren das Evangelium zu predigen, wenn es die „Nothwendigkeit, oder das Heil des Nächsten for„dern sollte."

„Warum sollten wir nicht aus eben dem Grun„de sagen dürfen, daß alle Einschränkung der bi„schöflichen Sorgfalt, die durch positive Gesetze ist „eingeführet worden, aufhören müsse, wenn die „Nothdurft der Kirche, oder die Nächstenliebe nicht „nur eine solche Einschränkung nicht dulden, son„dern fordern, daß die bischöfliche Macht, und die „Fülle der priesterlichen Gewalt, die mit der Wei„he ist gegeben worden, auch auf andere Kirchen „ausgedehnet werde."

„Alle Eintheilung der bischöflichen Diözesen „sowohl, als der Pfarrdistrikte, und ihre Einschrän„kung auf bestimmte Gränzen, gründet sich auf ein „positives Gesetz, welches dem Gesetze der Noth„wendigkeit, und der Liebe weichen muß."

„Wenn

„ Wenn also ein Bischof gewahr würde, daß ir-
„ gend eine Kirche an nothwendigen, und katholischen
„ Dienern des Altars Mangel hätte; und daß ihr
„ Bischof sie damit zu versehen verabsäumte: soll-
„ te er sie nicht können — ja er ist vielmehr verpflich-
„ tet, seine bischöfliche Gewalt, und Sorgfalt auf
„ jene Kirche auszudehnen, und ihr die Diener, de-
„ ren sie benöthiget ist, zu verschaffen: so wie ein
„ Pfarrer, im Falle, daß eine Gemeinde ihres eige-
„ nen Pfarrers, oder Seelsorgers beraubt ist, seine
„ Amtsverrichtungen über die Gränzen des ihm an-
„ gewiesenen Pfarrdistriktes auszudehnen nicht nur
„ befugt, sondern verbunden ist."

Zur Begründung dieser Lehre beruft sich der Verfasser unter andern auf das Beyspiel des heil. Epiphanius, der in dem Kirchspiele des Bischofes von Jerusalem bischöfliche Amtsverrichtungen vornahm; und als sich jener darüber beschwerte, rechtfertigte sich dieser, indem er sich auf das Gesetz der Liebe, und die Unizität des Episcopats berief 1).

 „ Wir

1) De hac mente Ecclesiae indubie persuasus erat S. Epiphanius, de quo legimus apud S. Hieronymum ep. 60. quod cum aliquando esset in Ecclesia in Diaecesi *Hierosolymorum*, in monasterio *Bethleemitico*, diaconum ordinauerit quemdam, et postea presbyterum, illiusque monasterii *in spiritualibus ferme destituti* cu-

„Wir sehen", fährt der belobte Verfasser fort, „aus diesen Worten des heil. Epiphanius, daß er „sich für vollkommen überzeugt hielt, daß das von „J. Ch. eingesetzte Priesterthum einzig ist, und daß „die bischöflichen, oder priesterlichen Verrichtungen „vermöge ihrer göttlichen Einsetzung an keinen be„stimmten Ort gebunden sind; und folglich daß ein „je-

---

curam gesserit non exiguam, illudque egregie instituerit, et instruxerit.

Hoc Epiphanii facto offensus *Ioannes Hierosolymorum episcopus* in ipsum Epiphanium excanduit, vti habetur litteris Epiphanii ad ipsum *Ioannem*, quibus ostendit, immerito hanc ob causam in ipsum excanduisse Ioannem, tametsi non diffeatur, *monasterium Betleemiticum*, cuius causam egerat, et cui presbyterum ordinauerat extra suam diaecesim, et in diaecesi Ioannis Hierosolymorum episcopi situm, rationem notandam subiiciens: „Ob Dei timorem," ait, „hoc sumus facere compulsi, maxime cum „nulla sit diuersitas in sacerdotio Dei, et vbi „vtilitati ecclesiae prouidetur: nam etsi singu„li ecclesiarum episcopi habeant sub se ecclesiam, „cui curam videntur impendere: et nemo su„per alienam mensuram extenditur, *tamen prae„ponitur omnibus Caritas Christi.*" Van Espen L. cit.

„ jeder Bischof, wenn ihn die Liebe, die keine mensch„ lichen Gesetze fesseln können, dazu auffordert, sei„ ne Sorge auch über die Gränzen seines eigenen „ Kirchsprengels ausdehnen könne.“

Weil die Nothwendigkeit, die Liebe, und die Bedürfnisse der Kirche dem Bischofe, und dem Priester nicht nur erlauben; sondern dieselbe vielmehr verbinden, die Gewalt, die sie durch die Weihe erlangt haben, in ihrem ganzen Umfange auszuüben: so können, und müssen wir den verlassenen Kirchen zu Hülfe eilen. Niemals war es dringendere Pflicht, jenem Gesetze, welches der h. Epiphanius über alle Menschengesetze erhaben nennet, zu gehorchen, als eben dort, wo vier einzige Bischöfe ihre Verbindlichkeit erkannten, und das muthvolle, und erbauliche Beyspiel der Unterwerfung unter das Gesetz, und einer klugen Nachgiebigkeit mitten im Sturme brausender Leidenschaften von sich gaben. Die plötzliche, aber unter sich verabredete Absonderung aller anderen, das Zurückziehen eines Theils der verzagten Heerde, die ihren Hirten aus einem Instinkt der Gewohnheit, und Schwäche; oder aus Mangel besserer Einsicht nachlief (denn daß die Priester, die weder an den Ehrenvorzügen der ersten Kirchenvorsteher, noch an ihren Hoffnungen je einigen Antheil hatten, den von ihnen gemachten Entwürfen der Empörung aus Ueberzeugung beygetreten seyen, können wir uns nicht bereden zu glauben) kurz zu sagen, jenes schändliche, und treulose Ausreissen ließen die französische Kirche ohne Hilfe, und die Re-

ligion

ligion in Gefahr. Die Kniffe des römischen Hofes, und der hohen Geistlichkeit, deren man sich in den Jahrhunderten der Vorzeit bediente, die Kirche in der Stille zu erschüttern, hat man nochmal erneuert sie zu stürzen. Welch ein Eifer! . . . Ist er vernünftig? Ist er dem Geiste des Evangeliums gemäß? Gleicht er nicht vielmehr jenem falschen Eifer, den Jesus Christus an den Aposteln verdammet hat, als sie wollten, daß Feuer vom Himmel über Samarien herabstürze, weil es ihnen seine Thore nicht öfnen wollte? oder jener Rachbegierde, die sich nicht kümmert, was sie für Uebel anrichte, wenn nur sie ihre Opfer erhält? Doch man will, die Triebfeder unsers Unternehmens sey nur Ehrgeitz, der seine wahre Absicht unter der Masque der Religion verbirgt. — Man wird aber wenigstens nicht sagen, es sey geradehin unmöglich, daß wir aus reineren Absichten gehandelt haben; und da würden diejenigen, die uns diesen Vorwurf machen, einen falschen Eifer, den J. C. und die Vernunft verdammen, gehabt haben, wenn es wahr wäre, daß sie ihren Posten aus einem Eifer verlassen haben, den sie uns absprachen.

Die päpstliche Bulle ist nothwendig, sagt man, um die Jurisdiktionsgewalt zu erlangen. Wir haben gesehen, daß es nicht der Papst 1), ja nicht einmal die

1) „Erras, si vt summam, ita et solam institutam a Deo vestram apostolicam potestatem existimas . . . . non ergo tua sola potestas a Domino; sunt,

die Kirche ist, sondern das Sakrament der Weihe, welches diese geistliche Gewalt mittheilt; und daß die Wahl, und die Macht, welche die öffentliche Ordnung lenket, uns den Bezirk anweiset, worin wir die von J. C. erhaltene Sendung, und Jurisdiktionsgewalt ausüben sollen. Bossuet, wider den auch die ehemaligen Bischöfe keine Ausnahme machen können, soll in dieser Frage Schiedsmann seyn. Er widerlegt jene Anforderungen, die man heut zu Tage an uns macht, ohne zu bedenken, daß sie die franz. Klerisey schon lange abgewiesen hat. — Die Sprache richtet sich gewöhnlich nach dem Interesse.

Nachdem er die Gedanken des heil. Gregors des Grossen angeführet hat: „Daß J. C. die allgemeine „Kirche dem heil. Petrus, so wie er sie gestiftet hat, „zu regieren übergeben; und daß er niemals geglaubt „habe, die Rechte der Kirche zögen ihren Ursprung „von ihm, und nicht von J. C. . . . Daß es Jesus Christus sey, und nicht Petrus, welcher den „heil. Paulus, Andreas, Johannes ꝛc. zu Vorstehern einzelner Kirchen eingesetzet hat; und daß dieselben von Jesu Christo, keineswegs aber vom „Petrus alle ihre Macht, und Gewalt haben:“ setzet er hinzu:

„Man

---

sunt et mediocres, sunt et inferiores.“ *S. Bern. ad Eug. III.* T. I. p. 433.

„ Man bilde sich nicht ein, daß man den Papst „ ehre, wie es sich gebührt, wenn man sagt, daß „ die Bischöfe vielmehr von ihm, als von Jesus „ Christus jene durchaus göttliche Jurisdiktionsge- „ walt erlangen, die sie auf Erden ausüben. Ich „ ersuche unsere Gegner, jene schönen Worte eben „ dieses heiligen Gregors in das Gedächtniß zurück- „ zurufen, mit denen er sagt. Ich halte mich „ nicht für geehrt, wenn man mir Titel bey- „ legt, die der Ehre meiner Brüder nachthei- „ lig sind: meine Ehre ist die Ehre der ganzen „ Kirche; und ich werde mich für geehrt im „ höchsten Grade halten, wenn man den übri- „ gen die Ehre, die ihnen gebührt, niemals „ versaget."

„ Man behauptet, daß die Metropolitankirchen, „ vorzüglich in Frankreich, ihre Macht, und ihr „ Ansehen vom Papste haben . . . Haben wir schon „ vergessen, daß der heil. Paulus den Titus, als „ Metropoliten in der Insel Kreta aufgestellet, und „ demselben aufgetragen hat, die Bischöfe in den ver- „ schiedenen Kirchen zu weihen? Mußte etwa in die- „ ser Sache das Ansehen des heil. Petrus dazwischen „ kommen. Ist es vielleicht der heil. Petrus, der „ die Mutterkirchen zu Ephesus, zu Cäsarea, Hera- „ klea, und so viele andere, die sich im Orient ver- „ breiteten, gestiftet hat, zu welchen nicht nur eine „ grosse Anzahl von Bischöfen, sondern selbst mehre- „ re Metropoliten gehörten."

„ Man

„ Man erdreistet sich zu sagen, ohne die Be-
„ hauptung mit irgend einem Grunde unterstützen
„ zu können, daß der heil. Petrus allein das Bi-
„ schofthum auf der ganzen Erde verbreitet habe, gleich
„ als hätten die übrigen Apostel nichts gethan; daß
„ die Kirche einzig, und allein durch das Ansehen,
„ und die Macht des heil. Perus in verschiedene Diö-
„ cesen getheilt worden sey, auf daß jede besondere
„ Heerde unter der Leitung ihres eigenen Hirten ste-
„ he. Man setzt hinzu, daß alles, was die Apostel,
„ und vorzüglich der heil. Paulus zu Kreta in dieser
„ Rücksicht gethan haben, nur in so ferne giltig sey,
„ als es mit ausdrücklicher, oder stillschweigender
„ Einwilligung des heil. Petrus geschehen ist. Das
„ ganze Gewäsche verdient nicht so viel eine
„ ernstliche Widerlegung, als gänzliche Verach-
„ tung."

Was aber unter allen das ungereimteste zu seyn scheint, ist der Grundsatz, daß derjenige, der den Titel, zugleich auch die Jurisdiktion giebt. „ Ferners, daß diese Jurisdiktion
„ von den Aposteln, und ihren Nachfolgern herrüh-
„ re, welche die Gränzen der Diöcesen bestimmt, die
„ Kirchen gegründet, die Hirten eingesetzet, und
„ einen jeden seine besondere Heerde angewiesen ha-
„ ben. Wer ist, der nicht einsieht, daß die Apo-
„ stel zwar die Gränzen der Diöcesen angeordnet,
„ und diejenigen, die sie zu Vorstehern der Kirchen
„ bestimmten, erwählt haben; aber daß die Juris-

„ diktion

„ diktion diesen Vorstehern der Kirchen durch
„ Jesus Christus selbst verliehen worden ist?
„ Wollten wir nach dem Beyspiele unserer Gegner
„ über Worte zanken; und wollten wir behaupten,
„ daß Jesus Christus die Jurisdiction denjenigen nicht
„ unmittelbar verleihe, welche von Menschen zur
„ Vorsteherwürde erwählt worden sind: was könnte
„ uns hindern zu sagen, daß selbst die päpstliche Ju-
„ risdiktionsgewalt nicht von Jesu Christo komme?
„ Denn am Ende ist der Papst, wie alle andere Bi-
„ schöfe von Menschen erwählt; und Menschen sind
„ es, die ihn auf den päpstlichen Stuhl erhoben ha-
„ ben. Weiters, wer hat ihm die Diözese von Rom,
„ wo er besonderer Bischof ist, angewiesen? Wer hat
„ ihm diese bischöfliche Jurisdiktionsgewalt verliehen?
„ Sind es seine Vorfahren, und der heil. Petrus,
„ die schon seit Jahrhunderten mit J. C. im Him-
„ mel thronen? Hat er sie als Papst von sich selbst,
„ und nicht von J. C.? — Lassen wir diese Extra-
„ vaganzen bey Seite, und verlieren wir nicht unse-
„ re Zeit mit Widerlegung so erbärmlicher Vernünf-
„ teleyen!“

„ Weil der Papst zur Einsetzung der Bischöfe
„ Bullen verleiht, so ergreift Bellarmin diesen Punct,
„ und zieht daraus einen seiner Meinung nach wichtigen
„ Beweis zur Unterstützung seiner Behauptung; allein
„ er giebt sich die Mühe nicht, darauf Rück-
„ sicht zu nehmen, wie neu dieser Gebrauch, und
„ wie oft die Kirche mit den Griechen, und andern

„ Orien-

„ Orientalern eins geworden ist, sie in ungestörten
„ Besitze ihrer alten Gewohnheiten zu lassen, und
„ dieselben nicht anzuhalten, Bullen zu verlangen.“

„ Man macht uns den Einwurf, daß die drey
„ Patriarchen des Orients, welche die Bischöfe in ih-
„ ren Patriarchaten bestättigten, von dem heil. Stuh-
„ le selbst bestättiget seyn mußten. Wenn wir auch
„ annähmen, daß das Faktum gewiß, und seit den
„ ersten Jahrhunderten, und dem Ursprunge des
„ Christenthums ausgeübt worden sey; so könnten
„ wir noch immer antworten, daß es zur gegenwär-
„ tigen Frage gar nicht gehöre, indem es eine un-
„ läugbare Thatsache ist, daß z. B. die Kirche von
„ Karthago das unumschränkte Recht genoß die Bi-
„ schöfe ihres Gebiethes zu ordiniren — ein Recht,
„ in dessen Besitze auch die Kirchen von Ephesus,
„ Heraklea, Cäsarea; die in Kappadocien, und mehr
„ andere waren, ehe sie noch den Patriarchen von
„ Konstantinopel unterworfen wurden 1). Die galli-
„ kanischen, und spanischen Kirchen genoßen das näm-
„ liche Recht. Man kann sich davon überzeugen,
„ wenn man frey von Vorurtheilen die Kanonen die-
„ ser beyden Kirchen durchlesen will. Nun frage ich,
„ ob die Ordinationen, welche der Papst nicht
„ bestättigte, giltig waren, oder nicht?

Wir

1) Durch das Konzilium von Calcedon, in der 5ten Sitzung.

„ Wir haben öfters gesehen, daß die Konzilien,
„ und Kirchen durch ihre Einwilligung, durch ihr
„ Ansehen, und durch ihre Dekrete Päpste auf dem
„ heiligen Stuhle bestättigten, deren Wahl, und
„ Einsetzung zweifelhaft war. Noch mehr, wir ha-
„ ben gesehen (und Baronius selbst läugnet es nicht)
„ daß mehrere Päpste, die durch Gewalt, oder durch
„ Simonie — folglich in einem, und dem andern
„ Falle unrechtmäßiger Weise zum Papstthume ge-
„ langet sind, als rechtmäßige Besitzer der ganzen
„ Gewalt der höchsten Bischofswürde anerkannt wor-
„ den sind, indem die Kirche ihre Einsetzung, und ih-
„ ren Besitz des päpstlichen Stuhles wenigstens still-
„ schweigend gebilliget, und bekräftiget hat. Wer-
„ den wir aus diesem Grunde sagen, daß die römi-
„ schen Päpste ihre Jurisdiktion von der Kirche ha-
„ ben? — Allein wir verweilen uns zu lange, bey
„ der Untersuchung einer Frage, die für sich einleuch-
„ tend ist; denn wir sind überzeugt, daß alle dieje-
„ nigen, die in der Geschichte nicht ganz Fremdlinge
„ sind, kein Bedenken tragen werden, unserer Mei-
„ nung über diesen Punkt beyzutreten; und daß man
„ niemals auf den Einfall gerathen seyn würde, die
„ Person des Papstes zum Mittelpunkt aller geistli-
„ chen Gerichtsbarkeit zu machen, wenn es nicht
„ Leute gegeben hätte, die, da sie in allen Stücken
„ nur dem Außerordentlichen nachhaschen, ihren
„ Begriffen nur in so ferne eine Stütze verschaffen

„ zu

„ zu können glaubten, als sie die Macht, und Ge„ walt der Bischöfe herabsetzten.“ 1)

„ Es wäre also zu wünschen“, sagt der berühmte Verfasser zum Beschluß, „daß einmal jene neue, „ und in den zwölf ersten Jahrhunderten unerhörte „ Meinung, welcher zufolge die Bischöfe ihre Ge„ richtsbarkeit vom Papste erhalten, aus den Schu„ len der Christenheit verbannet würde.“

Alle diejenigen also, die nicht zur Klasse der Extravaganten, oder jener erbärmlichen Wortmacher gehören, von denen Bossuet redet, räumen ein, daß die Bischöfe, und die Priester ihre Sendung, und ihre geistliche Gerichtsbarkeit in, und mit der Weihe erhalten; daß die päpstlichen Bullen zum Wesen des Amtes nichts beytragen; und daß, weil wir kanonischer Weise ordiniret sind, uns auch alle nöthige Macht, und Gewalt zukomme. Folglich ist es nicht wahr, daß wir unsere Sendung von der weltlichen Macht besitzen, sondern es ist Jesus Christus selbst, der sie uns gegeben hat.

Noch eine Schwierigkeit ist übrig, die aber um so weniger eine weitläufige Untersuchung fordert, je mehr sie durch die gesunde Vernunft, und durch eini-

---

1) Bossuet, *Défense de la declaration* du clergé de France liv. VIII. chap. XV. pag. 472. du tom. II. de l' edit. de 1745.

einige Fakta schon entschieden ist. Man will wissen, ob die vorigen Bischöfe, da sie nicht nach den kanonischen Vorschriften gerichtet worden, abgesetzet sind?

Wir fragen, erstens ob man die Kirche von Frankreich ohne Hirten lassen mußte, da sie unter der Bedingung den Gesetzen des Staates zu gehorchen nimmermehr Bischöfe seyn wollten? und zweytens ob es nicht von den wirklichen Bischöfen abhieng, sie zu richten, im Falle, daß diese kanonische Absetzung nothwendig war?

Wir wollen uns durchaus nicht anmaßen, eine Untersuchung anzustellen, ob es nicht klüger gewesen wäre, gar keinen Eidschwur vorzuschreiben, wodurch die Diener der Religion in Partheyen getheilet werden, deren die eine, und die andere — sie mag sich dem Gesetze unterwerfen oder nicht — sich auf ihr Gewissen beruft. Die Gesetzgeber schienen die Absicht gehabt zu haben, durch weise Maßregeln dem tobenden Eifer der Konstitutionsfreunde einen Damm entgegen zu setzen. Diese Maßregeln so strenge sie auch scheinen mögen; so läßt sich die Verbindung zu Eidesleistung noch immer rechtfertigen, wenn man die Folgen jener Verschwörung, oder vielmehr jenes blinden Widerstandes der Gegner in Betrachtung zieht, welche die Ausübung eines Amtes, das nur nach Vorschrift der Gesetze geführt werden sollte, zur Vernich-

tung

tung derselben anwenden wollten. So was zu gestatten verbiethen die Regeln der Klugheit.

Auch dieses wollen wir itzt nicht untersuchen, ob der bürgerliche Eid, welcher der Vorwand der Trennung ist, abgelegt werden mußte. Diese Untersuchung wird unter denjenigen ihren Platz finden, die wir uns zum Beschluße dieses Werkes versparren, um durch dergleichen Einschiebsel die Darstellung, und die Verbindung der allgemeinen Grundsätze nicht zu verwirren. Dieser Nebenumstand giebt sich von selbst, so bald es erwiesen ist, daß die gesetzgebende Macht das Recht hatte, die Eidesleistung vorzuschreiben, und die Alternativ festzusetzen — entweder dem Gesetze zu gehorchen, oder dem Titel eines öffentlichen Amtsvertreters zu entsagen.

Nachdem wir gezeigt haben, daß sich die Nationalversammlung durchaus keinen Eingriff in irgend etwas erlaubet hat, das zum Wesen des Glaubens, oder zur innern Verfassung der Kirche gehört; und daß sich die Rechte der souverainen Macht über alles verbreiten, was nicht zur übernatürlichen Ordnung gehört — vorzüglich wenn es durch die unumstößliche Kraft des natürlichen, oder göttlichen Gesetzes bestimmt ist; so folgt unwidersprechlich, daß das gesetzgebende Korps dem bürgerlichen Eid fordern, und diejenigen von der Anzahl ihrer öffentlichen Geschäftsträger ausschließen konnte, die sich aus freyen Antrie-

be entschlossen haben, das zu wählen, was das Gesetz verboth. Wir haben noch obendrein auch dieses erwiesen, daß das gesetzgebende Korps in keinem Stücke die Gränzen ihrer Macht überschritten habe. Die Frage ist also entschieden, wenigstens wenn man der versammelten Nation jene Gewalt nicht absprechen will, welche die Könige — ihre Delegirten immer hatten. Den Spitzfindigkeiten, die man etwa in Worte setzen möchte, macht Bossuet ein Ende 1). „Unter dem Worte Souverain", sagt er, „verstehen wir nicht nur die Könige, und Monarchen, „sondern jeden Senat, und jede Versammlung, „welche die oberste (Souveraine) Gewalt in bür„gerlichen, und zeitlichen Dingen besitzt." Bossuet vertheidigte die rechtmäßigen Mächte wider ultramontanische Eingriffe. Aber wir wollen auch den Massilon hören, der über die Volkssouverainität den Enkel Ludwig des vierzehnten unterrichtet, und mitten in einem Hofe unterrichtet, der wie sein weltbekannter Monarch überzeuget ist, daß die Völker nichts sind.

„Alle Macht, und Gewalt strömt vom Volke „aus; die Nation ist es, welche diejenigen, die sie „ihres Zutrauens würdig hält, damit beschenket ... „Ja, es sind es die Völker, welche Macht, und

„An-

---

1) Defens. de la declar. du clerge de France, L. 1. Seact. I. Ch. XVI.

„Ansehen verleihen; die Völker sind es, welche „nach göttlicher Anordnung die Könige zu dem ma„chen, was sie sind.“

„Sire“, sprach er, „die Wahl des Volkes hat „den Scepter ursprünglich in die Hände ihrer Ah„nen gelegt: sie ist es, die sie aus Kriegern zu Herr„schern machte, und welche ihnen die höchste Gewalt „einräumte. Das Reich wurde in der Folge das „Erbtheil ihrer Nachkommen; aber sie sind es der „freyen Einwilligung ihrer Unterthanen schuldig.... „Die Genehmigung des Publikums war es, welche „dieses Recht, und diesen Vorzug mit der Geburt „verband; mit einem Worte — die ursprüngliche Quel„le ihrer Macht kömmt von uns.... Bedienen „sie sich also der ihnen verliehenen Gewalt nicht „zum allgemeinen Besten; so hat das Volk, welches „dem Spiele der Fluten Preis gegeben wird, das „Recht, ihrem sorglosen, und pflichtvergessenen „Steuermanne mit mehr Grund, als es die Jün„ger auf der hohen See thaten, zu sagen: Herr! „Ihr seyd gleichgiltig bey unserm Schicksale — ob „wir durchkommen, oder zu Grunde gehen, scheint „euch nicht zu bekümmern.“ 1)

In Kraft dieses ursprünglichen, und unveräußerlichen Rechtes, und aus Ursache der Nachläßigkeit, und

1) Petit Caréme.

und Untreue seiner Steuermänner geschah es, daß das französische Volk, welches seinem Untergange nahe war, diese natürliche Obergewalt wider an sich zog, und die Ausübung derselben denjenigen anvertraute, die es zu seinen Stellvertretern erwählet hat. Diese Stellvertreter zusammengenommen haben also die höchste, und unumschränkte Gewalt. Nun wir haben vom Anfange dieses Werkes bis itzt gesehen, daß die Könige, und die Obrigkeiten das Recht haben, Disziplinargesetze zu unterdrücken, woraus in Rücksicht auf die Staatsverfassung böse Folgen entstehen, oder Nachtheile andern nützlicheren Einrichtungen zuwachsen dürften; daß sich die Bischöfe in allem, was nicht offenbar dem natürlichen, oder göttlichen Gesetze zuwider ist, ihren Verordnungen unterwerfen müssen. Folglich mußte die Nationalversammlung, welche die Pflicht auf sich hatte, neue Gesetze zu machen, und diejenigen zu vertilgen, welche ihr schädlich, und nachtheilig schienen, im Besitz aller derjenigen Macht und Gewalt seyn, die ihr nöthig war, der Klerisey eine bürgerliche Konstitution zu geben, und ihr Gehorsam, und Unterwürfigkeit zu befehlen. Denn so ein Befehl ist weder dem natürlichen, noch dem göttlichen Gesetze, noch dem Geiste der Kirche zuwider.

Räumen wir unsern Gegnern ein, was sie fordern; entsagen wir der Wahrheit, die wir überzeugend dargethan haben. Die Kirche soll die Gränzen

der

der Diözesen eingesetzet, ihre Anzahl bestimmt, dem geweihten Bischofe sein Territorium angewiesen haben; sie soll dem Widerstand der Klerisey Rechtskraft, und Ansehen verleihen; der Widerspenstige soll kein böser Bürger des Staates heißen; er bezeigt sich nur gehorsam gegen die Gebothe der Kirche. . . .

Allein alle diese Gränzbestimmungen der Territorien, diese Fixation der Bißthümer, diese Gesetze der Kirche, welche den Widerstand gebiethen, der dem Klerus so viel Ehre macht, sind ja doch keine göttlichen Anordnungen, keine Glaubensdogmen? — Folglich gehören sie ein für allemal unter Disziplinarsachen. Um unsern Gegnern alle mögliche Vortheile einzuräumen, sollen wir etwa voraussetzen, daß allgemeine Kirchenräthe alle diese Dinge verordnet haben? — Auch dieses wollen wir thun. Allein die Verordnungen der Konzilien, wenn sie auch allgemeine Konzilien sind, haben nur die Kraft, und die Verbindlichkeit eines Gesetzes, wenn sie von den Regenten angenommen, und in so ferne sie von der souverainen Gewalt des Staates sanktionirt sind. Die Disziplinargebothe, die man in das Gesetzbuch eines Reiches aufgenommen hat, können, je nachdem es die Umstände erfordern, von eben jener Macht wieder ausgemärzet werden, der es frey stund, sie anzunehmen, oder nicht anzunehmen. Dem Ivo von Chartres zufolge muß ein jedes Gesetz, um verbindlich zu werden, gerecht, möglich, und den Um-

ständen des Orts, und der Zeit angemessen seyn 1). Diejenigen Gesetze also, die mit dieser Maxime, welche alle Grundsätze billigen, nicht übereinstimmen, müssen reformirt werden. Barthel, indem er von einem Kanon eines Konziliums spricht, sagt 2): „Wenn man durchaus von allen, selbst den „bürgerlichen Gesetzen, welche von politischer Macht „gegeben werden, fordern kann, daß sie den Ort- „und Zeitumständen, der Beschaffenheit, und den „wohlhergebrachten Rechten eines Landes angemessen „sind; um wie viel mehr muß dieses von kirchlichen „Gesetzen gelten, die nur die äußere, und wandelbare „Polizey betreffen, von denen man sorgfältig alles „dasjenige entfernen muß, was den Schein einer „strengen Härte an sich hat; alles, dem nur der „Schatten der Herrschsucht von ferne anklebt; alles, „das seiner Natur nach abziehlt, vielmehr zu zerstören, als zu erbauen? Und gleichwie es die Bedingung derley Kirchengesetze gewöhnlicher Weise mit „sich bringt, daß sie mit Staatsgründen von äußerster Wichtigkeit verwickelt sind . . . .; so folgt unleugbar, daß man die Sache nicht nach den Grillen gewisser Buchstabenmänner, oder nach schulgerechten, und überfeinen Subtilitäten, sondern „nach Gewohnheiten, welche die Kanonen, oder „die öffentlichen Verträge gegründet haben, „un-

1) Epist. 180.

2) Differt. III. in Praefat. n. 12.

„ untersuchen müsse; und daß man jene Gränzen, „ welche die Vernunft, und die Billigkeit der einen, „ und der andern Macht gesetzet haben, nicht außer „ Acht lassen dürfe."

Die Anwendung ist leicht. Die Reform der französischen Kirche war unumgänglich nothwendig: denn es war schon so weit gekommen, daß die eingeschlichenen Mißbräuche die Stelle der Gesetze vertraten; ihr Schatten verdunkelte schon das majestätische Bild der Religion, und hatte nachtheiligen Einfluß auf jene Ehrerbiethung, die man derselben schuldig ist; unsere Sitten haben sich geändert, und da die Vernunft alles ihrem Richterstuhle unterwarf, so mußte man bessern, was diese ärgerte, und wodurch die Andersdenkenden beleidiget wurden. Diese Reform war dringend, und sie ist nützlich. Die gesetzgebende Macht hat sich ihrer Rechte bedienet, ohne sie zu überspannen. Es weigerten sich zwar die ehemaligen Bischöfe, und ein Theil der Geistlichkeit mitzuwirken, weil sie glaubten, ihrem Laufe dadurch Einhalt thun zu können; allein die Vollziehung der Kanonen war ihrer Einwilligung nicht mehr benöthiget; denn die souveräne Gewalt bedarf ihrer Sanktion nicht — Da diese Ideen die Fundamentalgründe sind, auf denen das ganze Gebäude ruht, so ist es kein Wunder, daß wir zu denselben so oft zurückkehren; es wäre vielmehr unmöglich auf dieselben nicht wieder zu stossen, wenn Einheit der Grundsätze herrscht.

Wenn

Wenn wir Lust hätten, weiter zu gehen; so würde es eben nicht schwer seyn zu zeigen, daß die Bischöfe, die der Regierung immer Rechenschaft schuldig sind, mehr als ein Verbrechen begangen haben, das sie zu bestrafen berechtiget ist; und daß, wenn ihre Sitze nicht durch freywillige Verlassung entlediget wären, sie es durch gesetzmäßige Absetzung seyn dürften. Allein weil die Nationalversammlung das Recht hatte, den bürgerlichen Eid zu fordern, und demselben eine Bedingung beyzufügen, die für Niemand andern, als für diejenigen ein Strafgesetz wird, welche sie vorziehen; so ist die Absetzung der Bischöfe, und der wiederersetzten Priester förmlich. Wir lassen es lieber bey dieser Erklärung bewenden, als wir uns in eine umständliche Zergliederung über Dinge, von denen wir gerne schweigen, einlassen.

Fleury, auf den sich unsere Gegner so gerne berufen, berichtet, daß „einst die Einwilligung des „Volkes von so grossem Gewichte war, daß man „es nicht zwang, einen Bischof — sollte er auch „schon ordinirt gewesen seyn, anzunehmen, wenn „es sich darwider weigerte; sondern man gab ihm „einen andern, mit dem es zufrieden war.“ 1) Es läßt nicht schwer, das Zeugniß des Fleury mit mehreren Beyspielen zu rechtfertigen. Folglich gab es Bischöfe, die für eine gewisse Kirche geweihet, und einer

1) Disc. sur l'Hist. Eccl.

einer bestimmten Diözese vorgesetzet wurden, ohne zum Besitz des Bißthumes zu gelangen. — Wie doch? Das Volk weigerte sich, sie anzunehmen. Dieses ist die ganze Absetzung, und die Prozeßordnung.

Diese vom Volke nicht anerkannten Bischöfe hießen *Episcopi vacantes.* Weit entfernt in den Bißthümern, die ihnen entgiengen, Unruhen anzuzetteln, entsagten sie allen Ansprüchen auf ein Amt, das sie nur wider den Willen der Glaubigen erhalten, und führen könnten. Das Konzilium von Ancyra im J. 314 exkommunizirte diejenigen, die ein anderes Bißthum durch Schleichwege zu erhaschen, oder in demjenigen, wofür sie zwar ordinirt, aber von dem Volke nicht angenommen wurden, wider den aufgestellten Bischof eine Gährung zu erregen suchten 1).

Die Bedürfnisse der Kirche, und die Erhaltung des Friedens, und der Einigkeit waren von jeher die Beweggründe, welche bey ihren Unternehmungen jene grossen Bischöfe leiteten, deren Andenken der Kirche heilig, und unvergeßlich ist. Aus diesem Grunde empfahl der heil. Chrisostomus, der ungerechter Weise, und allen Gesetzen zuwider seines Bißthums beraubt wurde, der ihm anvertrauten Heerde denjenigen, der anstatt seiner ohne sich darum zu bewerben,

1) Fleury t. III. p. 51.

den, und mit allgemeiner Einwilligung erwählt würde, als ihren rechtmäßigen Bischof zu erkennen 1).

„Kommet her, meine Töchter!" sprach er zu den heil. Frauen Olympias, Pentadia, Procla, und Sabinà, „mein Ende nähert sich; ich habe, so „viel ich sehe, meine Laufbahn vollendet, und viel„leicht sehet ihr mich nimmermehr wieder. Um was „ich euch bitte, ist, daß ihr der Kirche immer getreu „bleibet; und daß ihr euch demjenigen, der wider „seinen Willen, ohne sich darum zu bewerben, mit „allgemeinen Beyfalle zum Bischofe geweihet wird, „gleich als wäre ich es selbst, unterwerfet: „denn die Kirche kann nicht ohne Bischofe „seyn 2).

Eben dieses empfahl er mit andern Worten den 40 Bischöfen, die sich mit der vorgeblichen Bitte an den Kaiser wandten, ihn auf seinem Stuhle zu erhalten. „Verlasset eure Kirche nicht, sprach er; denn „die

---

1) Godeau, eveq. de Vence, Histoire de l' Eglise. Tom. 3. p. 40.

2) Quicumque reluctans, fuerit ad ordinationem deductus, ex consensu omnium, non id ambiens, ei tanquam Ioanni caput vestrum submittite: non potest enim ecclesia esse sine episcopo. *Pallad. Dial. in vit. B. Chrysost.*

„die Kirche Jesu Christi hat mit mir nicht an=
„gefangen, nimmt auch kein Ende mit mir.“

Wie auffallend, und wie rührend zugleich ist die=
ses Beyspiel! Wir überlassen es einem jeden, davon die Anwendung auf die gegenwärtigen Umstände zu machen. Der heil. Chrysostomus war nicht durch ein Reichsgesetz seiner Würde, und seines Amtes verlu=
stig erklärt. Er duldete die ungerechteste Verfolgung: Von einer Aftersynode zu Auchene *, die man mit Recht eine Räuberversammlung nannte, ward er kurz vorher abgesetzet, und von dem Kaiser durch eine willkürliche Kabinetsordre, welche die Faktion der Arianer bewirkte, ins Elend verwiesen. Gerechtigkeit ward hier so wenig, als Rechtsform beobachtet. Er selbst konnte seine Absetzung für nicht anders, als für un=
gerecht ansehen; und dennoch beschwört er diejenigen Personen, welche durch die Anhänglichkeit an ihn zu weit geführet werden könnten, den, der seinen Po=
sten ersetzen würde, als rechtmäßigen Bischof an=
zuerkennen, wenn er nur mit allgemeinem Beyfall erwählt, und seine Erhöhung nicht die Wirkung nie=
derträchtiger Kunstgriffe wäre, weil die Kirche nicht ohne Bischof seyn soll. Die Standhaftigkeit, die er

* Ich bediene mich hier der französischen Benennung. Der Ort, wo diese Versammlung gehalten wurde, war ein Landhaus des Rufinianus unweit Chalce=
don, genannt bey der Eiche. Anmerk. des Uebers.

er bewies, war eben so bescheiden, als sie erbaulich war. Man zwingt ihn, seinen bischöflichen Sitz zu verlassen; man reißt ihn schändlich, und ungerecht von seiner Kirche heraus, und verjagt ihn ins Elend. Es war zu besorgen, daß das Volk von Konstantinopel, das ganz an ihm hieng, und ihn wie seinen Vater liebte, mit Gewalt seinen rechtmäßigen Bischof schützen würde; allein er gieng hinaus durch das östliche Thor, und ließ sein Pferd vor dem südlichen Thore stehen, auf daß das Volk, welches ihn erwartete, ihm nicht nachfolgen konnte 1).

Ungefähr 35 Jahre zuvor verfolgte der Kaiser Valens die katholischen Bischöfe. Der heil. Athanasius, der in dem Verbannungsedikt mitbegriffen war, entfernte sich in der Stille aus der Stadt, und verbarg sich aus Furcht, eine Aufruhr zu veranlassen.

Eusebius von Samosata that noch mehr. Er bath den Bothen, der ihm den Befehl überbrachte, ins Exilium zu gehen, diesen Auftrag nicht zu verbreiten, um nicht von dem Volke, welches ihn äußerst liebte, ersäufet zu werden; er versicherte ihn, daß er, ohne daß es jemand gewahr werden sollte, sich entfernen würde. Und in der

1) Godeau, évèque de Vence, Hist. de l'Eglise. t. 3. p. 40.

der That, nachdem er dem abendlichen Gottesdienste beygewohnet hatte, machte er sich zur Nachtszeit aus der Stadt, von einem einzigen Bedienten begleitet, der seine Bibel trug. Die Einwohner, die seine Entfernung am folgenden Morgen gewahr wurden, folgten ihm nach; allein sie konnten ihn nicht bereden, zurück zu kehren. Er gebrauchte wider sie die Stelle des Apostels, wo er sagt: man müsse der Obrigkeit gehorchen. Er ermunterte sie, standhaft in dem katholischen Glauben zu verbleiben, und nachdem er mit vieler Rührung von ihnen Abschied genommen hatte, begab er sich nach den äußersten Gränzen Thraciens, wohin er verwiesen war 1). Unterdessen war es des Glaubens wegen, daß sie so verfolget wurden. Wäre Widerstand erlaubt, so wäre ers gewiß in einem Augenblicke, wo die Gewalt alle rechtmäßigen Bischöffe verjagt, um ihre Plätze mit Schismatikern zu besetzen, und wo sich die Kirche den Arianern überliefert findet. Die entsetzten Bischöfe, wie verhielten sie sich bey der ganzen Sache? — — Man muß den Obrigkeiten gehorchen, sprachen sie. Keine Hirtenbriefe ergiengen aus dem Orte ihrer Verbannung an die verlassenen Kirchen, um ihnen zu rathen, oder zu befehlen, diejenigen nicht anzuerkennen, die an ihre

1) Theodor. l. 4. c. 13. 14. Godeau, évèque de Vence t. 2. p. 393.

ihre Stelle gesetzt worden sind, weil man sie nicht kanonischer Weise abgesetzet hat; weil sie ihrem Amte nicht selbst entsaget haben, ja nicht einmal, ohne von der Kirche dazu befugt zu werden, entsagen konnten; weil dieses eben so viel wäre, als die Kompetenz derjenigen anerkennen, die sie ihres Amtes beraubet hatten; endlich weil ihre Successoren nichts anders, als Eingedrungene, Diebe, Kirchenräuber, Gottlose, Ehebrecher, und Schismatiker sind. Diese wichtigen Beweggründe, welche das Gewissen heut zu Tage diktirt, kannten die Chrysostome, die Athanasiusse, die Eusthate, die Eusebier rc. nicht. Aber sie suchten, nach dem Beyspiele ihres Lehrmeisters, die Ehre Gottes, und das Heil der Seelen, das man nicht wirkt, in so fern man nur Ansprüche aufsucht, die, wenn sie auch giltig wären, doch nur unter Nebensachen der Religion zu zählen sind. Ihre Liebe zur Religion und Kirche war ächte, uninteressirte Liebe; sie wußten, daß die Grundpfeiler, worauf sich die eine, und die andere stützet, Einigkeit und Liebe sind; und daß es besser ist, von der Strenge der Regeln, die keine andere, als traurige Folgen nach sich ziehen, nachzulassen.

Man beruft sich auf den festen und entschlossenen Muth des heil. Ambrosius *, des heil. Basilius — ein

* Man beruft sich auf die Standhaftigkeit dieser heil. Bischöfe, um eine strafbare, tolle, oder zum wenigsten

ein Berufen, das nicht rechtfertiget! und vergißt dabey die Unterwürfigkeit des heil. Chrysostomus, und so vieler andern grossen Bischöfe, die zu gleicher Zeit Lich-

---

nigsten für die Kirche gefährliche Widersetzlichkeit zu beschönigen. In derley Fällen die Tugend anrufen, heißt sie lästern. Ein Gregor von Nazianz, ein Basilius, Ambros, Augustin würden es Aergerniß, und Empörung genannt haben, was man itzt Entschlossenheit, Heldenmuth, Dulden, und Leiden für Gottessache nennt. Sie bewiesen allenthalben Eifer, und Muth wider Ketzerey und ihre Anhänger; aber zugleich auch Ehrfurcht, und Unterwerfung gegen die Macht, welche das Staatsruder führte. Aus ihren Handlungen leuchtet überall der Beweggrund heraus, der sie bewirkte — die Liebe. Man muß ihre Tugenden besitzen, um mit Wahrheit sagen zu können, daß man ihre Standhaftigkeit, und Entschlossenheit habe. Sie ändert ihren Namen, wenn sie die Gränze überschreitet, oder übel angewendet wird. Es giebt Leute ohne alle Unterscheidungskraft, die überall, in der Widersetzlichkeit die Tugend, und in der Unterdrückung den Grund dazu finden; ohne zu bemerken, daß es nur ihre Vorurtheile, oder Leidenschaften sind, welche das Laster an die Stelle der Tugend, und die Tugend an die Stelle des Lasters setzen, worüber man nach Grundsätzen entscheiden sollte. Sie vergessen, daß dumme Widersetzlichkeit Empörung, fanatischer Eifer Tollkühnheit ist . . . Wir enthalten uns, Anwendungen zu machen, zufrieden einige Vorurtheile, welche zu mancherley Irrthümern verleiten, aus dem Wege geräumet zu haben.

Lichter, und Muster der Kirche waren, die man nachahmen sollte.

„Wir sind nicht Bischöfe für uns", sagen die Unterzeichneten der Exposition, und ihre Anhänger, „sondern für diejenigen, denen wir das „Evangelium verkünden, und die Sakramente „reichen" 1), und sie schliessen aus diesen Worten des heil. Augustins, daß sie für sich ihren Bißthümern nicht entsagen können. Man muß der Vernunft Gewalt anthun, und den Sätzen eine ganz sonderbare Wendung geben, um aus dieser Stelle eine Folge ziehen zu können, die derselben geradezu widerspricht. Wir sind zwar glücklich, daß ihre Schriften so wenig enthalten, was förmlich widerlegt zu werden verdiente: allein es ist doch unangenehm, daß wir uns immer in dem Falle befinden, ihnen falsche Citaten, oder doch solche, die auf Falschheit führen, irrige Grundsätze, unrichtige Folgerungen, und mit unter erbärmliche Vernünfteleyen vorwerfen müssen.

Die Kirche war von den Donatisten beunruhiget, deren Parthey mächtig, und überaus zahlreich war. Sie kamen mit den Katholiken überein, zu Karthago eine Unterredung vorzunehmen, wozu der Kaiser Honorius den Tribun Marcellinus, als Schiedsrichter zwischen den beyden Partheyen abgeordnet hat, und der

---

1) Expos. pag. 14.

der sich folglich gegenwärtig dabey einfand. Die Katholiken, welche der reinste Eifer beseelte, gaben einen Beweis ihrer heldenmüthigen Gesinnung. Zweyhundert und sechs und achtzig Bischöfe schlugen den Donatisten vor, mit ihnen ihre bischöflichen Sitze zu theilen, um der Kirche den Frieden wieder zu geben, oder dieselben wohl gar zu verlassen. Bey dieser Gelegenheit sprach der heil. Augustin im Namen aller: Wir sind nicht Bischöfe für uns 2c. . . . Die afrikanischen Bischöfe reden von dem grossen Opfer, das sie zur Wiederherstellung des Friedens, und der Liebe gemacht haben 1). Unsere Gegner führen eben diese Worte an, und wagen es, sich auf jene alten Bischöfe zu berufen, um im Besitze ihrer Bißthümer zu verbleiben, unerachtet des Gesetzes, das sie für abgesetzt erklärt, und unerachtet der Verwirrungen, welche ihr Widerstand verursachen mußte: der Sinn also, und die Bedeutung, welche unsere Gegner den Worten des heil. Augustins unterstellen, ist gerade das Gegentheil von dem, was er damit sagen wollte. So steht's mit ihrer Logik, mit ihrem Kopfe, mit ihrem Herzen! Waren dieselben denn in Wahrheit zur Exposition verpflichtet . . . . ?

Lassen Sie uns statt aller Anmerkungen den Beweis selbst liefern. Jene mag sich der Leser selbst machen; um so mehr, da die unsrigen nur strenge aus-

1) S. Fleury T. V. p. 314.

ausfallen würden. „Warum“ sagten jene bewunderungswürdigen Männer, „wollen wir Bedenken „tragen, demjenigen, der uns mit seinem Tode er„löset hat, das Opfer dieser Ausübung der Demuth „zu bringen. Für uns ist es genug, Christen und „gehorsam zu seyn. Ja dieses wollen wir immer „seyn. Zu Bischöfen aber sind wir des christ„lichen Volkes wegen geweihet: Was also für den „Frieden der christlichen Gemeinde nützlich, und zu„träglich ist, das müssen wir aus unserm Episcopate „machen 1).

Düguet setzt hinzu: „Dieses ist die Sprache der „Bischöfe, die Sprache der Männer, die es verdie„nen, Nachfolger der Apostel zu seyn. So spricht „der, welcher die Religion kennt. Er ist Christ für „sich; Bischof für andere. Die erste Eigenschaft „kömmt uns zu; die zweyte gehört der Kirche. Es „ist eine tolle Eitelkeit, stolz auf ein Amt seyn, das „kei-

---

1) „Quid enim dubitemus, redemptori nostro sacrificium istius humilitatis offerre! . . . Propter nos nihil sufficientius, quam Christiani fideles, & obedientes simus. Hoc ergo semper simus. Episcopi autem propter christianos populos ordinamur; quod ergo christianis populis ad christianam pacem prodest, hoc de nostro episcopatu faciamus.“ *S. AVG. de gest. cum Emer. n. 7.*

„keinen andern Zweck hat, als andern zu dienen,
„und zu nützen; und es ist ein durchaus unverzeihli-
„ches Versehen, in Herrschsucht eine ministerielle
„Gewalt umändern, deren eigenthümliche Wirkung
„ist, den, der sie erhält, denjenigen zu unterwerfen,
„die sie ihm anvertrauet haben.“ 1)

Die wirklichen Bischöfe haben ihre Sendung, und die geistliche Jurisdiktionsgewalt durch das Sakrament der Weihe erhalten. Die ehemaligen Bischöffe sind rechtmäßiger Weise der Ausübung ihres Amtes entsetzet. Sie sind *episcopi vacantes.* Die Wahl der Gläubigen, denen wir vorgesetzet worden sind, und die souveräne Macht haben uns ein Territorium angewiesen. Wir haben die Gewalt, die wir bey unserer Konsekration erhalten haben, mit den Seelsorgern getheilet; es giebt also keinen Eingedrungenen.

Aber gesetzt, alle wirkliche Diener des Altars wären Eingedrungene, wie sollte sich wohl die Kirche dabey benehmen? Sollte sie eine mächtige Nation, welche die Gesetze gemacht hat, und die entschlossen ist, sie zu handhaben, wider sich reitzen? — Eine Nation, welche die unbedeutenden Drohungen derjenigen verlacht, die noch von den Grundsätzen der falschen Dekretalen angesteckt sind; eine Nation, welche

1) Instit. d'un Prince. CIX. Art. V.

welche die Donner und Blitze des Vatikans mit dem Evangelium bewaffnet unwirksam, und kraftlos macht; und die endlich müde werden kann, die politische Maschine durch den unsinnigen Eifer, oder durch den Haß ihrer religiösen Feinde im Gange immer gehemmt zu sehen, und welche im Stande ist, die Strenge weiter noch, als die Gerechtigkeit zu treiben? . . . Was für ein Vortheil für die Kirche, was für ein Nutzen für die Religion wird daraus entspringen? — Wenn man itzt — bey so beschaffener Lage der Dinge wähnt, daß unsere Titel, um giltig zu seyn, die Einwilligung des Papstes, und der ehemaligen Bischöfe nöthig haben; so müßte man sie für Feinde der Religion halten, wenn sie dieselbe nicht gäben. Kann man bey gesundem Verstande glauben, daß die Konstitution den Triumph dem Systeme des römischen Hofes einräumen wird, der selbst der vorigen Regierung, und dem Interesse der Geistlichkeit entgegen arbeitete, wo dieses nur immer seinen Grundsätzen und herrschenden Ideen widersprach?

Die Kirche hat oft bey weit minder bedenklichen Umständen Intrusionen, die höchst ärgerlich waren, legitimirt, weil es das Wohl der Kirche, oder die Erhaltung des Friedens zu fordern schien.

Während des zehnten Jahrhundertes waren Usurpatoren durch beyläufig 70 Jahre Besitzer des römischen Stuhles — eine Thatsache, die Bossuet ganz

ohne

ohne Zurückhaltung heraussagte. Die Kaiser waren ohne Ansehen. Die Leidenschaften, und die Gewaltthätigkeiten, womit die Anarchie immer die Stelle der Gesetze, und der Ordnung ausfüllt, bemächtigten sich der ersten, und wichtigsten Posten. Selbst Baronius, obgleich nicht mehr, als ein leibhafter Dekretalist, nennt die Päpste, indem er der Ränke, womit sie den päpstlichen Stuhl an sich rissen, und ihrer übrigen Niederträchtigkeiten Erwähnung thut, **Eingedrungene, Usurpatoren, Afterpäpste, deren Namen die Geschichte in der Reihe der Päpste nur aufbewahrt hat, um den Faden der Zeitrechnung nicht zu unterbrechen.** Indessen setzt er doch hinzu, daß die Einwilligung ihres Klerus für sie Duldung **bewirkte, um eine Kirchenspaltung zu verhindern;** und einige, die durch neu angestellte Wahlen bestättiget worden sind, wurden für rechtmäßige Päpste anerkannt — eine Sache, die **nicht hätte seyn können, wenn nicht die neu angestellte Wahl als giltig, und gesetzmäßig anerkannt worden wäre** 1).

Dergleichen Reflexionen sind Chimären, die man erdacht hatte, um das Besitzrecht dieser Päpste zu rechtfertigen. Bossuet läugnet sie. „Die Geschichte," sagt er, „enthält keine Nachrichten von diesen neuen

1) „Nisi de facta postea legitima electione constitisset." T. X. ann. 912. p. 679.

„Versammlungen, und diesen neu angestellten Wah-
„len. Und wozu würde am Ende die Einwilligung
„der römischen Geistlichkeit gedienet haben, die ent-
„weder selbst verdorben; oder unterjochet, und unfähig
„war, gute Entschlüsse zu fassen, und auszuführen?
„Es ist wahr, daß die ganze Kirche diejenigen . . .
„die auf dem Stuhle des heil. Petrus saßen, aner-
„kannt, oder geehrt hat, weil sie es ohne Zweifel
„für zuträglicher erachtete, ein Oberhaupt, wenn
„gleich ein schlechtes, als gar keines zu haben . . .
„Solchergestalt ersetzte die Kirche, was der Wahl,
„und der Regierung dieser skandalösen Päpste man-
„gelte; das heißt: die Fülle der Macht, welche ein
„Eigenthum der allgemeinen Kirche ist, macht, daß
„der Mängel unerachtet, die ihrer Wahl ankleben,
„das, was sie gethan haben, nicht ganz nichts ist.
„Die Gewalt der Kirche ist also vollkommen, unab-
„hängig, allumfassend; denn sie ist im Stande, auch
„dasjenige zu ergänzen, was selbst der römischen
„Kirche mangelt." 1)

Der Kaiser Justin II. verjagte den Anastasius von dem Sitze zu Antiochien, im Grunde zwar, weil er ihn haßte, allein unter dem Vorwande, daß er die Kirchengüter verschwende. Ihm folgte in der Würde

---

1) Defense de la Declaration du clergé de France. L. IX, c. XXX, T. III. p. 58. edit. d'Amsterdam in fol. 1745.

Würde eines Patriarchen von Antiochien der heil. Gregor. Anstatt mit jener Strenge des Ausdruckes, die heut zu Tage gäng und gäbig ist, von diesem Eingedrungenen zu reden; anstatt uns den mißlichen Zustand so vieler Kirchen zu schildern, die sich ohne einen rechtmäßigen Hirten unter einem Afterpatriarchen befanden, der weder Sendung, noch Gerichtsbarkeit den Metropoliten, die von ihm eingesetzt wurden, verleihen konnte, und welche ihren Suffraganen wieder keine zu geben vermochten; kurz, anstatt von einer Kettenreihe sich einander ablösenden Nullitäten in einem Patriarchatsbezirke, der vierzehn, oder fünfzehn Provinzen, eben so viele Metropolitansitze, und mehr als hundert Bißthümer in sich begrief, eine Meldung zu machen; liefert uns Fleury ein blosses Gemälde der Tugenden, die der heil. Gregor besaß 1). Der Papst Gregor der Grosse, welcher es einsah, daß Anastasius unrechtmäßiger Weise, und durch die Gewalt des kaiserlichen Ansehens abgesetzt worden war, hat zu gleicher Zeit seinen Nachfolger anerkannt, und dem einen, und dem andern eine Kopie des Synodalschreibens mitgetheilet, das er an alle Patriarchen geschicket hat. Die gelehrten Benediktiner, die das Publikum mit der Ausgabe des heil. Gregors beschenket haben, wird man doch nicht in Verdacht ziehen, daß sie die Advokaten in unserer Sache haben machen wollen, weil sie in einer

1) Tom. VII. p. 573.

einer Note, die sie dem 26ten Briefe unten beysetzen, sagen: „Der heil. Gregor unterscheidet mit vieler Genauigkeit zwischen den Bischöfen, die auf eine kanonische Weise zu dieser Würde gelanget, und „denjenigen, die nur von Menschen dazu gemacht „worden sind — Indessen sind in seinen Augen die „einen, und die anderen rechtmäßige Bischöfe. Es „ist dieses ein Umstand, auf welchen diejenigen nicht „gehörig Acht zu geben scheinen, die, indem sie über „alles nach Rechtssubtilitäten entscheiden, mit ihrem „unüberlegten, und unzeitigen Eifer den Streitigkeiten, und Spaltungen die Thore öffnen.“ 1)

Wenn dasjenige Glauben verdiente, was die Feinde des Ruhmes Pius VI. ihm aufbürden; so verdiente er den Vorwurf, die Klugheit, und Liebe eines der schönsten Muster, welches er unter seinen Vorgängern sich vorsetzen konnte, nicht nachgeahmet zu haben. Von seinem bekannten Charakter ließ es sich erwarten, daß er mit dem Geiste der Kirche diejenigen wieder beleben würde, die ihn davon entfernen

---

1) „Subtiliter distinquit inter episcopos, qui ex DEO sunt, et eos, qui ex hominibus; et tamen hos et illos quasi legitimos habet. Quod non satis aduertere videntur, qui ad summos iuris apices de re qualibet decernentes, schismatibus, et contentionibus viam parant, Zelo praecipiti, et satis non cauto.“

fernen wollten; und welche die Masque des Pharisäismus annahmen, anstatt jener klugen Nachgiebigkeit, die er oft bewiesen hat, indem er seine Gesetze dringenden Bedürfnissen der Völker, oder der Macht der Nothwendigkeit unterwarf. So war auch der Geist Jesu Christi. Er lehrte seine Schüler, daß die Verbindlichkeit der positiven Gesetze — dem Gesetze, der Liebe, und der Barmherzigkeit weichen muß. **Wenn ihr wüßtet,** sprach er zu ihnen, **was dieses Wort sagen wolle: Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer** .... Und wenn er den heuchlerischen Eifer der Pharisäer verdammet; wenn er seine Jünger, welche von denselben angeklaget wurden, den Sabbat entheiliget zu haben, auf viererley Weise rechtfertiget; so giebt er uns, wie sich ein geschickter Kommentator ausdrückt, eben so viele Regeln, die positiven Gesetze auszulegen; **erstens:** sie weichen dem natürlichen Gesetze; **zweytens:** einem minder allgemeinen Gesetze; **drittens:** der Nächstenliebe; **viertens:** dem Ansehen der rechtmäßigen Macht, die sie aufhebt, oder davon eine Ausnahme macht 1).

Wir

---

1) Itaque sicut quatuor modis purgat discipulos suos, ita quatuor modos interpretandi leges positiuas tradit, nempe vt cedant vel legi naturae, vel alteri legi magis particulari, vel humanitati, et dilectioni proximi, vel autoritati legitime dispensantis, vel abrogantis." *Jans. in Euang. Matth. c.* 12.

Wir sind eben so wenig Schismatiker, als Eingedrungene. Wenige Zeilen werden hinreichend seyn, dieses zu beweisen: allein sollten wir das Unglück haben, es zu seyn, so würde der Gang, den man genommen hat, nur dazu dienen, die Wunde der Kirche unheilbar zu machen. Man hätte gelinde Bäder brauchen, und den Schaden wieder nach und nach gut zu machen trachten sollen; allein man riß die Wunde gewaltsam auf, und zerfleischte sie auf eine Art, die keine Hoffnung einer Wiedergenesung mehr übrig läßt.

Der Kardinal Kajetan erklärt deutlich, was eine Trennung von dem römischen Stuhle ausmache. Man kann sich mit so viel größerem Rechte auf ihn berufen, weil er ein Vertheidiger der päpstlichen Untrüglichkeit ist. „Dem obersten Kirchenhaupte eigensinniger Weise nicht gehorchen wollen, ist noch „keine Trennung von der wahren Kirche (kein „Schisma); aber es ist ein Schisma, ihn nicht als „das Oberhaupt der ganzen Kirche erkennen wollen. Merket es wohl! man kann sich dem Urtheile, „und den Befehlen des Papstes auf dreyerley Weise „widersetzen: erstens in Rücksicht auf die Sache, „worüber geurtheilet, oder welche befohlen wird; „zweytens in Rücksicht auf die Person, welche urtheilt; drittens in Rücksicht auf das Amt des Richters selbst. Wenn jemand eigensinniger Weise „den Ausspruch des Papstes verachtet, weil „er sich weigert das Befohlene zu vollziehen,

so

„so ist er deßwegen noch kein Schismatiker.
„Denn es ereignet sich öfters, daß man sich wei=
„gert, die Befehle eines Obern zu vollziehen, wenn
„man ihn gleich als Obern anerkennt. Wenn jemand
„Grund hat, die Person des Papstes für verdächtig
„zu halten, und wenn er aus diesem Grunde nicht
„nur seine Gegenwart, sondern auch die von ihm un=
„mittelbar gefällte Sentenz verwirft; aber bereit ist,
„sich nicht verdächtigen Richtern zu unterwerfen; so
„einer macht sich weder des Vergehens einer Spal=
„tung, noch einer andern Sünde schuldig. Denn
„es ist natürlich, daß man dasjenige, was
„Schaden bringen kann, von sich abzuwenden, und
„der Gefahr vorzubeugen trachte. Allein wenn sich
„jemand dem Befehle, oder dem Urtheile des Pap=
„stes widersetzt, in Rücksicht auf sein Amt, indem
„er sich weigert, ihn als seinen Obern zu er=
„kennen; der ist ein Schismatiker. Denn der Ei=
„gensinn, und die Hartnäckigkeit, welche mit dem
„Ungehorsame verbunden sind, veranlassen nur dann
„eine Spaltung, wenn in Bezug auf das Amt des
„Papstes, oder der Kirche eine Empörung entsteht,
„so, daß der Ungehorsame sich weigert, demselben
„sich zu unterwerfen, oder ihn für sein Oberhaupt
„zu erkennen." 1)

Nun wir erkennen den Papst für das sichtbare Oberhaupt der Kirche, für den Erben des Primats des

---

1) In S. Thom. 2. 2. quaest. 39. art. 1.

des heil. Petrus, für den Mittelpunkt der Einigkeit, und nach Bossuets Ausdruck für den Verwahrer der Kirchenkanonen; aber die Kanonen sind über ihn. Wir glauben mit dem heil. Hieronymus, daß Jesus Christus ein Oberhaupt aufgestellet habe, um die Einigkeit des Glaubens aufrecht zu erhalten, vt capite constituto schismatis tolleretur occasio. Aus diesem Grunde haben wir an Ihn geschrieben, um die Gemeinschaft, von der wir uns nicht trennen wollen, durch dieses Zeichen an Tag zu legen; und wir werden Ihm, wo wir ohne die Kanonen, die Gesetze des Reichs, und die Rechte des Episkopats zu verletzen, nur immer können, Beweise unserer Unterwürfigkeit, und Ehrfurcht geben. **Wir sind also durchaus nicht Schismatiker.** Sollte die Spaltung (was Gott verhüten wolle) vollständig werden, so würde es der Papst seyn, der sich trennte, und wir blieben im Herzen, und dem Glauben nach Anhänger der katholischen, apostolischen, und römischen Kirche. Als Eugen IV. sah, daß die Väter des Konziliums zu Basel die Dekrete des Kirchenraths von Konstanz in Betreff der Superiorität der Konzilien bestättigen wollten, beschloß er, dasselbe aufzuheben. Allein die versammelten Väter setzten ihm folgende Gründe, und Beyspiele entgegen 1). „Wenn zween „auf eine gewisse Zeit, oder um ein gewisses Geschäft „zu vollenden in eine Gesellschaft treten; und wenn „der eine, noch ehe die bestimmte Zeit verflossen, „oder

1) Hard. t. VIII. col. 1319.

„oder das Geschäft vollendet ist, wieder austreten;
„der andere aber bleiben wollte, bis entweder die
„bestimmte Zeit, oder das angefangene Geschäft zu
„Ende ist; welchen von beyden träfe der Vorwurf
„die Gesellschaft getrennt, und das gegebene Wort
„gebrochen zu haben? . . . Wenn ein Hausvater
„zweenen seiner Knechte befiehlt, auf das Feld hinaus-
„zugehen, und bis zur Zeit der Erndte zu arbeiten:
„wenn nun der eine mitten auf dem Wege umkehret;
„der andere hingegen seine Arbeit bis zur bestimmten
„Zeit fortsetzet: Welcher von beyden scheint den andern
„verlassen zu haben? Was für einer darf sagen, dem
„Befehle seines Gebiethers nachgekommen zu seyn?
„Und wenn derjenige, der auf dem Wege umkehrte,
„dem andern, der ununterbrochen fortarbeitete, sa-
„gen würde: kehre auch zurück, auf daß unter uns
„keine Trennung entstehe; müßte er sich wohl zurück-
„begeben, und vielmehr seinem Mitgesellen, als sei-
„nem Herrn gehorchen? — Bey gesundem Verstan-
„de wird wohl Niemand leicht Ja sagen . . . . Wer
„nun Augen hat, der muß sehen, von wem itzt die
„Trennung, die Spaltung, die Uneinigkeit, der
„Streit, die Neuerung, das Aergerniß veranlasset
„wird.“ 1)

Der

1) Die Stelle, von der hier ein Bruchstück ausgehoben wird, ist zu merkwürdig, als daß ich sie nicht ganz anführen sollte; um so mehr, da nur wenige meiner Leser Gelegenheit haben werden, aus der Quelle selbst zu schöpfen. Nachdem die zu Basel ver-

Der berühmte Gerson, welcher im Konzilium zu Konstanz der preiswürdigste Lehrer derselben Zeit hieß, und

---

versammelten Väter mit lebhaften Farben die Größe der Sünde schildern, der sich derjenige schuldig macht, welcher die allgemeine Kirche ärgert, so untersuchen sie, wer es eigentlich ist, von dem das Aergerniß kömmt, und sagen: Quis non turbetur, „ſi percuſſor percuſſo dicat: cur me caedis; „cum potuis ad percuſſum id dicere pertineret? „venitis ad nos, et ſub ſpecie virtutis exhor- „tando proponitis: *Non ſit Schiſma in corpore.* „Sanctum eſt hoc verbum, et omni acceptione „dignum, ſed rectius factum eſſet, ſi ad eum, „qui vos miſit, huiusmodi ſermonem ſeriatim „expoſuiſſetis. Saltem quod ab eo receden- „tes non feciſtis, facite ad eum redeuntes. Ei „enim permaxime opus eſt, vt dicatis: *Non* „*ſit Schiſma in corpore.* Nos enim nihil aliud „quaeſiuimus, nec quaerimus: hoc cupimus: „hoc oramus: Et ne ſit ſchiſma in corpore, „quam pie, quam ſuppliciter per diuerſos ora- „tores ſuam ſanctitatem exorauimus, vt ſicut „catholicum pontificem decet, velit eccleſiae „catholicae ſe coniungere, quam hoc ſacrum „concilium repraeſentat. Quoties deprecati ſu- „mus, ne ſanctam ſynodum perturbet, ac per- „ſequatur? quoties ſupplicauimus, ne intolera- „bilium ſcandalorum, quae ſuus diſſolutionis „praetenſae conatus parturire poteſt, velit eſſe

„oc-

und der mit dem Namen *Doctoris Christianissimi*, oder *Euangelici* beehrt worden ist, dieser Gerson sagt:

„occasio. Dicite nobis: Si duo ad certum „tempus, vel aliquod complendum opus socie- „tatem iniissent, et alter eorum ante tempus, „vel operis finem velit societatem dimittere, „alter autem vsque ad finem temporis, vel ope- „ris perdurare, quis horum censendus est socie- „tatis scissor, vel diuisor? Si duobus seruis „mandat dominus, vt laboratum in agrum va- „dant vsque ad fructuum tempus, et alter in „via retrocedit, alius autem in agro laborans „vsque ad messem perseuerat; quis eorum „alter alterum deserere, et quis domini man- „datis obtemperare dicendus est? Et si rece- „dens perseueranti dicat: recede et tu, ne sit „diuisio inter nos, an debet ille recedere, et „potius conseruo; quam domino parere; nemo „est tam hebetis sensus, qui ista non diiudicet. „Videamus ergo, si placet, quis scindit socie- „tatem, aut fraternitatem ecclesiae? quis ab alio „se diuisit? quis sanctae matris Ecclesiae man- „data contemnit? Conuenit vniuersalis Eccle- „siae mysticum Christi corpus in celeberrimo „Constantiensi concilio: vbi spiritu sancto dic- „tante vnanimi consensu pro generali statu ec- „clesiae conseruando definitum est, vt deinceps „concilia certo tempore celebrentur, et modo „ad colendum agrum dominicum, et inde euel-

„lendum

sagt: „Nicht allemal kann man denjenigen eine Ver-
„achtung der Schlüßelgewalt zur Last legen, welche
„nicht nur dem von dem Papste, oder seinem Mi-
„nister wider sie ausgesprochenen Exkomunicationsur-
„theile nicht gehorchen; sondern nicht einmal denen,
„die in dergleichen Fällen bey weltlichen Mächten Zu-
„flucht, und Schutz suchen: denn das natürliche Ge-
„setz räumt ein, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.
„Nun ist es gewiß, daß man dergleichen Bannflüche
„nicht ein Recht nennen müsse, sondern eine Gewalt,
„wi-

„lendum vepres, ſpinas etc. . . . Huius ſtatu-
„ti vigore felicis recordationis dominus Marti-
„nus Papa V. per litteras apoſtolicas locum pro-
„ximi concilii ordinauit . . . . (*ciuitatem pa-*
„*pienſem*). Poſtea caeptum eſt celebrari con-
„cilium papienſe, quod de conſenſu concilii
„translatum eſt ad ciuitatem Senenſem; et ibi
„conſentiente, et approbante concilio per nun-
„tios apoſtolicos electa eſt haec ciuitas baſi-
„lenſis pro loco proximi tunc ſequentis con-
„cilii in ſeptennium celebrandi. Aduenit ſep-
„tenii tempus, congregatur hic concilium . . . .
„Adeſt a principio ſummus Pontifex per lega-
„tum ſuum: poſtea ante finitum tempus, et
„opere non completo, recedit, deſeritque la-
„borantes in agro Domini. . . Nunc ergo qui
„habet oculos, videat, quis diuiſionem ſciſſu-
„ram, rixam, contentionem, nouitatem, ac
„ſcandalum faciat"? Hard. T. VIII. p. 1319.

„wider welche der freye Mensch das Recht hat, sich „mit Vorsicht zu waffnen 1)."

Setzen wir als richtig, daß der hintergangene Papst die bürgerliche Verfassung, welche uns die gesetzgebende Macht gegeben hat, gemißbilliget, und verworfen hat; so ist es nun seit 1682 die allgemeine Lehre der franz. Geistlichkeit, welcher alle hohen Gerichte, und alle Universitäten des Reiches beypflichten, daß die Aussprüche des Papstes selbst in Glaubenssachen nicht untrüglich sind, so lange, als nicht die Uebereinstimmung der Kirche hinzukömmt — als sich nicht alle Kirchen ohne Widerspruch denselben unterwerfen 2). Wenn dieses von Gesetzen gilt, um wie viel mehr muß es von seinen Privatmeinungen, und Vermahnungen gelten? — In der That, es ist augenscheinlich, daß seine Meinungen, und selbst seine Entscheidungen keine weiter ausgedehnte Kraft haben sollen; denn der Glaube wie Bossuet dem heil. Bernard zu Folge sagt: muß nicht eine Meinung, sondern eine Gewißheit seyn. „Wir müssen uns „nicht," fährt der berühmte Vertheidiger der franz. Geistlichkeit fort, „durch Vernünfteleyen, und Be„gierden leiten lassen, sondern wir müssen uns auf „sichere Versprechungen, und eine gewisse Tradition „stützen. Ist es blos um Wünsche zu thun, oder „kömmt es nur auf Einbildungen an, so wird es „unser

1) Tom. II. col. 423. edit. nouiss.

2) Art. IV. de la Declar. du clergé.

„unser heisestes Verlangen seyn, daß der römische „Bischof — der Wächter über eine so zahlreiche „Heerde nicht nur keinem Irrthume, sondern auch „keiner Sünde, keiner Unwissenheit, keiner Nach„läßigkeit, keiner Begierlichkeit unterworfen seyn „möge" 1).

Allein weil es der Gottheit nicht beliebte die natürliche Ordnung zu verkehren, um den ersten Diener der Religion über alle Schwachheiten, die der menschlichen Natur ankleben, hinaus zu setzen; so sind wir weit entfernt ihm eine Unfehlbarkeit einzuräumen, die seine Kräfte übersteigt. Wenn der heil. Petrus von dem heil. Paul einen strengen Verweis verdienet hat 2): so kömmt es seinen Nachfolgern um so weniger zu, auf Unfehlbarkeit Ansprüche zu machen, besonders seit dem sie eine Politik zu befolgen gewohnt sind, die sie nicht am besten leitet.

Es ist nicht das erste Mal, daß sich der römische Hof politische Revolutionen zu verhindern bemühet hat. Aber niemals waren seine Mittel unzulänglicher; und niemals war die Gefahr größer, die Religion mit ins Spiel zu ziehen.

Als sich Portugal von Spanien trennte, befehdete nach gewöhnlicher Weise der Papst Innocenz X. der sich dem Interesse des spanischen Hofes gänzlich auf-

---

1) Loc. cit.

1) Ep. ad Gal. c. 2. v. 11.

aufopferte, den Herzog von Braganza, neuen König von Portugal. Er weigerte sich denjenigen Bischöfen, welche dieser Fürst ernennet hat, die Bestättigungsbullen zu verleihen; so daß im Jahre 1650 nur eine einzige Kirche mehr übrig war, die noch einen Bischof hatte. Itzt war man gezwungen, jene Parthey zu ergreifen, die man gleich Anfangs hätte nehmen sollen. Die Universitäten, welche man zu Rathe zog, gaben den Bescheid: „Da der Papst des geschehenen „Anhaltens unerachtet sich noch immer weigert, die „Kirchen mit Bischöfen zu versehen, so kann der König seine Geistlichkeit versammeln, kanonische Wahlen veranstalten, und Bischöfe von aussen herbeyrufen, diejenigen zu consecriren, die erwählet würden 1).

Der Papst weit entfernt auf der Stelle nachzugeben, glaubte vielmehr, daß das Gutachten der Universitäten von Portugal niemals in Ausübung gebracht werden würde. Die Klerisey von Frankreich mengte sich ein; und ohne sich in eine Untersuchung über die Rechte des Königs von Portugal einzulassen, stellte sie dem Papste Innocenz X. vor, daß es Pflicht für ihn sey, den Wünschen, und den Bedürfnissen der Kirche nachzugeben. Einer der vorzüglichsten Grün-

1) S. Mém. de l'assemblée du clergé de France de 1650, et le rapport fait par M. l' évêque de Tournai a l'assamblée de 1682.

Gründe, die sie zu Gunsten der ernannten Bischöfe anführte, war: „daß so ungerecht, so strittig der „Besitzstand des weltlichen Collators immer seyn mag, „doch der geistliche Collator verbunden sey, demjeni„gen, der ernannt worden ist, in die verliehene Pfrün„de einzusetzen, wenn er nur die erforderlichen Ei„genschaften besitzt, auf daß für die Kirche kein „Nachtheil entstehe." (*ne quid detrimenti ecclesia patiatur* 1). Die nämliche Versammlung stellte Innocenz X. das Beyspiel Gregors XIII. entgegen, der in einem ähnlichen Falle ein ganz anderes Betragen beobachtet hat.

Nachdem Heinrich III. von dem pohlnischen Throne zur Krone Frankreichs gelanget ist, wollte er noch seine vorige Würde beybehalten, und betrachtete den Stephan Batthori, der ihm in Pohlen nachfolgte, als einen unrechtmäßigen, eingedrungenen Besitzer (vsurpateur.) Unterdessen hat dieser sogenannte Anmaßer Bischöfe im Königreiche ernennet, und der Papst hat seiner Anhänglichkeit an Frankreich unerachtet diejenigen, welche vom Stephan Batthori befördert wurden, mit Bestättigungsbullen versehen. Dieses hat zwischen dem Papste, und Heinrich III. nicht den mindesten Zank veranlasset 2).

Die

1) Mém. du clergé. Rapport de M. de Choiseul-Praslin, évêque de Tournai, a l'assamblée de 1682. 1ere partie.

2) Rapport de M. l' évêque de Tournai.

Die gerechte Nachgiebigkeit Gregors, woran die franz. Geistlichkeit Innocenz X. wieder erinnerte, ist ein Verweis jenes Eigensinns, und jener Hartnäckigkeit, womit er seit zehn Jahren die Vortheile der Kirche gewissen Zänkereyen, und Streitigkeiten aufopferte, an welchen er niemals Antheil hätte nehmen sollen. Der eine aus diesen beyden Päpsten verdiente Lob; der andere Tadel. Aber was wir daraus zu lernen haben, ist, daß die Absichten, und die Handlungen der obersten Kirchenhäupter sehr tadelhaft seyn können, wenn sie sich an menschliche Politik anschließen.

Eben dieser Gregor XIII, der uns so weise scheint; der an dem Tage seiner Krönung die fünfzehn tausend Thaler, die man unter das Volk auszuwerfen, und die zwanzig tausend, womit man die Dienerschaft der Kardinäle (Conclavistes) zu beschenken pflegte, unter die Armen vertheilen ließ; dieser Papst endlich, der übrigens ein Menschenfreund, und von sanftem Charakter war, ließ als er von der Pariser Bluthochzeit — diesem gräulichen, und unmenschlichen Auftritte die Nachricht erhielt, in der Engelsburg die Kanonen lösen, und zum Zeichen der Freude des Abends die ganze Stadt beleuchten. Des Morgens begab er sich zu Fuß — begleitet von allen Kardinälen in die Kirchen der heil. Markus, und Ludwigs, dem Himmel für diese Ereigniß seinen Dank zu zollen. Er ließ auf einer grossen gemahlenen Tafel diese Gräulscene entwerfen, und oben an

diese Tafel die alles Gefühl empörenden Worte schreiben: *Pontifex Colignii necem probat* 1). Kann sich wohl die Schätzung, und Verehrung, die Gregor XIII. übrigens verdient, auch auf diese fanatische Wuth ausdehnen?

Wir wollen die Anmaßungen Gregors des siebenten, und mehrerer anderer Päpste, die sie sich über die Könige herausnahmen, mit Stillschweigen übergehen. * Ohne eben in die Geschichte tief eingedrungen zu seyn, wird man leicht die Beläge auffinden, deren wir uns bedachtsam enthalten, um uns keiner andern Beweise zu bedienen, als die zugleich eine nützliche Unterweisung in sich enthalten. Das Wenige, was wir angeführet haben, wird genug seyn, die Ueberzeugung zu gründen, daß wenn man Allem, was die Päpste, und der römische Hof billigen, und verwerfen; befehlen, und verbiethen u. s. f. unbedingte Unterwerfung, und blinden Beyfall schuldig wäre, man sich öfters in dem Fall befände, Widersprüche mit Beyfalle; und dasjenige itzt mit Billigung aufnehmen zu müssen, was man ein an-

1) Art de vérifier les dates, chronol. histor. des Papes. Tom. I. p. 338.

* Bellarmin zählt seit Gregor VII. bis achtzehn Päpste, die es unternahmen 16 — 18 Fürsten, theils Könige, theils Kaiser abzusetzen, worunter sich Philipp der Erste, Philipp der Schöne, Ludwig XII. Heinrich III, und Heinrich IV. befinden.

anders Mal verdammet, und verabscheuet. Dieses ist eine jener wichtigen Wahrheiten, welche diejenigen betrüben, und nicht selten bittere Thränen kosten, die, indem sie die Quelle der Unfälle europäischer Staaten in der Geschichte aufsuchen, leider! diese traurige Entdeckung machen müssen. Unterwerfung also, und Widerstand — beyde fordern ein gewisses Maaß; das Evangelium, und die Grundregeln des Christenthums, welche nicht wie die Vorurtheile, und Leidenschaften der Menschen dem Wechsel unterworfen sind, bestimmen diese Mensur.

Während die Häupter der Kirche in Staatsrevolutionen sich einmengen, laufen sie Gefahr, wider die Pflichten ihres Standes sich zu versündigen. Man beurtheilt sie dann ohne Rücksicht auf den geheiligten Charakter, den sie misbrauchen. So wird die Geschichte, indem sie der Frömmigkeit Pius VI. Gerechtigkeit widerfahren läßt, ungern bekennen, daß er Einmal durch die Intrique mit fortgerissen, wie Innocenz X.; schwach, und irrig war, wie Gregor XIII. Doch hoffen wir, daß sie sich begnügen wird, unter seine glänzenden Tugenden, und grosse Eigenschaften diese Schattenstriche zu mengen, und daß sie nur diejenigen brandmaalen wird, die ihn hintergangen haben. Sie wird seine Nachgiebigkeit in das Gedächtniß zurückrufen, die er gegen den Kaiser Joseph II. bewiesen hat, als er mit Muth, und ohne den Papst, und die Klerisey zu Rathe zu ziehen, in der deutschen Kirche verwarf, und umformte, was ihm ein Miß-

brauch,

brauch, oder wie immer unanständig zu seyn schien; seine Nachgiebigkeit gegen die Kaiserinn von Rußland Katharina II., die im Jahre 1782 das nämliche unternahm, was itzt die Nationalversammlung von Frankreich gethan hat *; seine Aufführung endlich,

* Die Ausdrücke der kaiserlichen Verordnung geben zu verstehen, daß die Kaiserinn von Rußland kraft der ihr von Gott verliehenen Gewalt über die Kirche der Stadt Mohilow zu einem Bißthume für diejenigen, die sich zum römisch-katholischen Glauben bekennen, erhebe; daß Sie dafür einen Erzbischof erwählt habe, ihm einen Koadjutor zugebe, und die Pflicht auflege, ein Konsistorium zu errichten, das unter seiner Leitung die kirchlichen Angelegenheiten untersuchen, und schlichten soll. Sie unterwirft alle katholischen Kirchen, die sich in ihren Staaten befinden, und alle zu denselben gehörigen Priester seiner Gerichtsbarkeit; Sie untersagt dem neuen, von Ihr ernannten Erzbischofe, von irgend einer andern, als Ihrer, und des Senates Macht Befehle anzunehmen; Sie gestattet der gesammten römischen Geistlichkeit durchaus keine Abhängigkeit von einer auswärtigen geistlichen Gewalt; Sie verbeut unter was immer für einen Vorwande dahin Geld zu schicken, und verhängt die Strafe, die dem Ungehorsame gebührt, über diejenigen, welche diesem Befehle nicht nachkommen.

Was die religiösen Orden betrift, befiehlt Sie, daß der Erzbischof von Mohilow von allen, die sich in ihren Staaten befinden, ein Verzeichniß verfertige,

lich, die er gegen die Pohlen beobachtet hat. Sein Andenken wird in Segen bleiben; denn er hat sich durch Mäßigung, und Klugheit, die er durch 16 Jahre bewies, die gegründetsten Ansprüche auf dauernde Hochschätzung, und Verehrung erworben.

Diejenigen, welche ihn durch ihre Anschläge, und geheuchelte Zudringlichkeiten irre führten, werden nicht ermangeln, die Wahrheiten, die wir mit Nachdrucke der Verläumdung, und dem Irrthume entgegen setzten, ihm als einen Frevel, den wir an seiner Person

---

tige, und diejenigen, die der Religion, und dem Staate nützlich seyn können, anzeige; für die übrigen aber, die, indem sie bloß für sich leben, dem Staate zur Last fallen, eine Reform vorschlage. In eben diesem Edikte sind die Verbothe, irgend einem auswärtigen Geistlichen Eintritt in das Reich zu gestatten, oder eine Bulle, und Reskript von Rom, ehe es untersuchet, und von der souveränen Macht gutgeheißen wird, anzunehmen erneuert worden. So ist die bürgerliche Verfassung, welche die Kaiserinn von Rußland der römischen Geistlichkeit gab, beschaffen. Dieses Faktum ist weltbekannt. Hätte nun der Papst, der dieser Fürstinn keine Kirchengewalt zugestehen kann, ihre Reichsverordnung verworfen, und mit dem Banne beleget; so würde man seinen übel angebrachten Eifer getadelt haben, der keinen andern Erfolg nach sich gezogen hätte, als der katholischen Religion den Eingang in das russische Reich zu verschliessen. Allein

Person verübet haben, vorzustellen. Welch ein bedaurungswürdiger Zustand der Fürsten! Sie mögen seyn, wer sie wollen, so umgiebt sie Lüge, und Schmeicheley. Sind sie glücklich, so verpestet ihren Zustand der unreine Hauch kriechender Insekten, die sich um ihren Thron her lagern. Sind sie es nicht, so ist es eben diese Schmeichlerrotte, welche durch schiefe Auslegungen die Schläge des Schicksals zu unheilbaren Wunden macht. Es scheint, daß dergleichen Leute den Fürsten nur darum so nahe sind, um ihnen jeden Genuß reiner Vergnügungen zu entziehen, und das Gefühl der Widerwärtigkeiten noch mehr zu verbittern. Und doch gelten sie für ihre Freunde! Nur aus ihrem Munde wollen sie die Wahrheit vernehmen; nur mit ihren Augen sehen sie! . . . Wir hoffen, daß der heil. Vater durch die Erfahrung aufmerksam gemacht, und

---

lein er war weit entfernt, dieses zu thun; er billigte vielmehr, und sanktionirte, so bald es nur seyn konnte alles, was die Kaiserinn beschlossen hat. Ja er schickte sogar einen eigenen Nuntius, welcher in seinem Namen der Kaiserinn für die sonderheitliche Gnade, und den hohen Schutz, der sie der katholischen Religion angedeihen ließ, Dank abstatten mußte.

Ganz Europa lobte den wahren Eifer des Oberhauptes der Kirche. Aber man vergleiche das, was die Kaiserinn von Rußland that, mit dem, was die franz. Nationalversammlung unternommen hat, und man wird sehen, daß weder in der Sache selbst, noch in den Ausdrücken ein wesentlicher Unterschied ist.

und gewarnet, ihren gehäßigen Beschuldigungen kein Gehör mehr gebe, und wir sind überzeuget, daß sie dann aufhören werden, zudringlich zu seyn, daß Er seinem Character, und seinen Grundsätzen entsage. Sie würden sich auch gewaltig täuschen! . . . . . Er wird sich alsdann in die Lage setzen, in der wir uns befanden; Er wird die Umstände abwägen; und die Bedürfnisse, und Gefahren, welche der franz. Kirche drohen, in Betrachtung ziehen: denn nur unter diesem Gesichtspuncte läßt sich billig urtheilen. Der, bey dem das Depot des Glaubens hinterlegt ist, wird nicht taub seyn gegen die Lehren, welche ihm die Liebe ins Ohr flieſtert. Sie (die Liebe) ist geduldig . . . sie ist sanftmüthig . . . sie geizt nicht nach Ehre . . . sie sucht ihre eigene Vortheile nicht . . . sie freuet sich der Wahrheit . . . und denkt nichts Böses 1). Er wird denjenigen seine göttlichen Maximen entgegen setzen, deren Absicht es ist, sein Herz von uns abwendig zu machen. „Derjenige, welcher die Wahrheit liebt," sagt der heil. Augustin, „hat die Tadler nicht zu fürchten. Ist es „ein Feind, der ihn angreift; so duldet er ihn. Ist „es ein Freund, der ihn warnet; so giebt er ihm „Gehör" 2).

Eben dieses war auch die Lehre des heil. Gregor des Grossen, wie man es vorzüglich aus einem Briefe

1) Ad Cor. 13.

2) L. II. de Trin. prooem. tom. VIII. p. 772.

se an den Bischof von Thessalonik ersehen kann: „Weil der Episcopat," spricht er, „einig ist; so würden wir grob irren, wenn wir dasjenige verschwiegen, was wir in uns zu bessern haben. Sie, „mein lieber Bruder! nehmen es sehr übel auf, daß „ich Ihnen der Gastmale wegen Vorwürfe gemacht „habe, und ich, der ich doch — zwar nicht meiner Verdienste wegen, sondern vermöge des Amtes, das „ich begleite, mehr bin, als Sie, bin immer bereit „mich von jedermann tadeln, und bessern zu lassen; „und nur denjenigen halte ich für meinen Freund, „auf dessen Zureden ich die Flecken meiner Seele reinige, ehe noch jener grosse Tag des Gerichtes herannahet" 1).

Und eben darum weil der Episcopat einig ist, sind wir alle verbunden, der Religion zu Hilfe zu eilen. Eben darum, weil der Episcopat einig, und weil es nothwenig ist, gegen ihn Achtung zu zeigen, müssen wir alle Kräfte anwenden, es dahin zu bringen, daß der erste, und oberste Bischof das Vertrauen, und die Hochschätzung aller Kinder der Kirche geniesse. Allein hiezu ist nothwendig, daß er sich nach dem Beyspiele Jesu Christi sanftmüthig, und herablassend bezeige, und daß er niemals vergesse, daß er eben so, wie wir, gesendet ist, die Seelen zu gewinnen. Jedes andere System, das nicht durchaus nach dem Geiste des Evangeliums ist, muß bey Seite gesetzet, und entfernet werden. *Fideliter loquor, quia fideli-* *ter*

1) L. II, indict. X. ep. 37. alias 52.

ter amo, sprach der heil. Bernard zum Papst Innocenz II. indem er ihm die wichtigsten Vorwürfe machte. Eben diese Gesinnung ist es, die uns mit Muth belebt, die Wahrheit aufrichtig zu sagen, ohne zu besorgen, dadurch zu mißfallen.

Das allgemeine Recht aller katholischen Staaten in Europa gestattet dem römischen Hofe die Reskripte nicht mehr, worin er es versuchte, die souveränen Mächte einzuschränken, oder im Gleichgewichte zu erhalten; besonders seit dem 15ten Jahrhunderte, wo das Parlament von Languedoc dem Erzbischofe von Toulouse auftrug, die Vollziehung der Monitorien des römischen Hofes aus diesem Grunde zu widerrufen, weil ihnen die obrigkeitliche Genehmigung mangelt: *quia praecedere debebat permissio curiae.* Dieses ist die Sprache der franz. Gerichtshöfe.

Es ist noch ein Brief vorhanden von Ludwig XI. datirt den 8ten Jäner 1475, worin er dem Herrn von Gaucour das Geschäft aufträgt, alle Briefe, sie mögen offen, oder geschlossen seyn — Bullen, oder andere Reskripte, die von dem römischen Hofe kommen, zu untersuchen. „Und im Falle," so lautet der Auftrag, „daß ihr einige finden werdet, die entweder „uns, oder der besagten gallikanischen Kirche nachtheilig seyn sollten, so nehmet, und behaltet sie bey „euch; haltet die Ueberbringer derselben an, und „wenn euch die Sache wichtig genug zu seyn scheint,

„lasset

„lasset sie einsperren" 1). Der nämliche Fürst bezeuget ferners entschlossen zu seyn, noch in mehr anderen Städten dergleichen Kommissarien aufzustellen.

Die Könige von England hatten ebenfalls Aufseher an ihren Häfen, welche die Bullen, die von Rom kamen, ehe als sie in das Innere des Reiches gelangen konnten, untersuchen mußten 2).

In Spanien werden dergleichen Stücke dem königlichen Rathe vorgelegt. Hier untersucht man sie, und findet man es für bedenklich, sie kund zu machen; so überläßt man sie der Vergessenheit. Eben so verfährt man in Venedig. Zu Neapel ist das *Exequatur regium* eine nothwendige Bedingung. In Sardinien enthält der victorianische Kodex ausdrückliche, und genau bestimmte Gesetze über diesen Punkt; und noch besondere, für das Herzogthum Savoyen, die sehr strenge sind. Es ist da unter einer harten Strafe verbothen, irgend eine Bulle, Breve, Reskript, Bestallungsbrief, Verordnung rc. (dergleichen Stücke mögen von Rom, oder von irgend einem andern auswärtigen geistlichen Hofe kommen) in Ausübung zu bringen, ohne vorhergehende ausdrückliche Bewilligung des Senats. Wie pünktlich man sich an diese Befehle von jeher gehalten habe, davon liefern uns Beyspiele die auffallendsten Beweise. Im Jahre 1719

1) Preures de libertis. p. 490.

2) Stocmans. pag. 81.

1719 unterdrückte man eine Verordnung des Bischofes von Bellay; und man bestrafte einen Jesuiten, weil er den Satz aufstellte, daß die päpstlichen Verordnungen, wenn sie auch nicht in erforderlicher Form, d. i. mit Genehmigung des Senats publizirt würden; in der Kirche für Gesetze gälten.

Die Könige von Frankreich haben schon ehe, als die Rechtsgrundsätze der Parlamente eingeführet wurden; und die Gesetze des Reiches haben seit dieser Epoche dieses wesentliche Recht der Oberaufsicht der souveränen Macht immer aufrecht erhalten. Wir haben am Schluße des vorigen Jahrhundertes bey Gelegenheit der Zwistigkeiten zwischen Innocenz XI, und unserm Hofe ein auffallendes Beyspiel gesehen. Es ist also eine unstreitige Maxime des allgemeinen Rechtes des katholischen Europa, daß alle Reskripte von Rom, ehe sie publicirt werden, der Untersuchung unterworfen werden müssen; und daß sie in Frankreich nicht ehe in Ausübung gebracht werden können, als es die öffentlichen Briefe des Königs erlauben, und die Reichsgerichte bestättigen. Das allgemeine Wohl, die öffentliche Ordnung, und die Ruhe des Staates sowohl, als die Verehrung, die man allem demjenigen erweisen soll, was von dem obersten Kirchenhaupte herrührt, machten diese Veranstaltungen nothwendig.

Diesem nach ist es wohl möglich, daß man nur für wahrscheinlich halte, daß der Nachfolger des heil.

Petrus

Petrus das skandalöse Beyspiel der Verletzung eines so positiven Gesetzes jemahls geben werde, um Reskripte im Umlauf zu setzen, die, indem sie keinen Zug von Authenticität haben, von den Feinden seines guten Namens, und der Religion verändert, ja sogar in Schmähschriften umwandelt werden können? Was für leichtere, und zuverläßigere Mittel könnten sie finden den einen, oder die andern tief zu verwunden? Man kann sich zwar in seinen Muthmaßungen betrügen; die Seele kann durch vorgefaßte Meinungen in Irrthümer geführet werden; der Mann vom besten Herzen versündiget sich öfters durch seinen Eigensinn wider die Regeln der Klugheit. Aber wenn es eine Sache von äußerster Wichtigkeit betrift; wenn man Gefahr läuft, seine beträchtlichsten Vortheile aufs Spiel zu setzen, indem man im Nahmen Gottes sprechen muß; so würde ein Papst, wie Pius VI., den Tugend und Weisheit in einem so hohen Grade zieren, selbst in dem Augenblicke nicht, als er durch die Beweggründe derer, die unaufhörlich mit ihren Vorstellungen in ihn drangen, hintergangen wurde, ihnen zwey Breven Preis geben, deren Wirkung keine andere seyn konnte, als die Unordnung in einem verwirrten Reiche noch mehr zu vergrößern. Er würde keine Ausdrücke gebrauchen, welche die französische Nation beleidigen, und zum Zorne reitzen können — Ausdrücke, die weder seinem Charakter, noch jener Erkenntlichkeit, die der päpstliche Stuhl seiner Wohlthäterin schuldig ist, angemessen sind.

Der Papst ist der gemeinschaftliche Vater aller Glaubigen. Wenn wir uns im Irrthume befänden; wenn wir tadelhaft wären: so würde ihm seine Pflicht, und sein Gefühl den Gebrauch gelinder, warnender Mittel anrathen. Muß denn ein Vater nur hart, und strenge seyn? Wenn es die Umstände nothwendig machen, strenge zu seyn; findet sich bey ihm nimmermehr Zärtlichkeit, und Güte ein? Wenn Uneinigkeit seine Familie entzweyet, so ist er der Friedensstifter; er verbindet Gewalt mit Gerechtigkeit; Gefühl mit Vernunft: und wenn er ein guter Vater, wenn es nur das Wohl der Familie ist, das ihm am Herzen liegt; so verschwinden die Klagen zu seinen Füssen. Setzen wir zu diesen Betrachtungen noch die Pflichten der evangelischen Liebe hinzu; und wir können die beyden Breven, welche den Geist der Zwietracht so weit umher verbreitet haben, nimmermehr für das Werk des Oberhauptes der Kirche Jesu Christi ansehen.

Aber wie, wenn man es unternähme, die beyden Breven einer genauern Untersuchung zu unterwerfen? . . . Man würde finden, daß sich der Papst des Rechtes beraubt habe, Schiedsrichter, ja selbst nur Vermittler zu seyn. Man würde auf Grundsätze stossen, welche das Evangelium verwirft; denn es wird da gesagt, daß man mit Gewalt gezwungen werden könne, die Kirchengesetze zu beobachten, da indessen Jesus Christus seinen Aposteln den Auftrag machte, sich ruhig, und still zurückzuziehen, wenn man

man sich weigert, dem Glauben, den sie predigen, Gehör zu geben. Kurz man würde durch Ungereimtheiten, die vorkommen, beleidiget; wie wenn z. B. eines der sogenannten Breven zum Beweise, daß der Mensch in der Gesellschaft zur bürgerlichen Freyheit kein Recht habe, anführt, daß auch Adam die Freyheit nicht hatte von allen Früchten des irrdischen Paradieses zu genießen. Doch es lohnt sich der Mühe nicht, unsere Aufmerksamkeit länger auf ein Paar Schriften zu heften, die vielmehr der Vergessenheit übergeben, als widerlegt zu werden verdienten, wenn es möglich wäre, daß sie von dem heiligen Vater wären erschlichen worden. Die Franken bedarfen so vieler Beweise nicht. Die Verehrung, und die Liebe, die sie für seine geheiligte Person hegen, werden ihn wider die Verläumdung, ja selbst wider das Unrecht schützen, welches treulose Rathgeber ihm anthun wollten.

Wenn es wegen der öffentlichen Ruhe, und zum allgemeinen Wohl geschah, daß man wider die Bullen, Breven, und Monitorien zu weisen Maaßregeln seine Zuflucht nahm; so war es noch um so viel mehr nothwendig, daß man sich vor päpstlichen Censuren, und Exkommunikationen sicher stellte. Der falsche Eifer ist immer aufbrausend. Die Apostel selbst wollten, daß wegen einer einzigen Weigerung die verzehrende Flamme über Samarien vom Himmel herabstürze. Jesus Christus verwies es ihnen; allein weil die Verweise des Heilandes nicht zureichen, so haben die Ge-

setze

setze — die Abdrücke menschlicher Vorsicht für einen Zaum gesorget. Es giebt der Exkommunikationen so viele, und manchmal aus Beweggründen losgedonnert, die ins lächerliche fallen, daß Regeln nothwendig wurden, um dem Mißbrauche zu steuern.

Als Bonifaz VIII. Philipp den Schönen mit dem Bannfluche, und das Königreich mit dem Interdict belegte, hatte sich die gesammte franz. Nation diesem Unternehmen widersetzet. Die Prätensionen des Papstes behandelte man als **Possen** (de folles) und die Bulle wurde feyerlich verbrannt. Mehr als 700 Acten waren der Protestation des Königs angehängt 1).

Benedikt XIII. exkommunicirte Karl VI., allein ein Parlementsschluß vom Jahre 1408 verurtheilte seine Bulle zerrissen zu werden, und dieses Urtheil wurde auch vollzogen.

Alexander VI. hatte dem König Karl VIII. unter der Strafe des Kirchenbanns verbothen, eine Reise nach Italien zu machen. Dieses Verboth hinderte ihn in der Ausführung seines gefaßten Entschlußes nicht. Und doch, sagt Comines, führte er ein sehr frommes Leben 2).

Als

---

1) Preuves des libertés.

2) L. 8. c. 18.

Als Julius II. mit dem Kirchenbanne Ludwig XII. belegte, versammelte dieser Fürst im Jahre 1510 ein Nationalkonzilium zu Tours, welches die Censuren des Papstes wieder censurirte, und beschloß, „daß ein „Fürst nicht nur zur Vertheidigung seiner Staaten, „und zum Schutze seiner Unterthanen, und Allirten „die Waffen wider die Eingriffe der Päpste ergrei„fen, sondern auch sich seinem Gehorsame entziehen „könne.

Da Sixtus V. den König von Navarra, und den Prinzen von Conde in Kirchenbann that, und sie ihrer Ehren, und Würden entsetzte, machte das Parlement dem Könige durch Gegenvorstellungen begreiflich, daß diese Bulle nichts, als Verachtung verdiene, indem sich der Papst ein Recht zueignet, das ihm keineswegs zukömmt 1).

Aber wo die Parlemente vorzüglich entschlossenen, und festen Muth bewiesen, dieses war bey Gelegenheit der von den Päpsten gewagten Eingriffe wider Heinrich IV. Sie liessen die Bullen verbrennen, verbothen unter Strafe der beleidigten Majestät allen Prälaten, Vikarien, und andern geistlichen Personen, nur ein einziges Exemplar, oder Kopie derselben bekannt zu machen, und allen Bürgern des Reiches, zu gehorchen, oder so ein Exemplar aufzubewahren; sie befahlen, daß der Nuntius, der es wagen würde, die-

1) Iournal de Henri. III. p. 79.

dieselben zu publiciren, auf der Stelle ergriffen, und in den Kerker geworfen werden sollte 1). Selbst die Geistlichkeit, welche sich zu Mantes, und Chartres versammelte, bezeugte den nämlichen Eifer. Sie erklärte die päpstliche Bulle für null, und nichtig, für ungerecht, und kraftloß, welcher Niemand weder Achtung, noch Unterwürfigkeit, noch Gehorsam schuldig ist 2). In der That (denn man muß in dieser Materie immer auf den nämlichen Grund zurückkommen) alle diese Censuren waren kühne Unternehmungen wider die Regenten, und die Ruhe der Staaten. Das Evangelium verdammt sie als solche, und die Religion, die sich dabey der Gefahr ausgesetzet sieht, verabscheuet sie.

Wenn der heil. Ludwig nicht förmlich in Kirchenbann gethan worden ist; so haben ihn doch mehrere von seinen Bischöfen damit bedrohet, und Gregor IX. hat ihm, wie wir schon oben erinnerten, die Kopie einer Exkommunikation zugeschicket, welche Honorius III. auf Handlungen, die wie er sie nannte, den seinigen ähnlich waren, geleget hat. Der junge Prinz verachtete diese kühnen Drohungen.

Er ist derjenige aus unseren Königen, welcher für die Religion die größte Verehrung, und Liebe bezeug-

1) Preuv. des libertés de l'église Gall. p. 97. 98. 115.

2) Ibidem pag. 106.

zeugte; aber er ist es auch, der sich aus allen am nachdrücklichsten den Eingriffen des römischen Hofes, und der Geistlichkeit widersetzet hat.

Man ließ es nicht bey Drohungen gegen den Kayser Friederich II. bewenden; Innocenz IV. ärgerte ganz Europa durch seine Exkommunikationen, und Kreuzzüge wider ihn. Zween Legaten durchliefen Sizilien, ließen von allen Kanzeln ein Breve ablesen, worin der **Papst** alle **Völker** aufruft, unter der Fahne Jesu Christi zu streiten, und die **Waffen** wider den neuen **Nero** zu ergreifen. Er entthronet den ersten der europäischen Souveräne, und zwar auf Anklagen, die ungereimt sind, und die sich einander selbst aufheben 1), und verbeut seinen Unterthanen unter Strafe, ipso facto exkommunicirt zu seyn, demselben zu gehorchen.

Der heil. Ludwig gab sich vergebliche Mühe diesen Ausschweifungen Einhalt zu thun. Er verließ die Versammlung von Clugny, wie einer unserer besten Geschichtschreiber sagt, ganz überzeugt, daß man der Stellvertreter Jesu Christi auf **Erden** ganz wohl heißen könne, ohne ihm auf irgend eine **Weise** zu gleichen 2). So

1) Art. de verifier les dates, Chronolog, des papes.

2) Histoire de Saint-Louis, composée pour le grand Dauphin, petit-fils de Louis XIV., T. I. p. 449.

So viel Stolz, und Ungerechtigkeit empörte endlich die Franzosen, welche die Geduld ihres Königs nicht besassen. Unter einem andern Fürsten wäre es wahrscheinlicher Weise zur gänzlichen Spaltung gekommen. Der Adel versammelte sich: „Man war einstimmig: „ja man unterzeichnete sogar ein Bündniß wider die „kühnen Fortschritte des römischen Hofes". Man gieng so weit, daß man sogar die Frage aufwarf, „ob man einen römischen Bischof, der sich auf eine „Art beträgt, die jener der Apostel schnurgerade ent„gegengesetzt ist, für einen Nachfolger des heil. Petrus „anerkennen soll" 1).

Allein weil die Mißbilligung des heil. Ludwigs eben jene Beurtheilung aller dergleichen Exzesse ist, welche unsern unbedingten Beyfall verdient; so müssen wir das übereinstimmende Verhältniß zwischen seinen entschlossenen Muth, und jener tiefen Verehrung, die er für die päpstliche Würde hegte, in den Briefen suchen, die er aus Afrika an Innoc. IV., und an seine Beamte schrieb. Denn wenn er diesen empfiehlt, sich ehrerbietig gegen den heiligen Stuhl zu betragen, „und „der Kirche keines jener Rechte streitig zu ma„chen, welche sie von Jesu Christo hat; so sagt „jenem, daß er ein für alle Mal entschlossen sey, sich „ihm entgegen zu setzen, so oft er etwas wider die kö„nigliche Würde, und Ansehen unternehmen wird; und

1) 29ême discours sur l' hist. de France.

„und er zählt unter dergleichen Wagestücke die Exkom„munikationen, und Interdicte, die einst allgemei„nen Schrecken, und Angst verbreitet haben" 1).

Wenn nun die Eingriffe in die Souveränitätsrechte der Könige Züchtigung verdienen; so können auch die Beleidigungen, die man der Souveränität der Nationen zufügt, und womit die öffentliche Ruhe gestöret wird, nicht ungeahndet bleiben. Wir hoffen zwar nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, gegen dergleichen Exzesse mit Strenge verfahren zu müssen; allein das beste Verwahrungs- und Heilmittel ist, und wird es immer bleiben, zwischen gesetzmäßiger Gewalt, und den aufrührerischen Anmassungen eines falschen, und verworfenen Systems frühzeitig unterscheiden zu lernen.

Wer kann seinen Beyfall den Bemerkungen versagen, die über diesen Gegenstand ein Geschichtschreiber macht, welcher zwar seiner Grundsätze wegen verschrieen ist; aber der nicht selten eben so genau beobachtet, und eben so richtig erzählt, als er sich überhaupt schön ausdrückt. Man kann ihm nicht den Vorwurf machen, daß er ein Feind der Geistlichkeit, oder der Religion ist. Er lobt öfters die eine, und verehrt immer die andere.

Man

---

1) 22ème discours sur l' hist. de France. p. 450. t. 69.

„Man erlaube mir hier", so drückt er sich aus, „daß ich eine Bemerkung einschalte, welche eben das, „was ich schon so oft gesagt habe, auf eine überzeu„gende Art den Fürsten begreiflich macht, nämlich „wie viel ihnen daran gelegen seyn muß, die „Nationen, deren Häupter sie sind, aufzuklä„ren.

„Im Grunde haben zwar die Vernunft, die Bil„ligkeit, und selbst die Religion die Anmaßungen der „Päpste verdammet; allein man scheint noch nicht ge„nug bemerkt zu haben, daß eben diese päpstliche Macht, „die lüstern nach irdischer Hoheit, welche Gott ihr „niemals verliehen hat, und die sie von jeher mit „eben den Waffen zu schützen trachtete, deren sich die „Souveräne bedienen, ihr respectives Eigenthum zu „vertheidigen; daß diese Macht, sage ich, keine jener Waf„fen zu ihrem Gebothe hat. Ein Bischof kämpfte be„waffnet mit Bannflüchen wider Fürsten, die Armeen „befehlen, und er hat durch ganze Jahrhunderte ge„kämpft; Strömme von Blut wurden vergossen, und „im Unglücke, und Elend mußten die Völker schmach„ten, weil der Mann, der seinem Berufe nach der „Diener des Gottes der Liebe seyn soll, ver„gessen hat, daß er Hirt ist, und Fürst seyn „wollte. Hätte wohl der römische Hof von dieser „chimärischen Foderung je Gebrauch machen können, „wenn der allgemein herrschende Irrthum nicht zu„gleich die Macht des Papstes, und die einzigen Wir-

kungen

„kungen jener Waffen, die Jesus Christus in seine
„Hände legte, (man erlaube mir den Ausdruck) ent-
„naturalisirt hätte. Diese an, und für sich durchaus
„geistlichen Waffen, diese Kirchenstrafen, welche nur
„die Schuldigen, und diese nur in ferne treffen, als
„sie dadurch von der Gnade des Erlösers ausgeschlos-
„sen werden, würden wir sie wohl heut zu Tage noch
„fürchten, wenn der Papst in einem ähnlichen Falle
„davon Gebrauch machen wollte? Nein, Rom weiß
„es, und wird sich nimmermehr der Gefahr ausse-
„tzen. Denken wir vielleicht nicht mehr so katholisch,
„als man zur Zeit des heil. Ludwigs dachte? Auf
„diese Frage werden uns die römische, und die fran-
„zösische Geistlichkeit eine, und die nämliche Antwort
„geben: **Wir sind an Kenntnissen vorgerücket,
„und das Evangelium ist uns besser bekannt**" 1).

Diese Exzesse sind es, welche sich seit einigen Jahr-
hunderten alle diejenigen zu Nutzen machten, die sich
von dem Schoose der Kirche entfernet haben; sie sind
besonders heut zu Tage von desto gefährlicheren Fol-
gen, je mehr man sich Mühe giebt, dergleichen Ver-
gehungen aufzufinden, um sie zu Vorwürfen wider die
Kirche Jesu Christi zu machen. Der Gotteslaugner,
und der Religionsspötter sind mit diesen Waffen aus-
gerüstet. Es ist Zeit, daß wir sie ihnen ganz aus den
Händen reissen.

Die-

1) Moreau, 22ème discours sur l'histoire de France. t. 19. p. 354.

Diejenigen, welche über die Geschichte nachgedacht haben, wissen es, daß Unwissenheit, Gefühllosigkeit, und die Zeit alles umändern. Sie wissen es, daß die Leidenschaften, welche der menschlichen Schwachheit so grausam mitgespielt haben; die Zänkereyen der Fürsten, das gegenseitige Reiben der Reiche, und der Ehrgeiz, der, wenn er im Himmel Eingang fände, Zerstörung anrichten würde, großen Einfluß auf die Kirche haben; und daß eine jede der angeführten Ursachen zu ihrem Verfall beygetragen habe: und sie erkennen die Unbilligkeit, die man der Geistlichkeit anthut, indem man ihr allein zur Last legt, was znm guten Theil auf Rechnung der im jeden Jahrhunderte herrschenden Laster, und Irrthümer geschrieben werden sollte. Allein die nachsichtsvolle Beurtheilung der wahren Philosophen ist nicht die öffentliche Meinung, und kann sie nicht werden. Diese sieht nichts, als die Regeln, und die Mißbräuche; die Anmassungen des römischen Hofes, und die Vorschriften Jesu Christi, und die Beyspiele der Apostel; kurz das Evangelium, und die falschen Dekretalen. Man muß gestehen, daß dieser Kontrast auffallend ist. Diese verkehrten Grundsätze der Dekretalen, welche man der reinen Lehre J. C. unterschoben hat, haben in der Kirche Gottes alle die Uebel, und alle die Verheerungen veranlasset, die sie hat erdulden müssen; und vielleicht können ihr dadurch noch größere zuwachsen, wenn der heil. Stuhl nicht durch reinen Eifer, und vorzüglich durch die Liebe denselben vorbeugt. Was wäre in dieser Lage wohl mehr

zu

zu wünschen, als daß die reine Lehre wieder eingefüh- ret, und in dem ganzen Gebiethe der fränkischen Kir- che jeder Stein des Anstosses gehoben würde? Ist das gute einmal gethan, so sey man gleichgiltig, durch was für Werkzeuge es immer bewirkt worden ist. Es ist schändlich, daß die gesetzgebende Macht von den Dienern der Religion diesen Sieg erkämpfen soll. Der Vorwurf, den man der Geistlichkeit zu machen pflegt, daß sie sich nur durch Gewalt gezwungen an die Ka- nonen hält, bekommt dadurch ein neues Gewicht, und der Religionsspötter wird noch obendrein davon Miß- brauch machen.

Wir streiten uns ja nicht um Ansehen, und Macht! Den ihres Amtes entledigten Bischöfen entge- het nichts, was sie bedauern sollen, außer die Gele- genheit ihren Eifer zu üben; denn Reichthümer, Eh- renstellen, und Einfluß auf die Regierung haben auf- gehört, das Apanage der bischöflichen Würde zu seyn. Ist es aber Liebe der Religion, und der Men- schen, die uns beseelet, so wollen wir sie durch Werke der Liebe erbauen; wollen beytragen, die Ue- bel, welche unser Vaterland bedrücken, zu vermin- dern, und das Reich der Ordnung, und des Gesetzes zu gründen. Bleiben in der Konstitution noch Män gel, und Unvollkommenheiten übrig; so wird sie un- ser gutes Verständniß, und unsere Einigkeit auslö schen. Ist es nicht die schwache, beschränkte Vernunft, mit der die Menschen ihre Plane entwerfen? Wer ist

stolz

stolz genug, ein Menschenwerk ganz frey von allem Fehler, und Mangel zu fordern, da ihn sein eigenes Bewußtseyn an die engen Gränzen seines Verstandes, und an die Hinderniße, und Fesseln, woran ihn die Leidenschaften schmieden, beständig erinnern? Man will, daß das unermeßliche Tagewerk der Gesetzgebung eines grossen Reiches — vollendet während dem heftigsten Kampfe der Leidenschaften, der Meutereyen, und Intriguen aller Art, das Gleichmaas, und die Regularität eines Gebäudes habe, dessen Plan stilles, und ungestörrtes Nachdenken entworfen, und dessen Ausführung keine Hinderniß sich in Weg gelegt hat. Wir wollen diese Vorwürfe der Unerfahrenheit, die den Menschen seinem Kopfe nach so wenig, als nach seinen Herzen kennt, überlassen.

Franken! eine, und die nämliche Pflicht ist uns allen auferlegt. Wir können alle zur Wohlfahrt unsers Vaterlandes beytragen, und die Uebel, welche die alte Regierungsform; und jene, die die Organisation der neuen nach sich zog, wieder gut machen: allein hierzu ist nur Ein Mittel übrig, Friede, und Eintracht. Diesem wollen wir unsere Schmerzgefühle zum Opfer bringen. Zeit, und Erfahrung werden die Fehler bessern, die zu verbessern sind, wenn wieder Friede unter uns ist. Ohne diesem wird das Uebel zunehmen, und die Rache selbst würde die Thränen, die sie kosten würde, zu theuer bezahlen. Wer kann sich wider den Frieden sträuben? — Die, welche sich der Konstitution wider-

widersetzet, dieselbe bestritten, und gelästert haben? Allein Widerstand fodert zum Widerstand auf, und weil die Frage das Schicksal aller betrift, so kömmt das Recht zu entscheiden der Mehrheit zu. Wenn sich selbst zu hassen eine Quaal ist; o so lasset uns selbst das Andenken unserer Spaltungen, um unserer eigenen Ruhe willen, in den Abgrund der Vergessenheit stürzen; lasset uns unsere Irrthümer, und Fehltritte unbedingt, und ohne Ausnahme wieder gut machen, und das Band der brüderlichen Liebe, das so lange zerrissen war, wieder zusammen knüpfen. Vorzüglich sollen wir, die wir Diener des Gottes des Friedens sind, nicht vergessen, daß der Glaube ohne die Liebe ein leerer, nichts bedeutender Schall ist: Daß nach der Lehre des heil. Paulus die Liebe eine viel größere Tugend ist, als der Glaube. Friede soll in den Herzen der Priester wohnen, und Friede soll von ihren Lippen immer erschallen.

Es ist kein Einwurf, der nicht durch die Grundsätze, und durch die Thatsachen, die wir angeführet haben, widerlegt wäre. Weil der höchsten Gewalt vermöge des Naturrechtes die Macht zukömmt, alle zur guten Ordnung, und zum allgemeinen Wohl erfoderlichen Gesetze zu geben, in so fern denselben weder das natürliche, noch göttliche Gesetz im Wege stehen; so folgt, daß die gesetzgebende konstituirende Macht thun konnte, was sie wirklich gethan hat. Weil alle Gewalt, die Jesus Christus seiner Kirche verliehen

hat, unverletzt; weil ihre Dogmen, und ihre Hierarchie unangetastet bleiben; so hat die Nationalversammlung nur eine veränderliche Ordnung umformet. Weil es die Kanonen, die Vernunft, und die Billigkeit fodern, daß eine jede Kirche sich die Hirten wähle, welche sie nach dem Geiste des Evangeliums leiten, die Sakramente mittheilen, und so zu sagen, zwischen Gott, und ihr die Vermittler machen sollen; und weil es der Metropolit ist, dem die Kanonen das Recht einräumen, die Bischöfe zu bestättigen: so hat die gesetzgebende Macht nichts anders gethan, als die Kanonen wieder geltend gemacht, welche niemals vernichtet werden konnten, und nur verletzet wurden, weil eben die, welche sie hätten beobachten sollen, Verräther wurden. Sie hat nicht nur ihr Recht ausgeübt, sondern zugleich einer heiligen Pflicht Genüge geleistet. Weil der Papst als das Oberhaupt der Kirche, und als der Mittelpunkt der Einigkeit unter Katholiken anerkannt wird, und weil die franz. Konstitution uns die Pflicht auferlegt, ihn zu fragen, und uns an seine Gemeinschaft anzuschließen; so ist der heil. Stuhl für die Kirche von Frankreich, was er für die orientalische, und afrikanische Kirche war. Frankreich hat ein feyerliches Bekenntniß seiner Katholizität abgeleget.

Weil ein dichter Schwarm von Mißbräuchen, welche die Kirche zwar verdammet hat, aber der Umstände, und des gewaltigen Widerstandes wegen nicht verdrängen konnte, ihren Glanz verdunkelten, so haben

ben ihr diejenigen, welche die ursprüngliche Reinigkeit wieder herstellten, einen Dienst erwiesen. Diese Mißbräuche waren ihr in jenen Zeiten minder schädlich, als die gehorchende Vernunft das Joch des Glaubens noch mit Demuth trug; heut zu Tage aber, wo die Frömmigkeit nicht mehr so lebhaft, der Glaube seltener, und ihre ersten Diener minder geachtet sind, fiengen die traurigen Folgen derselben an, mehr empfindbar zu werden. Die gesetzgebende Macht, welche diesen blendenden Nebel zerstreute, hat also die Kirche gerächet, und ihr Reich aufs neue wieder befestiget. . . . Weil immer das nämliche Geschrey entstand, immer der nämliche Lärm sich erhob, so oft man einige Reformen versuchte; und weil es dem ungeachtet eine erwiesene Thatsache ist, daß diese Reformen heilsam, nnd nützlich; daß viele der Mißbräuche, die sie angegriffen haben, höchst ärgerlich waren; weil endlich dieses Murren, und diese Zumuthungen heut zu Tage allgemeine Aufmerksamkeit erregen: so muß man alle dergleichen Klagen mit sammt den Gründen, welche sie veranlassen, mit einer Art von Mißtrauen untersuchen. Weil alle Menschen dem Irrthume unterworfen sind: weil die Vorurtheile der Erziehung, der Gewohnheit, des Interesse; weil das Temperament, und die Gemüthsart mehr Einfluß auf unsere Urtheile, uud Meinungen haben, als sich genau angeben läßt; weil selbst verehrungswürdige Päpste dem Tadel, und der Verläumdung nicht entgehen konnten: so ist eine unveränderliche, und gemeingiltige Regel nothwendig

dig, vermittelst welcher man, aller Gegenwehr der Leidenschaften, und der Schwachheiten unerachtet, die Grundsätze des Denkens, und des Handelns abmessen, innerhalb den gehörigen Gränzen sich erhalten, oder in dieselben sich wieder zurückziehen könne. Endlich weil die Religion, die Glückseligkeit der Gesellschaft — selbst uns zeitliche nicht ausgeschlossen, beabsichtet; weil uns die Offenbahrung verliehen ist, das natürliche Gesetz zu vervollkommen, nicht dasselbe zu vernichten, so ist man ihr Ehrerbietung schuldig. Weil die Kirchenzucht das allgemeine Wohl, und die öffentliche Ordnung zum Zwecke hat: so muß sie in ihr Geleis wieder zurück geführet werden, wenn sie daraus gekommen ist; und zwar von denjenigen, deren Pflicht es ist, alle menschliche Einrichtungen zweckmäßig zu ordnen.

Im dem, was wir gesaget haben, liegen alle diese Grundsätze, und Folgen. Allein es giebt Menschen, die in ihrem ganzen Leben weder über den Ursprung, noch über die Abhängigkeit, und Uebereinstimmung aller der Gesetze, welche die religiöse, moralische, und politische Welt beherrschen, nachgedacht haben. Ungewohnt tiefere Betrachtungen, und Zergliederungen anzustellen, fassen sie nimmermehr jene grosse Verhältnisse, und Beziehungen, wodurch alles, was hieniden ist, in Ordnung, und Zusammenhange erhalten wird. Für dergleichen Leu-

te giebt es keine andere, als zerstückelte Wahrheiten, und aus aller Verbindung herausgerissene Begriffe. Um ihnen Genüge zu leisten, müssen die Antworten mit ihren Einwürfen sowohl, als mit ihren Zweifeln, und ihren Begriffen in einem, und ebendemselben Verhältnisse seyn. Für diese nun wollen wir die Erklärungen, welche wir versprochen haben, sonderheitlich vortragen.

An=

Anhang.

Nicht eine weitläufige Erörterung aller einzelnen Artikel der bürgerlichen Konstitution des Klerus zu liefern; nicht wider das unübersehbare Heer unbedeutender Einwürfe, welche gegen dieselbe gemacht worden sind, zu Felde zu ziehen (denn wozu eine so lästige, und unnütze Arbeit?) ist die Absicht dieses Anhangs; sondern sie ist blos, einige Artikel mehr zu entwickeln, die gewisse Leute, welche an die Schulform gewohnt sind, im Lichte einer pünktlichen Untersuchung zusehen wünschten, und die wir um dem Ganzen nicht zu schaden übergangen haben.

Konzilium von Chalcedon.

Wir haben eine Erläuterung des Konziliums von Chalcedon versprochen. * Der 17te Kanon desselben ist es, auf den wir uns beriefen, um das Recht zu vertheidigen, welches der souveränen Macht zukömmt, Bißthümer, und Metropolitansitze zu errichten, zu begränzen, und zu zertheilen. Unsere Gegner haben den 12ten Kanon, welcher dem 17ten zu widersprechen scheint, angeführet, und so unserer Citation den gehörigen Ort, und Stelle angewiesen. Da dieses Kon-

* S. oben S. 43.

Konzilium eines der angesehensten ist, und unter diejenigen gehört, welche Gregor der Grosse eben so, wie das Evangelium verehrt, so ist es der Mühe werth, genau zu untersuchen, für welche Parthey es sich erkläre.

Der Kanon, auf den wir uns berufen, lautet so: „*Si autem ciuitas aliqua ab imperatoria auctorite innouata est, aut etiam deinceps innouata fuerit, ciuiles, et publicas formas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur.*“ 1)

Nun wollen wir hören, was man dawider einwendet.

Nach angezeigtem Beweggrunde des Kanons, welcher kein anderer ist, als dem Ehrgeitze gewisser Bischöfe Einhalt zu thun, die durch heimliche Anschläge Zerstückelungen der Provinzen bey den Fürsten bewirken; verbeut das Konzilium, in Zukunft auf dergleichen dem Geiste der Kirche so entgegen gesetzte Manipulationen Rücksicht zu nehmen. „*Statuit sancta Synodus, de reliquo nihil ab episcopis tale tentari: alioqui qui hoc adnisus fuerit, amissione gradus proprii subiacebit. Quaecumque vero ciuitates litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixae sunt, honore tantummodo perfruantur, et qui ecclesiam eius gubernat episcopus, saluis scilicet*

veris

---

1) Conc. Calced. Can. XVII. t. IV. des conciles.

veris metropolis privilegiis suis." 1) Man hat hieraus geschlossen, daß ein Widerspruch da wäre; daß der 17te Kanon ganz einen andern Sinn hätte, als den wir ihm beylegten; daß, wenn ein Bischof Metropolit würde, in so fern es dem Kaiser den Ort seines bischöflichen Sitzes zur bürgerlichen Metropol zu erheben beliebte, er nur den blossen Ehrentitel haben sollte.

Die Antwort auf diesen Einwurf ist die simple Darstellung der Thatsache, und der Nebenumstände, die sie begleiten.

Eustatius, Bischof von Berytus wußte es beym Kaiser Theodosius dahin zu bringen, daß Phönizien in zwo Provinzen zertheilt, und daß Tyrus die bisherige Metropolitankirche zum Hauptort für den einen; Berytus für den andern Theil erklärt wurde: diesem zufolge machte der neue Metropolit eine neue Vertheilung der Kirchen, die sich nun in seinem Bezirke befanden. Der Bischof von Tyrus war gezwungen, sich den Befehlen des Kaisers zu unterwerfen: aber nach dem Tode des Theodosius beklagte er sich bey seinem Nachfolger Marcian, welcher die Sache in dem Konzilium zu Chalcedon, das er zusammen berief, zu untersuchen befahl. Was das Konzilium beschloß, war, daß der Bischof von Tyrus in alle seine

1) Idem p. 546. Can. XII.

seine Rechte wieder eingesetzet werden, und dem Bischofe von Berytus der blosse Titel eines Metropoliten bleiben sollte.

Man begreift nun leicht, wie, und in welchen Umständen, und aus was für einem Beweggrunde der 12te Kanon des besagten Konziliums abgefasset worden ist. Die Frage betraf einen ehrgeizigen Bischof, der die Gunst des Hofes, die er genoß, dazu benutzte, auf Kosten eines andern eine neue Würde an sich zu reissen. Itzt läßt man ihm den leeren Titel, und um für die Zukunft zu sorgen, so erschwert man es denjenigen, die es etwa versuchen möchten, ihr Ansehen zu erweitern, der Oberaufsicht der Metropoliten sich zu entziehen, oder über ihre Kollegen zu herrschen, indem sie von den Kaisern Privilegien erschleichen, die nicht nur keinen Nutzen bringen, sondern vielmehr die Kirchendisziplin zu Grunde richten. Dieses ergiebt sich von selbst aus den Worten des Kanons: „Peruenit ad nos, quod quidam praeter „ecclesiastica statuta facientes, etc."

Aber wenn der Kaiser durch Staatsgründe bewogen, die Zertheilung einer, oder mehrerer Provinzen verordnet; so zieht diese Theilung der Provinzen des Reichs auch eine Theilung, und Zerstückelung der Kirchsprengel nach sich: und dieses ist der Sinn des 17. Kanons: „Si autem ciuitas aliqua ab imperato- „ria auctoritate . . . ciuiles et publicas formas ec-

„clesia-

„clesiasticarum quoque parochiarum ordines subse-
„quantur.

Die Kirchenversammlung, welche gewöhnlich das *Concilium in Trullo* genannt wird, hat diese Verordnung durch seinen 38. Kanon, der aus der Anzahl derjenigen ist, welche die allgemeine Kirche approbiret hat*, aufs Neue bestättiget. „Canonem, qui a pa-
„tribus factus est, nos quoque obseruamus, qui sic
„edicit: si qua ciuitas ab imperiali potestate innoua-
„ta est, vel posthac innouanda; ciuiles, ac publi-
„cos typos, et ecclesiasticarum quoque rerum ordo
„subsequatur.“ Diese Lehre galt im 14ten Jahrhunderte noch; denn Mathias Blastarus, ein Mönch von Jerusalem sagt in seinen kanonistischen Pandekten:
„daß es dem Kaiser zukomme, die Gränzen der
„Kirchsprengel zu bestimmen, die Privilegien gewisser
„Kirchen zu vermindern, Bischofthümer zu Metropo-
„litansitzen zu erheben . . . . ." *et alia huiusmodi facere* 1).

Die Art, und Weise, wie man diese Frage in dem Konzilium zu Chalcedon aufwarf, und abhandelte, ist es eigentlich, worauf sich unsere Gegner vorzüglich beru-

* Man sehe hierüber P. Alexander, und Fleury, und andere angesehene Kirchenschriftsteller, welche davon mit Achtung reden.

1) Pandect. can. t. II. p. 125.

berufen, und worin sie den Beweis zu finden glauben, daß der Fürst in dieser Sache zu entscheiden nicht befugt sey. Allein auch dieser Vortheil *geht* für sie verloren; und Thomassin selbst — ein Schriftsteller, wider den sie gewiß keine Ausnahme machen, ist es, der sie desselben beraubt.

„Das Konzilium,“ sagt er, „nahm an keiner Einrichtung, die sich wie immer auf „ein kaiserliches Reskript gründete, eine Aenderung vor, bis sich nicht der Kaiser hierüber „erklärte, und sein Verlangen äußerte; daß „alles in den vorigen Stand gesetzet werde, „ohne auf Verordnungen (pragmatiques) zu „sehen, die den Kanonen entgegen sind.“

Was

1) Thom. t. 1. de la discipline ecclesiastique, p. 279. Diese Stelle, die ich buchstäblich nach dem vor mir liegenden Exemplar übersetzet habe, finde ich in der lateinischen, vom Thomassin selbst besorgten Ausgabe, mit diesen Worten ausgedrückt: „Concilium Calchedonense ne attigit quidem, quod „innouatum fuerat, vel vi rescripti imperato„rii, vel eo saltem praetextu, nisi postquam „significauit imperator, pristinae integritati „reddenda esse omnia, et irrita haberi prag„matica, quae sacris canonibus aduersarentur.“ Ed. lat. 2da. Lugduni. T. I. p. 130. D. Uebers.

Was nun immer den Kaiser Marcian bestimmt habe, das abzuändern, was sein Vorfahrer gethan hat — es sey Leidenschaft, Liebe zur Gerechtigkeit, oder Haß; das thut wenig zur Sache. Genug daß auf sein Wollen dem Metropolitansitze von Tyrus seine vorigen Rechte wieder zurückgestellet wurden. Es läßt sich hieraus nur schließen, daß es wider den Geist der Kirche ist, solche Aenderungen zu machen, um den Ehrgeitz der Bischöfe zu befriedigen.

Wenn das Konzilium über diesen Gegenstand einen Kanon aufstellte, „so geschah es nur, nach„dem die kaiserlichen Richter den Bischöfen die „Wahl ließen, diesen Streit entweder nach „Kirchensatzungen, oder nach Reichsgesetzen „beyzulegen. Und wenn es gleich ein Schluß „des Konziliums war, so waren es doch die „Richter, welche das Urtheil sprachen." 1)

Man sage nicht, daß die kaiserlichen Richter den Ausspruch des Konziliums nur bestättigten, gleichwie die weltliche Macht, indem sie die Kanonen als giltig

1) „Verum id tum demum audent, vbi iudices imperatorii votis permiserunt concilii, canonibus, an legibus lites ecclesiasticae istae dirimendae essent . . . . . Etsi ea de re iudicauerit concilium, sententia tamen ipsa ab imperatoriis iudicibus pronuntiata est. L. c.

giltig anerkennt, dieselben beståttiget. Man muß hier die Worte ihrem ganzen Gehalte nach nehmen. Die Richter entschieden, daß der Bischof von Berytus nichts mehr, als den Namen eines Metropoliten haben sollte. „Aber als von Ordinationen, welche der „Metropolit von Tyrus in den Bißthümern, die ihm „entzogen worden sind, unternommen hat, (welches „ein geistlicher Gegenstand ist) die Frage war, wei„gerten sich die Richter zu entscheiden. Das Konzi„lium war es, welches den Ausspruch machte, und „die Richter beståttigten ihn nur.“ 1) Hieraus kann man sehen, welchen Antheil die beyden Mächte sich zueigneten. Im ersten Falle machten die kaiserlichen Kommissarien den Ausspruch; denn hier galt es ein Recht des Fürsten, das er dem Konzilium nicht übertragen hat. Im zweyten übten sie blos das Recht zu beståttigen aus; denn die Entscheidung der Frage gehörte der geistlichen Macht zu.

Wir wollen die Erörterung fortsetzen. „Der „Bischof Cecropius bath, daß durch ein allgemeines „Edikt

1) „Viciſſim autem non a ſe ipſis, ſed a ſynodo pronunciari voluere illam ſententiam iudices, vbi de cauſſa ſpiritali vertebatur, nimirum de ordinationibus a Tyrio epiſcopo celebratis in eccleſiis, quae poteſtati eius ſubductae fuerant. Synodus ſententiam tulit, eamque iudices confirmarunt.“ *Ibidem.*

„Edikt alle die Verordnungen, die in Betreff der „Provinzentheilungen, und Ordinationen den kano= „nischen Vorschriften entgegen wären, zurückgerufen „würden. Die Richter fragten die versammelten „Väter, ob sie diese Bitte billigten. Sie äußerten „ihren Wunsch, alle die Gesetze, welche wider die „Kanonen wären, abgeschaft zu sehen. Allein sie „setzten hinzu, daß dieses nur durch die Richter be= „werkstelliget werden könnte". *Sancta Synodus ac-„clamauit: omnes eadem dicimus; vniuersa pragma-„tica cessabunt, regulae teneant, et hoc a vobis fiat.* Die Richter machten den Ausspruch, und die ganze Versammlung schrie: *Hoc iustum iudicium. Iusti iuste iudicarunt.*

Das Konzilium war es also nicht, welches die pragmatischen Sanktionen aufhob. Sein Verlangen, seinen Wunsch äußern heißt bitten. „Endlich," setzt Thomassin noch hinzu, „der 12te Kanon sagt nicht, „daß die Kaiser keine neuen Metropolitansitze er= „richten können; sondern er entsetzt die Bischöfe „ihrer Würde, die nach dem Ausspruche der Richter „in Zukunft ähnliche Reskripte erschleichen." Der Metropolitansitz zu Berytus ward aufgehoben, weil es Marcian wollte, daß er aufgehoben werden sollte.

Ein Konzilium war zusammenberufen: es sey nun gelegenheitlich, oder aus Zutrauen geschehen; der Kaiser verwies die Sache an dieses Tribunal, indem er demselben seine Verfügungen kund machen ließ.

Das

Das Betragen, welches die Väter des Konziliums gegen die Richter bewiesen haben, giebt deutlich zu erkennen, daß sie selbst einsahen, daß sich ihr Jurisdiktionsbezirk nicht so weit erstrecke. Marcian wollte ihnen ein blosses Kompliment machen. Selbst Thomassin betitelt sein Betragen so.

Nach so klaren, so einleuchtenden Beweisen werden es unsere Gegner wohl noch wagen, den zwölften Kanon dem siebenzehnten entgegen zu setzen? Wenn jenes Zeugniß, wodurch sie ihrem Vorgeben nach das unsrige entkräften, nach diesem stünde, so würde doch wenigstens, wenn es gleich niemals für einen Widerruf, oder eine Verbesserung gelten könnte, die Ordnung beleidiget seyn. Was soll der 17 Kanon heißen, wenn der zwölfte ein Recht verwirft, das dieser billiget.

Es ist wahr, daß Themassins Meinung unsere Widersager begünstige; allein schon diese Facta allein, die wir aus seiner Erzählung ausgehoben haben, verurtheilen ihn, und sind von einem weit grösseren Gewicht, als die Vermuthung dieses viel belesenen Mannes, dem es sehr oft an richtiger Beurtheilung, und an genauer Untersuchung fehlt. Die Meinung des Balsamon, und Zonaras ist der seinigen schnurgerade entgegengesetzt. Doch wenn wir auch keinen Mann von Gewichte auf unserer Seite hätten, was kann hindern, selbst zu urtheilen, da das Factum klar vor Augen liegt?

Wenn

Wenn wir uns auch mit dem, was uns Thomassin zugestehet, zufrieden gäben; so würden doch außerdem unsere Gegner nicht Ursache haben, ihm vielen Dank zu wissen, denn er sagt: „Wenn der „Fürst, indem er entweder eine Stadt erbaut, oder „vergrößert, derselben benachbarte Flecken beylegt, „die er der Gerichtsbarkeit umliegender Bischöfe ent„zieht; so wird der Bischof, unter welchem diese neue „Stadt stehet, seine Jurisdiktionsgewalt über all „diesen neuen Erwerb ausdehnen" 1).

Die Bischöfe also können ihre Jurisdiktionsgewalt in einem Territorium ausüben, das sie nur von der weltlichen Macht haben. — Diese wenigen Worte widerlegen ohne alle Ausnahme alles, was die 30 Bischöfe in ihrer Exposition auf vielen Blättern sagten, und was ihnen andere eben so weitläufig nachgesagt haben.

Man muß hier wohl bemerken, daß der Kaiser Valens um den Arianismus zu begünstigen, und den heiligen Basilius zu kränken, seine Metropolitankirche zertheilet hat. Alexander, Patriarch von Antiochien

---

1) „Si Imperator ciuitates innouet, augeat, vel a fundamentis excitet, eisque oppida, vicos, agrosque attribuat a territorio circumjacentium episcopatuum auulsos. Episcopus, cui noua haec ciuitas suberit, in hos quoque agros, vicosque curas, vigilias, jurisdictionemque suam exporrigat." L. c.

tiochien, der sich widersetzte, schrieb hierüber an Papst Innocenz I. der sein Widersetzen billigte. In der That hatte diese Theilung der Provinz nicht das allgemeine Beste zur Absicht, sondern sie geschah, um einen arianischen Bischof der Gerichtsbarkeit eines katholischen Metropoliten zu entziehen. Der gegenwärtige Fall hat also mit jenem des 12ten chalcedonensischen Kanons viele Aehnlichkeit.

Noch mehr, was über diesen Punkt Innocenz I. immer mag geurtheilet haben, so ist doch so viel gewiß, daß sein Ansehen jenen des Konziliums von Chalcedon, und dem in Trullo weichen muß, welche alle beyde später sind, als die Zeit ist, da dieser Papst geschrieben hat, und deren eines unter die allgemeinen Konzilien gezählt worden ist.

Zu eben dieser Zeit also, und zu Folge des natürlichen Rechtes der souveränen Macht, und den Entscheidungen der Kirche gemäß haben die Fürsten den Diöcesen, und Metropolitansprengeln ihre Gränzen bestimmt, und dieselben zertheilt. Nun das Recht, welches die Souveränen ausgeübt haben, kann die gesetzgebende konstituirende Macht ebenfalls ausüben: diese Wahrheit bedarf keines Beweises mehr.

Wir haben noch bisher durch die von Karl dem Grossen in Sachsen errichteten Bißthümer die Beweiskraft unsere Gründe zu verstärken unterlassen. Indessen ist doch gewiß, daß er in Sachsen allein

acht

acht Bißthümer errichtet hat 1); und wir besitzen ausführliche Nachrichten von der Gränzbestimmung, die er selbst für das Bißthum Bremen festsetzte. Man giebt uns zur Antwort, daß er es nicht ohne Mitwirkung des Papstes that; und der Beweis, den man giebt, soll in den Worten: *Praecepto Adriani Papae* liegen. Allein diese Worte, die weiter nichts als einen durch Ausdruck vergrößerten Respect bezeichnen, heißen im Grunde so viel, als **Rath, Vorschlag.** Man hätte darthun sollen, daß Karl der Grosse vom Papste wirklich Befehle angenommen habe; allein man würde gefunden haben, daß er vielmehr demselben Befehle gab, oder doch Vorstellungen machte, die Befehlen gleich kamen. Man würde auch gefunden haben, daß er viele Ehrerbiethung für den römischen Stuhl gehabt, und sich da öfters Raths erholet habe. Das Band der Freundschaft, das ihn an Papst Adrian knüpfte, und die besondere Verhältnisse zwischen den römischen Hof, und den Königen aus dem zweyten Stamme liefern den Schlüssel zu dieser wechselseitigen Verständniß. Allein die Freundschaft, die Schätzung, die Ehrfurcht, welche machen, daß man sich Raths erholt, beweisen nur ein Zutrauen von Seite dessen, der darum frägt; nicht ein Recht von Seite desjenigen, der ihn giebt. Diesen Gesichtspunkt müssen wir niemals aus dem Auge verlieren, wenn wir sehen, daß sich unsere

1) Saecul. Bened. IV. part. 1. p. 618. Krantzius metrop. pag. 3. 6. 7. 9.

unsere Könige bey dem römischen Hofe, oder bey der franz. Geistlichkeit Raths erholen.

Errichtung des Bißthums Bremen durch Karl den Grossen.

Proinde omnem terram eorum (Saxonum) antiquo Romanorum more in provinciam redigentes, et inter episcopos certo limite determinantes, Septemtrionalem illius partem . . . pro Christo et apostolorum suorum principe Petro, pro gratiarum actione deuoti obtulimus, sibique in Wigmodia, in loco Bremen vocato . . . ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram; huic parochiae decem pagos subjicimus; quas etiam abjectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus, in duas redegimus prouincias . . . ad praefatae constructionem ecclesiae in supra dictis pagis septuaginta mansas, cum suis colonis offerentes totius hujus parochiae incolas, decimas suas ecclesiae suoque provisori fideliter persoluere. Hoc nostrae majestatis praecepto jubemus, donamus, et confirmamus.

So war das Bißthum Bremen gestiftet, dotirt, und in bestimmte Gränzen eingeschränkt; und zwar ohne die mindeste dazwischenkunft der geistlichen Macht. Die Worte: *Adriani praecepto, et pontificum consilio* beziehen sich durchaus nicht auf das, was vorgeht.

Adhuc etiam ſummi pontificis et uniuerſalis papae Adriani praecepto, nec non Mogontiacenſis epiſcopi Lullonis, omniumque qui affluere pontificum conſilio, eamdem Bremenſem eccleſiam cum omnibus ſuis appendiciis Willehado, probabilis vitae viro, coram Deo et ſanctis ejus commiſimus; quem etiam primum ejusdem eccleſiae conſecrari fecimus epiſcopum.

Um ein fähiges Subjekt, das dem neu errichteten Bißthume mit Nutzen vorſtehen könnte, ausfindig zu machen, wendet ſich der Kaiſer an den Papſt, an den Biſchof von Mainz, und an einige andere Prälaten; und nimmt denjenigen an, der ihm durch ihr Gutachten vorgeſchlagen wird; wobey man zu bemerken hat, daß das Gutachten der Prälaten durch das eigenthümliche Wort: *Conſilium* ausgedrückt; und wenn das Wort *Praeceptum* gebraucht wird, um jenen des Papſtes einen Nahmen zu geben, ſo geſchieht es bloß, wie wir ſchon geſagt haben, aus Regard für den heiligen Stuhl.

Was nun folget, iſt eine überzeugende Probe, daß die weltliche Macht in keinem Falle nöthig hat, die Geiſtliche zu befragen, wenn es darum zu thun iſt, den Diözeſen beſtimmte Gränzen anzuweiſen.

Quamobrem quia Dominus omnipotens ingente Freſonum et Saxonum oſtium fidei aperuit partem praedominatae regionis, videlicet Freſiae, quae contigua huic parochiae eſſe dinoſcitur, eidem Bremenſi

mensi ecclesiae suoque prouisori Willehado, episcopo, ejusque successoribus, perpetualiter delegauimus retinendam. Et quia casus praeteritorum *nos* cautos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus; aliquam sibi in eadem dioecesi usurpet potestatem, certo eam limite fecimus terminari, eique hos terminos . . . (Hier werden die Gränzen dieses Kirchsprengels abgesteckt) firmos et intransgressibiles circumscribi jussimus. Et ut hujus donationis ac circumscriptionis autoritas nostris futurisque temporibus, Domino protegente, valeat inconuulsa manere, propria manu subscripsimus et annuli nostri impressione signari jussimus Capitul. Caroli-Magni, anno 789.

Errichtung des Erzbißthums von Hamburg durch Ludwig den Frommen.

Prospexit optimus imperator (Carolus magnus) rebus christianis per omnem Saxoniam, et ut poterat de amplificatione rerum per aquilonis regna cogitavit futurum operae pretium, si in continenti prouincia esset metropolita, qui rebus sacris intenderet per omnes boreales regiones. Cui negotio per idoneum arbitratus est locum in Hammaburgo. Igi- extructa Dei ecclesia, sacerdotem in ea collocauit Heridagum, qui et sacris praeesset, et rebus christianis coaugmentandis intenderet, animo destinans eum futurum pontificem, imo metropolitam qui superintenderet omnibus, ut diximus, borealibus prouinciis . . . Disponens eamdem Hammaburgensem ecclesiam cunc-

tis

tis Slavorum (Wandalorum vult dicere) Danorumque gentibus metropolem ſtatuere . . . Ludouicus, imperator, jam Patris caepta in conſumationem perducere Anniſus cum ſciret beati Patris Auſgarii praeclara merita quod jam aquilonis regna diuini Verbi illuſtraſſet praedicatione, aſſumptum de Corbeienſi coenobio magno principum et epiſcoporum habitu conuentu, per manus epiſcoporum fecit archiepiſcopum Hammaburgenſem conſecrari, ſubiiciens eius ditioni omnia aquilonis regna et quidquid ultra Albiam in boream eſt ſitum populorum, Wandalos, Danos, Sucones, Noricos, et quidquid gentium eſt illo latere mundi uſque in regionem nouiſſimam mortalibus habitatam. Haec eſt illa prima Hamburgenſis metropolis per imperiale decretum conſtitutio de conſilio archiepiſcoporum et principum, quos Wormatiam imperator contraxit anno poſt natum Chriſtum 833. Kantzius cap. 14 Metropolis.

So war die Errichtung der Metropolitankirche von Hamburg beſchloſſen, in einer Nationalverſammlung, die zu Worms gehalten wurde, wobey ſich die Edlen des Reichs, und die Prälaten, nicht als Biſchöfe, ſondern als Reichsſtände einfanden.

Bürgereid.

Es iſt nimmermehr die Frage, ob die geſetzgebende konſtituirende Verſammlung die Macht hatte, den Bürgereid, der uns in Partheyen trennet, zu for‑

dern; sondern von der Verbindlichkeit ist die Rede, die allen öffentlichen Staatsbedienten obliegt, denselben zu leisten, oder ihrem Posten zu entsagen.

Wenn man die Folgen betrachtet, welche die Ablegung, oder die Verweigerung des Eides nothwendiger Weise nach sich ziehen muß: so kann man nicht leugnen, daß, wenn man sich in das Gesetz gefüget hätte, dadurch die vorzüglichste Quelle der Unruhen verstopft worden wäre; man hätte das Unangenehme vermieden, welches die Wiederbesetzung nach sich zog; und man wäre den Hindernissen ausgewichen, welche man noch obendrein übersteigen mußte; man hätte sich den Schmerz ersparret, unglückliche Schlachtofer sehen zu müssen, denen man nichts als Schwachheit, oder Mangel besserer Einsicht zur Last legen kann; und deren Schwachheit selbst eine Achtung verdient, die man der Reinheit der Motiven, und der Redlichkeit schuldig ist; man hätte einer grossen Menge die bequeme Masque nicht geliehen, die Satire, die frömmelnde Verläumdung, und hundert andere Scheinmotive zu bemänteln, und zu verbergen. Man würde jener leichtglaubigen Menschenklasse den Kopf nicht verwirrt haben, die alles für wahr hält, was man im Namen Gottes als wahr vorträgt, weil sie gar nicht argwöhnt, daß man in diesem heiligen Namen lügen könne; die alles thut, was man ihr sagt, Gott angenehm zu seyn, weil sie ihm mit aufrichtigen Herzen ergeben ist. Man hätte nicht nöthig gehabt, der Denkart, und

selbst den Kräften jenes Geschlechtes eine andere Stimmung zu geben, das so ganz fühlt, was Religion ist; aber nicht gemacht ist, die Zänkereien ihrer Priester zu untersuchen: kurz man hätte einer Menge Leuten, die auf einmal ein ängstliches Gewissen, und eine übertriebene Religiosität wieder erlangt haben, das Lächerliche ersparren können, in das sie verfallen, indem sie sich das Ansehen geben, für eben das, was sie bisher sehr gleichgiltig ansahen, ja worüber sie öfters spotteten, oder wohl gar frevelten, tiefe Ehrfurcht zu hegen.

Wenn die Moral, und die Vernunft diese Denkart billigen, kann sie wohl die Religion verdammen? . . . Man sagt, daß sie den Eid verbiethe. Es ist wahr, daß die Bischöfe, welche zu Crecy im Jahre 858 versammelt waren, wider jeden bürgerlichen Eid, als eine Sache, die den Gesetzen Gottes, und der Kirche zuwider wäre, protestirten 1). Sie wollten auch die Eidesformel, nach der sie ihrem Souveraine ihre Treue zusicherten, abgeändert, und statt der Worte: Ich schwöre, diese andern: Ich verspreche gesetzt wissen. Allenthalben schlugen sie Lärm über das mißliche Schicksal der Religion. Das dumme, und leichtglaubige Volk nahm ihre Worte, als eben so viele Orakelsprüche auf, und kein Mensch wagte es, dasselbe zu belehren, daß man es zu hintergehen suche,

1) Disc. Eccl. t. II.

suche, indem man die Grundsätze des Christenthums verdrehe. Der Souverain mußte nachgeben; denn er war zu schwach, sie mit Gewalt den Gesetzen zu unterwerfen. Allein im Jahre 991 legten gelehrigere Bischöfe den Eid der Treue in die Hände des Königs; und in den folgenden Jahrhunderten gab es hierüber weder einen Widerstand, noch eine Einschränkung, noch sonst irgend eine Schwierigkeit mehr. Die Beweggründe der göttlichen, und kirchlichen Gesetze änderten sich.

Ein Konzilium von Toledo, das im Jahre 646, oder 647 gehalten wurde, dachte ganz anders, als die Versammlung zu Crecy. Es befahl den Geistlichen, alle bürgerlichen Eidschwüre, die bisher sind gefordert worden, oder in Zukunft noch gefordert werden, treulich zu beobachten. Quaecumque iuramenta pro contractione gentis, et patriae vel hactenus sunt exacta, vel deinceps extiterint exigenda, omni custodia, omnique vigilantia decernimus obseruanda. Eben dieses Konzilium bedrohet mit der Strafe der Absetzung diejenigen, welche eidbrüchig werden. Die Gesetze Gottes, und der Kirche waren also nicht einerley für das Konzilium zu Toledo, und für jenes zu Crecy.

Der Haupteinwurf wider die Eidesleistung ist dieser, daß diejenigen, die sich dazu bekennen, nicht nur billigen, sondern auch sich anheischig machen,

alles

alles dasjenige zu vertheidigen, was die konstituirende Nationalversammlung wider die Religion hätte thun können. Die Versammlung von Crecy würde nicht besser råsonnirt haben. Die Bischöfe schwuren bisher bey dem Konsekrationsakt: dem heil. Apostel Petrus, der heil. römischen Kirche, dem heil. Vater dem Papste, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu, und gehorsam zu seyn. Sie schwuren, daß sie die Rechte, die Vorzüge, die Privilegien, und das Ansehen der römischen Kirche, und unsers heil. Vaters des Papstes zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren, und zu erweitern, und nach dem Maaß ihrer Kräfte alles dasjenige zu verhindern trachten wollen, was denselben entgegen ist 1). Dieser so feyerliche Schwur hat er wohl den Bischöfen die Verbindlichkeit auferlegt, alle Prätensionen der Päpste zu begünstigen, und ihre Eingriffe zu vertheidigen? — Nachdem Gregor VII. an die Bischöfe von Frankreich in Betreff des Königs Philipp I. geschrieben hatte, daß, wenn ihn seine Verweise nicht besserten, jedermann wissen solle, daß er mit göttlichem Beystande alle Kräfte anwenden werde, ihn seiner Krone zu berauben: und daß er ihn, und alle diejenigen, die ihn als König erkennen würden, in Bann thun wolle . . . 2) Wenn er nun

1) Pontificale romanum.

2) Gregor. Ep. L. 2. cp. V. ad Episc. Franciae.

nun seine Drohungen realisirt hätte, hätte wohl der Eid die Bischöfe verbunden, seine Parthey zu nehmen? Als Bonifaz VIII. Philipp den Schönen bedrohte, ihn abzusetzen, und zwar so leicht, wie jeden andern ganz unbedeutenden Wicht. *Sicut vnum garcionem* 1); waren wohl die franz. Bischöfe auch da vermöge des Eides, den sie am Fuße des Altars ablegten, gehalten, die Rechte, die Privilegien, und das Ansehen der römischen Kirche, und des Papstes zu vertheidigen, und zu erweitern, diese Attentate zu billigen, und nach allen ihren Kräften dasjenige zu verhindern, was der Ausführung hätte im Wege stehen können? Die neugeweihten Bischöfe mußten, ehe sie ihre Amtsverrichtungen antreten, und die Früchte ihrer Benefizien geniessen konnten, den Eid der Treue in die Hände des Königs ablegen; konnten sie wohl dafür stehen, daß diese Könige nie etwas unternehmen würden, das dem Interesse, und der Würde des Papstes, den sie doch auch zu schützen schwuren, zuwider wäre? Was würden unsere Gegner auf diese Fragen antworten? Nicht wahr, daß die Eidschwüre, die sie den Päpsten, und Königen ablegten, keine unbedingte Unterwerfung voraussetzten, sondern eine den Gesetzen der Kirche, und des Staates gemäße Unterwerfung? daß die Pflichten, die sie als Bürger dem Staate, und als Christen der Kirche schuldig sind, die sicher-

sten

1) Preuves du différent. pag. 79.

sten Ausleger wären, wozu sie die Eidesleistung verbände? Allein unsere Gründe sind die nämlichen. Dieser übertriebene Gehorsam, wozu sie sich verbunden zu seyn fürchten, ist durch eben diese Grundsätze zurückgewiesen. Jeder Eid, den man ablegt, einem Gesetze, oder einer höhern Macht zu gehorchen, setzt immer voraus, daß nichts, was dem göttlichen, oder natürlichen Gesetze widerspräche, befohlen werde. Derowegen kann man sich immer verpflichten dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, ohne der Pflicht zu entsagen, Gott zu geben, was Gottes ist; und aus eben diesem Grunde ist es nichts weniger, als widersprechend, wenn wir uns verbindlich machen, einmal der Nation, dem Gesetze, und dem Könige treu zu seyn; und dann die Konstitution, welche das gesetzgebende, konstituirende Korps beschlossen, und der König angenommen hat, zu schützen.

Es ist nicht einmal nöthig, die Gesetze zu billigen, um zu schwören, sie zu beobachten, und zu schützen. Wie viele unserer bürgerlichen Gesetze waren unbillig, ja sogar grausam? Und doch — weil sie Gesetze waren, unterwarfen wir uns: die Richter, welche ihre Unbilligkeit einsahen, schwuren, dieselben zu vollziehen, und entsagten ihrer Privatmeinung, so oft der Fall eintrat, sie anwenden zu müssen.

Diese Unterwürfigkeit den Gesetzen zu versprechen ist die Grundbedingniß aller bürgerlichen Verträ-

träge, wodurch wir das Recht erlangen, durch dieselben geschützt zu werden: dadurch bezeigen wir keine Nachgiebigkeit gegen andere, sondern bringen, indem wir unserm Willen entsagen, unsern eigenen Bedürfnissen ein Opfer.

Wir haben übrigens gesehen, wie weit sich die Gewalt der gesetzgebenden Macht erstrecke, und was für Gränzen die Souverainität einschliessen; was für ein Grund kann also die Weigerung der Eidesleistung rechtfertigen?

Kirchengesetze.

Der Lärm dauert immerwährend fort, daß man die Gesetze der Kirche unter die Füsse getreten hat, ob es gleich bis zur Ueberzeugung dargethan ist, daß man vielmehr die alte Kirchendisziplin wieder hergestellet hat. Diese Beschuldigung hat keinen andern Grund, als weil man die vorgeblichen Rechte Roms, und der Klerisey mit den Kirchengesetzen zu vermengen gewohnt ist — Dinge, die doch nichts weniger, als eine, und die nämliche sind.

Es ist um diesen erbaulichen Eifer für die Verordnungen der Kirche eine Sache zum verwundern. Es sind noch kaum zwey Jahre, daß die Gesetze der Kirche, welche den Metropoliten das Recht alle Bischöfe seines Bezirkes zu weihen, und zu bestättigen ein-

einräumten, und mit genauester Bestimmtheit ausdrückten, vergessen waren. Man sagt zwar, es geschah, weil es Leo X., und Franz I. so wollten. In der That ein hinlänglicher Grund! Leo der Grosse würde geantwortet haben, daß diese Kanonen immer hätten bleiben sollen; daß sie nicht aufgehoben worden sind, nicht aufgehoben werden konnten. Er würde vielleicht über die Urheber der Konkordaten sehr übel zu sprechen gewesen seyn; allein uns kommt es nicht zu, so strenge zu seyn, als er hätte seyn dürfen; wir übergehen mit Stillschweigen, was in diesem berichtigten Vertrage stipulirt worden ist, um uns die Vorwürfe der Gottlosigkeit, und des Hochmuthes zu ersparen.

Das Vertauschen der bischöflichen Sitze ist keine Begnadigung der Konkordaten. Indessen tauschten, und wechselten unsere Zeloten ohne nur an den Schatten einer Sünde zu denken, obgleich die strengsten Kirchenverbothe vorhanden sind 1).

Das erste allgemeine Konzilium drückte diesem Verbothe jenen geheiligten Charakter auf, der den Ver-

1) Episcopo non liceat, sua derelicta parochia (das Wort *parochia* wird in älteren Kanonen nicht selten für *dioecesis* gebraucht) ad aliam transilire, etiamsi a pluribus cogatur . . . Can. Apost. 14.

Verordnungen allgemeiner Kirchenversammlungen eigen ist. Es dehnte dasselbe auf alle Priester, und sogar auf die Diakonen aus 1).

Das Verboth, und das Ansehen eines allgemeinen Konziliums schien noch nicht zureichend zu seyn. Die sardicensische Synode, welche 22 Jahre nach dem nizänischen Kirchenrathe gehalten wurde, hielt dafür, strenge Strafen festsetzen zu müssen, um allen diesen Vertauschungen der Kirchenpfründen, unter was immer für einem Prätexte sie geschehen möchten, ein Ende zu machen. Der grosse Osius schlug vor, denjenigen, die dawider handeln würden, das heil. Abendmal selbst auf dem Sterbebette zu versagen; und die Versammlung hat diese Strenge gutgeheißen 2).

Allein der Geiz, und die Ehrsucht lassen sich durch geistliche Strafen nur wenig, oder gar nicht schre-

1) Placuit consuetudinem omnimodis amputari, quae praeter regulam in quibusdam partibus videtur admissa, ita vt de ciuitate in ciuitatem non episcopus, non praesbyter, non diaconus transeat. *Conc. Nicen.* can. 15.

2) Omnino ergo has fraudes, et artes puniendas esse existimo, vt nemo possit, qui est ejusmodi, ne in fine quidem laica communione dignus haberi . . . . Responderunt, placent, quae dicta sunt . . . Apparet, eos auaritiae ardore inflammari, et ambitione seruire, et vt dominationem agant. . . . Conc. Sard.

schrecken. Darum glaubte der heil. Leo, die Uebertretter dieses Verbothes auf eine empfindlichere Art strafen zu müssen. Er verurtheilte diejenigen Bischöfe, welche unter was immer für einem Vorwande ihr Bißthum mit einem andern zu vertauschen sich gelüsten lassen, auf der Stelle des einen sowohl, das sie aus Geitz sich zueignen; als des andern, welches sie aus Hochmuth verlassen, beraubt seyn sollen 1). Dieses Mittel würde unfehlbar gewirkt haben, wenn man es angewendet hätte.

Das Konzilium von Antiochien, dessen Kanonen einen Theil des alten Kirchenrechtes ausgemacht haben, läßt ebenfalls keinen Vorwand gelten. Selbst der Zwang wird für keine Entschuldigung angenommen 2).

1) Si quis episcopus ciuitatis suae mediocritate despecta, administrationem loci celebrioris ambierit, et ad maiorem se plebem, quacumque ratione transtulerit, a cathedra quidem pelletur aliena, sed et carebit propria, vt nec illi praesideat, quam auaritia concupiuit, nec illis, quos per superbiam spreuit. *S. Leo Epist.* 12. *c.* 8.

2) Episcopus ab alia parochia nequaquam migret ad aliam, nec sponte sua prorsus insiliens, nec vi coactus a populis, nec ab episcopis necessitate compulsus. Maneat autem in Ecclesia, quam primitus a Deo sortitus est, nec inde transmigret, secundum regulam super hoc a patribus constitutam. *Conc. Antiochenum can.* 21.

In der That, wenn die Gesetze, und die Verordnungen der Kirche sich über irgend einen Gegenstand genau, und bestimmt ausdrücken, so ist es gewiß dieser. Unterdessen ist uns zur Genüge bekannt, was geschehen ist. Es vergieng kaum ein einziges Jahr, wo nicht einer, oder der andere von den dreyßig Bischöfen, welche sich auf die Gesetze der Kirche berufen, und denen sie ihre einzige Richtschnur waren, von Hofe zu einem Gnadenbißthume; von diesem zu einem alten Metropolitansitze; und fast eben so plötzlich von diesem wieder zu einem noch einträglicheren, und ansehnlichern Erzbißthume übergieng. Alle diese Bischöfe, die man von einer Kirche in die andere immerfort verlegte, waren wohl nichts anders, als Eingedrungene! Die Gewalt, welche sie verliehen; die Sakramente, welche sie administrirten, waren also auch null, und nichtig? .... Diejenigen, welche daran Theil nahmen, waren also auch mitschuldig, weil man will, daß es eine Sünde seyn soll, der Messe beyzuwohnen, welche ein Eingedrungener liest, ihm zu beichten, u. s. f. ....? Wie sehr hätte man sie zu Schanden machen können, wenn man ehedem so viel Religion, so viel reinen Eifer gehabt hätte, wie heut zu Tage!

Der königliche Almosenpfleger, dessen erhabene Würde keiner päpstlichen Bulle bedurfte; den der König allein ernannte, und der keinen andern Titel hatte, als diese Ernennung des Königs, wodurch er berechtiget wurde, seine geistliche Jurisdiktionsgewalt

bey

bey Hofe, und in den Klostergemeinden, deren Vorsteher er vermöge seiner Würde war, auszuüben, war also auch ein Eingedrungener! Und der Hof, und die Klostergemeinden hatten Theil an diesem Eindringen. Wie viel andere Ursachen des Eindringens würden sich noch entdecken, wenn man recht suchen wollte!..

Wahlen der Pfarrer.

Wir haben gesehen, daß das Recht die Pfarrer zu wählen auf eben den Gründen beruht, worauf sich die Wahl der Bischöfe stützt. Diejenigen, welche uns den Vorwurf machen, daß sich in der ersten Kirche durchaus kein Beyspiel einer solchen Wahl auffindet, mißbrauchen das Wort. Es gab damals keine Pfarrer, oder vielmehr ein jeder Priester war Pfarrer; denn einem jeden, der zum Priester geweihet wurde, ward auf der Stelle eine gewisse Kirche angewiesen. Da aber das Volk, wie wir bereits erwiesen haben, zur Weihe seine Stimme, und seinen Beyfall gab, (welches die Worte, welche der Bischof bey der Ordination zu allen Anwesenden spricht, bezeigen) so folgt, daß das Volk auch das seinige beyträgt, sich seine Seelsorge zu geben.

Sit ordinatio justa, et legitima, quae omnium suffragio, et judicio sit examinata; eben dieses wird heut zu Tage dadurch bezielt, daß man bey den Pfarrmessen die Namen derjenigen herabließt, die sich dem Priesterthume widmen.

Aufhebung religiöser Orden, des Patronats-rechts der Layen, der Kollegiatstifte u. s. f.

Ein Wort über den ersten Punkt ist genug. Wenn die Nationalversammlung Einen religiösen Orden aufheben konnte; so konnte sie alle aufheben. Nun das erste leidet keinen Zweifel nicht, besonders da die Aufhebung der Jesuiten durch die souveräne Macht bewerkstelliget worden ist.

Was das zweyte betrift: so ist gewiß, daß diese Patronate der Layen, und die Stiftungen, welche noch nicht aus den Händen der Stifter gekommen, und gerichtlich bestättiget sind, den Stiftern, oder ihren Erben verbleiben. Allein dieses wird ein seltener Fall seyn.

Im Gegentheile alles dasjenige, was einmal angenommen, und durch das Ansehen der Kirche bestättiget worden ist, gehört nun zu Kirchen- oder geheiligten Sachen. Dergleichen Sachen gehören Niemand ausschlußweise; sie gehören der Gemeinde. *Res sacrae, res nullius, res nullius, res vniuersitatis.* Die Nationalversammlung konnte sie also, wie andere Kirchengüter verwenden, mit dem Beding, daß für den Unterhalt der Kirchendiener, für die Bestreitung des Aufwands für den öffentlichen Gottesdienst, für die Unterstützung der Armen gesorgt werde.

Die Aufhebung der Kollegiatstifte, der Kaplaneyen, und anderer dergleichen Benefizien macht noch weniger Schwierigkeit. Wenn irgend etwas die Nationalversammlung hätte verhindern können, dieselben

ben zu unterdrücken; so müßte es der eine, oder der andere aus diesen Gründen seyn: entweder sie hatte dazu das Recht nicht; oder der Nutzen dieser Stiftungen war allgemein, und folglich für die Erhaltung der Kirche nothwendig. Allein wenn die Nationalversammlung Bißthümer unterdrücken, und neue dafür errichten konnte; so erstreckten sich ihre Rechte gewiß auch auf diese Nebenhandlungen. Eben so wenig kann man sagen, daß diese Benefizien der Religion wesentlich waren, sie machten nicht einmal einen Theil der Hierarchie aus.

Hauptstädte in Bezug auf Staat, und Kirche. Veränderungen in den ersten bewirken Veränderungen in den andern.

Es würde eine unnütze Arbeit seyn, wenn wir hier weitschweifig beweisen wollten, daß sich die Regierungsform der Kirche nach jener des Staates von jeher gerichtet hat. Die ganze Welt weiß es, und überall finden sich Zeugnisse, welche diese Wahrheit bestättigen. Die Bischöfe von Vienne, und Arles zankten sich um den Titel eines Metropoliten. Das Konzilium von Turin entschied, daß derjenige, welcher beweisen würde, daß seine Stadt die Hauptstadt in bürgerlichen Betrachte sey, die Rechte eines Metropoliten ausüben dürfte. Man findet dieses Factum bey Fleury T. V. S. 241.

Die Rechte der Metropoliten sind durch Kirchengesetze bestimmet; aber den Gesetzen des Staates,

und

und selbst den Umständen ist die Ort- und Gränzbestimmung der Metropolitansitze nothwendig unterworfen. Die Geschichte liefert uns manches Beyspiel von Staatsrevolutionen, welche von Menschen bewirkt worden sind; setzen wir nun den Fall, daß gewisse Diözesen einem auswärtigen Fürsten unterwürfig werden, während der Metropolitansitz, von dem sie abhiengen, unter der Oberherrschaft des bisherigen Regenten bleibt, wird wohl derjenige, in dessen Gewalt sich nun die Diözesen befinden, welche vom besagten Metropolitansitze abhängig sind, gestatten, daß seine neuen Unterthanen mit den eifersüchtigen, oder wohl gar feindlich gesinnten Nachbarn, in eben der Verbindung bleiben, in der sie waren, und die, wie sie durch Kirchengesetze zwischen den Metropoliten, und seinen Suffraganen eingeführet ist, in vielen Fällen wichtig ist? Die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt des Metropoliten wird also aufgehoben. Wodurch wird sie vernichtet? — Durch die Rechte des neuen Beherrschers, und folglich durch seine Macht. Diese Localitäten werden also blos durch politische Anstalten den Bedürfnissen gemäß festgesetzet, und wieder geändert.

Die Kirche konnte die Revoluzionen weder aufhalten, noch festsetzen. Darum begnügte sich der göttliche Stifter der Religion, den Grund gelegt zu haben. Er wußte, daß die Reiche so verschieden sind, wie die Klimate; die Gesetze, wie die Meinungen; daß Zeit, und Wankelmuth mit den Menschen, und ihren unvollkommenen Einrichtungen ihr

Spiel

Spiel treiben: und darum empfahl er seinen Aposteln, und die Apostel ihren Jüngern, den Gesetzen, die sich ändern, und den Fürsten, die noch veränderlicher sind, zu gehorchen. Ohne Zweifel waren es eben diese Grundsätze, welche das Konzilium von Chalcedon zur Richtschnur wählte, als es verordnete, daß sich die Regierungsform der Kirche nach jener des Staates richten sollte.

Selbst der heil. Stuhl mußte dieses erfahren, die Geschichte hat uns ein merkwürdiges Beyspiel aufbewahret. So lange das römische Reich in Occident subsistirte, waren die Päpste, als Metropoliten von Rom im Besitze aller derjenigen Rechte, welche dieser Würde anhängen, und zwar in allen den Provinzen, auf welche sich die politische Oberherrschaft dieser Hauptstadt erstreckte. Als Konstantin Italien in siebenzehn Provinzen vertheilet hat, faßte er diese Provinzen in zwo Diözesen zusammen. Meyland war die Hauptstadt der einen, der nur sieben Provinzen zu Theil wurden, Rom erhielt die übrigen. In einer jeden dieser zwoen Städte war ein Gubernator aufgestellt; der von Mayland hieß Vikarius von Italien, und der andere führte den Titel eines Vikarius von Rom. Die Provinzen, welche diesem unterworfen wurden, erhielten den Nahmen der urbikarischen, oder suburbikarischen Provinzen, unter welchen diejenigen waren, welche heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen. Der Bischof von Rom, der in der Hauptstadt von zehn Provinzen seinen Sitz hatte, besaß in ihrem ganzen Bezirke eben die

Vollmacht in Bezug auf geistliche Gegenstände, die der Reichsvikarius im politischen Betrachte ausübte. Er war besonderer Metropolit, oder Patriarch aller jener Kirchen, die sich in diesem Bezirke befanden. Er ordinirte, und konfirmirte die Bischöfe, kurz gleichwie Rom die Hauptstadt dieser Ländereyen, so war der römische Bischof ihr Metropolit.

Die im Königreich Neapel befindlichen Bischöfe waren also Suffraganen des römischen Metropoliten. Allein als im zehnten Jahrhunderte die neapolitanischen Provinzen Roms Oberherrschaft entrissen wurden, erhielten sie zur nämlichen Zeit ihre besondere Metropoliten. Diese Veränderung in Staatssysteme zog die in der kirchlichen Verfassung nach sich. Alle Versuche der Päpste, den Herzogen von Benevent, Capua, und Salermo ihre Besitzungen zu entwenden mißlangen; sie mußten sie für rechtmäßige Oberherrn anerkennen, und was davon die Folge war, in allen diesen Herzogthümern stiegen mit der Zeit eben so viele Metropolitansitze, als bürgerliche Hauptstädte empor. Der Papst war für sie, was er für die ganze Kirche ist — das höchste Oberhaupt, der Mittelpunkt der Gemeinschaft.

Umsonst würde man sagen, daß die Päpste zu Errichtung dieser Metropolitansitze beygetragen haben. Ihre Vermittelung war weiter nichts, als eine Formalität, der man hätte entrathen können, wenn sie damit zu hoch aufgehoben hätten. Die Kirchengesetze haben verordnet, daß die Hauptstädte der Provinzen

zu-

zugleich die Metropolitansitze seyn sollten, und die Fürsten hätten sie können vollziehen lassen.

Diese Thatsachen sind hinreichend zu beweisen, daß nachdem Frankreich seine Reichsverfassung geändert hat, sich auch die Kirchenverfassung, d. i. die äußere Polizey derselben nach der neuen Einrichtung richten muß, so wie sich die erste Kirche in die römische Staatsverfassung gefüget hat.

Wir wollen uns in keine fernere Entwickelung der Einwürfe, welche unsere Gegner wider die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit vorbringen, einlassen. Ein jeder macht sie nach seiner Weise, je nachdem er die Sache aus einem Gesichtspunkte betrachtet, oder dieselbe einsieht. Wir glauben allen, und auf alles geantwortet zu haben. Aber daß alle unsere Gegner überzeugt seyn müssen, bilden wir uns gar nicht ein. Unsere Uutersuchungen betrafen Dinge, die noch immer einen Einwurf übrig lassen, der sich nicht widerlegen läßt — das Gewissen. Aus diesem Hinterhalt ists unmöglich irgend einen, der sich dahin flüchtet, herauszutreiben, und eben darum wählen so viele diesen Zufluchtort. Aber wie immer unsere Meinungen, und selbst unsere Irrthümer beschaffen seyn mögen, wenn wir nur friedlich leben, so wird die Liebe ersetzen, was etwa die ungleiche Denkart schaden könnte, wenn leider die Trennung bis ins Innere der Seele eingedrungen hat. Man kann sich auf kein Gewissen mehr berufen, wenn man einander schimpft, und verläumdet; der Irrthum läßt

sich

sich dann nimmermehr entschuldigen, und Rechtschaffenheit ist eitler Vorwand.

✝ J. B. J. Gobel, Erzbischof von Paris.
✝ Charrier, Erzbischof von der Niederseine.
✝ L. A. Expilly, Bischof von Finisterre.
✝ Marolles, Bischof von Aisne.
✝ J. P. Saurine, Bischof von Lannes.
✝ Lindet, Bischof von Eure.
✝ F. X. Laurent, Bischof von Allier.
✝ J. B. Massieu, Bischof von Oise.
✝ H. Gregoire, Bischof von Loire, und Cher.
✝ Aubry, Bischof von Meuse.
✝ F. Becherel, Bischof von Manche.
✝ J. B. Royer, Bischof von Ain.
✝ Tibault, Bischof von Cantal.
✝ J. L. Gouttes, Bischof von Saone, und Loir.
✝ Dumouchel, Bischof von Gard.
✝ J. J. Rigouard, Bischof von Var.
✝ Joubert, Bischof von Charente.
✝ Claudius le Coz, Erzbischof von Lille, und Vilaine.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stöger, Bernhard, 1757-1815

Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich

Salzburg 1792

J.can.p. 486
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545302-4
VD18 14833158-001